Die Entwicklung des Normbegriffs von Kant bis Windelband

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde, genehmigt von der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

Vorgelegt von

Peter Freund

aus Berlin

Tag der mündlichen Prüfung: 15. Dezember 1932

Tag der Promotion: 13. Dezember 1933

Druck: Buchdruckerei Michel, Berlin NW 7, Marienstr. 11

Referent: Prof. Eduard Spranger
Korreferent: Geh.-R. Heinrich Maier

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung

a) Systematische Vorfragen 5
b) Methodologische Vorfragen 13
c) Die Entwicklung des Normbegriffs nach der Theorie W. Wundts 15

I. Teil

Vorstadium der Begriffsentwicklung

1. Kapitel: Kant 18
2. Kapitel: Fries 32
3. Kapitel: Hoffbauer 36
4. Kapitel: Schleiermacher 39

II. Teil

Umschlag des Sinngehaltes der Norm vom bloßen „Maßstab" zum „Maßgebenden", vom nur „Vorgeschriebenen" zum „Vorschreibenden", zum aktivischen, sich geltend machenden „Sollenssatz". — Steigerung des „Normalen" vom „Durchschnittlichen" zum „Idealen"

1. Abschnitt

Die psychologistische Entwicklungslinie Beneke 42
1. Kapitel: Benekes Psychologismus 42
2. Kapitel: Benekes Position zu den geisteswissenschaftlichen Disziplinen 47
3. Kapitel: Entwicklungsgang und Bedeutung der „Norm" 51

2. Abschnitt

Logisch-erkenntnistheoretische Entwicklungslinie 62
1. Kapitel: E. Reinhold 62
2. Kapitel: Ulrici 72
3. Kapitel: A. Trendelenburg 81
a) Bergers Einfluß auf Trendelenburg 81
b) Trendelenburgs System und Normbegrifflichkeit 85

III. Teil

Die Norm als terminologischer Wesensbestandteil der Geisteswissenschaften. — Begriff der „normativen" Wissenschaft. — Beginn der „Normentheorien"

1. Kapitel: Drobisch 95
2. Kapitel: Ueberweg 99
3. Kapitel: Lotze 104
4. Kapitel: Sigwart 111
5. Kapitel: Windelband 118

Schlußbetrachtung

Ergebnis und Zusammenfassung 126
Literaturverzeichnis 135
Lebenslauf 139

Einleitung

a) Systematische Vorfragen

Mit den beiden ersten großen Systematikern der antiken Philosophie, mit Platon und Aristoteles, ist ein Prinzip in die wissenschaftlich philosophische Betrachtungsweise hineingekommen, das wir heute als das „Normative" bezeichnen.

Bei Platon tritt es als das Reich der „Ideen" auf und bildet ein System unwandelbarer Vorbilder, denen die Naturdinge zustreben und nach denen auch der Mensch sein Leben zu gestalten hat. Die „Ideen" schweben gleichsam über der Welt, unberührt von ihrem Werden und Vergehen. Aristoteles hingegen verbindet die „Idee" mit der Materie, indem er sie sich als ein wirksames, bestimmendes Prinzip in den Dingen selbst denkt und als „Entelechie", als zielstrebige Anlage faßt.

Damit stehen sich seit Alters her zwei große Richtungen gegenüber. Die eine sieht Maß und Richtschnur aller Dinge im Transzendenten, die andere findet den Maßstab immanent im Wesen der Dinge selbst. Die Wertschätzung dieser beiden Fassungen des Normprinzips hat sich oft gewandelt. Bald erkannte man der Immanenz, bald der Transzendenz den höheren Wahrheitswert zu. In beiden Fassungen aber nahm das Normprinzip als solches in der philosophischen Betrachtungsweise immer eine hervorragende Stelle ein, sei es als „Idee" oder „Entelechie", als göttliches oder menschliches Gebot, als Sitten- oder Rechtsgesetz. Aber die Verflechtung des philosophischen Begriffs mit dem Wort „Norm" ist sehr späten Ursprungs, und die systematische Verwertung der „Norm" erfolgte erst in jüngster Zeit. Indem wir dazu übergehen, die möglichen Bedeutungen des Normbegriffs einleitend klarzustellen, haben wir zu konstatieren, daß der Terminus „Norm" sich im täglichen Sprachgebrauch häufig und mit dem heterogensten Sinngehalt vorfindet. Oft dient die „Norm" nur als ziemlich ungeklärte Vokabel, etwa in der Redeweise: „Es dient zur Norm und Richtschnur für die Beurteilung" oder: „. . . . auf Grund dessen, und nach dessen Norm etwas beurteilt wird".

In diesen und ähnlichen Wendungen bleibt der Charakter der „Norm" ganz dahingestellt; sie trägt keinen begrifflichen

Akzent; dasjenige was „zur Norm dient“ wird nicht als „Norm“ aufgefaßt und betont. Oder der Terminus wird etwa im Sinne einer angewandten „Regel“ gesetzt: „Die Norm ist, daß ich täglich einen Spaziergang mache“. Mitunter drückt er auch eine empirische Regelhaftigkeit aus: „Die Norm ist, daß der Mensch siebzig Jahre alt wird“. Endlich wird die „Norm“ als vorbildliches Maß genommen: „Es entspricht der Norm, daß jedes Kind lesen, schreiben und rechnen lernt“. Unter dem Ausdruck „normal“ verstehen wir im allgemeinen nichts Vorbildliches oder Musterhaftes, sondern nur etwas „Durchschnittliches“, d. h. regelmäßig Seiendes oder Verlaufendes. Man spricht ferner von Rechtsnormen, sittlichen Normen u. s. f.; man verwendet den Terminus „Norm“ für einen bloßen Maßstab der Beurteilung, setzt ihn aber auch als Fixierung einer „idealen Forderung“, ja als „ewiges, unabänderliches Gesetz“. Diese Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, welche Differenzen zwischen der „Norm“ im Sinne des Ueblichen, Regelmäßigen, der „Norm“ im Sinne des Unabänderlichen und vor allem der „Norm“ in der Bedeutung des Idealen, des Geforderten bestehen.[1])

Im Verlaufe unserer Untersuchungen wird sich herausstellen, daß die Entwicklung des neuzeitlichen Normbegriffs bestimmte Richtungen eingeschlagen hat, daß sich mit den verschiedenen Normfassungen verschiedene Wertcharaktere verbinden und daß sich innerhalb der Begriffsentwicklung eine Tendenz zur Wertsteigerung bemerkbar macht. Zur Verdeutlichung ließe sich etwa zeigen, daß der autonome Charakter der „Norm“ hochwertiger als der heteronome ist, oder daß das „Normale“ als ein Durchschnittliches, Regelmäßiges, an Wertgehalt weit unter dem „Normalen“ im Sinne eines „Idealen“ oder „Werthaften“ steht; daß also Wert-

---

[1]) Es ist interessant festzustellen, daß das Wort „Norm“ sowohl in der lateinischen Urfassung als auch im Mittelalter bis in die Neuzeit hinein und dort sogar in der juridischen Fachliteratur mehr oder minder nur als Vokabel, nie aber als selbständiger und bedeutungsschwerer Begriff aufgetreten ist. In wörtlicher Uebersetzung bedeutet es Richtschnur, Maßstab oder Regel. Als Beispiel für die Antike brauchen wir nur Cicero zu nennen, in dessen Werken der Terminus „Norm“ des öfteren Anwendung findet. Man vergleiche z. B. folgende Stellen: „De oratore“ 3,49. , Ferner „pro L. Murena“ 2. „Lael“. 5. „Acad.“ 2,46.

Aus der neueren Zeit seien nur das Lexikon von Micraelius 1653 und das Lexikon von Frisch 1750 genannt, in denen das Wort „Norm“ erwähnt wird.

differenzen vorhanden sind, die in die Begriffsentwicklung derart einbezogen sind, daß im allgemeinen auf späterer Stufe auch der höhere Wertgehalt anzutreffen ist. Hier aber kommt es uns darauf an, in großen Zügen aus dem ursprünglichen Sinngehalt des Terminus Norm seine möglichen begrifflichen Bedeutungen und Anwendungen abzuleiten. Wenn die Bedeutungen auch nicht immer systematisch verwertet und ausgeschöpft wurden, haben sie gleichwohl ihre Anwendung gefunden.

1. Allgemein können wir a. im Hinblick auf die Differenz zwischen Plato und Aristoteles sagen; Die Seinsweise, bezw. die Geltung der Norm oder eines Richtmaßes, kann transzendenter oder immanenter Natur sein. Dann erhalten wir die „transzendente" Norm und die „immanente" Norm. b. Fassen wir etwa das System Kants und die Systeme der Psychologisten, z. B. Beneke, ins Auge, so gelangen wir zur Unterscheidung von a priorischer und empirischer (a posteriorischer) Geltung der Normen. D. h. das Bestehen der Normen ist unabhängig von aller Erfahrung und Materie, oder aber die Normen sind an sie gebunden und deshalb nur empirisch aufweisbar und gültig.[2]) c. Es lassen sich noch weitere Arten des möglichen Geltungscharakters angeben. So wird man, wenn die Norm durch jemanden als Norm „gesetzt" ist, von einer autoritativen oder heteronomen (z. B. Mosaische Gesetzgebung und Rechtsnormen), wenn sie aber kraft ihrer immanenten Wertigkeit Geltung besitzt und geltunggebend ist, von einem autonomen Normprinzip (z. B. das kantische Sittengesetz) reden können. Sehr eng berührt sich mit dieser Unterscheidung diejenige einer „passivischen" und einer „aktivischen" Norm. Wo die Norm „gesetzt" und nicht aus ihrer eigenen Werthaftigkeit heraus „gesetzgebend" ist, oder wo etwas nur „zur Norm dient", also als Mittel gebraucht wird, muß sie passivisch gedacht werden; dort aber, wo eine Norm schon als geltend aufgefunden und als normierend anerkannt wird, erhalten wir das „aktivische" (subjekthafte) Normprinzip, indem es als wirkend, leitend, bestimmend usf. betrachtet wird.

2. Diese Geltungsmöglichkeiten können sich auf die verschiedensten Gebiete erstrecken.

---

[2]) Hierher gehört, daß in manchen Systemen „Normen" nur ein problematischer, ja fiktiver Geltungscharakter zuerkannt wird (Vaihinger!). Ferner spricht z. B. Wundt von „Grundnormen" und „Hilfsnormen"; dadurch will er zwischen selbständiger und unselbständiger Geltung unterscheiden.

a) Man wird dort von einer „dinglichen“ Norm reden dürfen, wo für das Sein und Werden der Dinge ein sinnvolles und zweckbestimmendes Prinzip angenommen wird. (Aristoteles!)

b) Normen, die für die Struktur eines geistigen Sachgebietes (bezw. Lebensgebietes), so für die verschiedenen Regionen: Wissenschaft, Kunst, Politik, Wirtschaft usf. maßgebend sind, fallen unter die Kategorie „sachliche Normen“ (Strukturgesetze). Dazu würden auch die Normen des logischen, ethischen, aesthetischen, ja auch gewisse strukturelle Normen des Rechtslebens gehören. (z. B. bei Rickert, Spranger, Windelband.)

c) Die hervorragendste Stellung nehmen wohl die Normen ein, die man als subjektbezogene oder kurz „subjektive Normen“ bezeichnen kann, im begrifflichen Gegensatz zu den dinglichen und sachbezogenen „objektiven“, d. h. auf Objekte gerichteten Normen. Diese subjektiven Normen nun stehen in engstem Zusammenhange mit denen der geistigen Sach- oder Lebensgebiete. Die „dingliche“ Norm, bei Aristoteles „Entelechie“ genannt, spricht kein ethisches, sondern nur ein teleologisches „Soll“ aus und ist als ein geistiges „Müssen“ den Dingen immanent; die „sachliche“Norm bildet das Wesens- oder Strukturgesetz des geistigen Sachgebietes. Die Sach- und Lebensgebiete begreifen bestimmte Regeln und Gesetze in sich, an die ihr reales und begriffliches Sein gebunden ist. Diese Gebiete werden mit Notwendigkeit durch die ihnen eigenen Normen beherrscht, d. h. sie würden sich selbst aufheben, wenn sie ihre Gesetze negierten, da sie ihre Zweckbestimmung verfehlten. Dieses ideale „Muß“ formt sich nun imSubjekt und für das Subjekt zu einem „Soll“ um, das immer als eine Aufforderung, als „Imperativ“ erfahren wird (z. B. Spranger). Freilich nimmt dieser Imperativ einen sehr verschiedenen Charakter an.

3. Schon Kant hat zwischen einer Klugheitsregel, (er meint damit einen hypothetischen Imperativ) und dem kategorischen Imperativ, in welchem sich das Sittengesetz ausspricht, unterschieden.

a) Demnach kann eine Norm etwa besagen: „Wenn Du X erreichen willst, mußt Du A und B als Mittel gebrauchen“. Oder: „Treibe Sport! (wenn Du gesund bleiben willst)“ Das wäre der Typus eines hypothetischen Normsatzes.

b) Ein Satz kann aber auch lauten: „Du sollst unbedingt —“. Das wäre nach Kant der Charakter des Sittengesetzes, und wir hätten den „kategorischen“ Imperativ er-

halten, dem wir später die „sittlichen“ Normen an die Seite stellen wollen. Diese besitzen allerdings keinen kategorischen Charakter, sondern sind letztlich nur hypothetisch gültig: Nämlich, sofern ich „menschlich sein will“. Ist ein Mensch stolz darauf, in Zeiten verfeinerter Sittlichkeit ein „Barbar“ zu sein, — so lehnt er grundsätzlich ab, nach „sittlichen“ Normen zu leben und es bleibt als oberster Leitsatz nur das Paradoxon: Mein sittliches Ziel ist es, die sittlichen Gesetze um anderer Ziele willen zu negieren.

4. Die Normen treffen auf die verschiedenen Seiten des Subjekts. So ist ganz allgemein die theoretische und die praktische Seite zu unterscheiden (gemäß der kantischen Scheidung von reiner theorethischer und praktischer Vernunft, wobei es ein Problem ist, wie die „Urteilskraft“ sich dazu verhält). An sich ist alles Verhalten der Menschen praktisch: Denn selbst die theoretische Haltung ist ja Praxis, Praxis eben der Vernunft. Legen wir uns aber einmal darauf fest, die Arbeit der Vernunft (des Geistes) als das „Theoretische“, die Verhaltungsweisen des Willens, und damit des wirkenden und handelnden psychophysischen Subjekts als das „Praktische“ zu bezeichnen, dann ergibt sich für unsere Klassifikation das folgende:

a) Im theoretischen Sinne gibt es eine „Urteilsnorm“, gültig für alles Urteilen. Zu ihr gesellen sich die Denkgesetze, die „logischen“ Normen, denen das Denken genügen muß, wenn es seine Bestimmung erreichen will. Der „Urteilsnorm“ kann auch die „Beurteilungs- oder Wertungsnorm“ an die Seite gestellt werden. Urteil über Sein, Zweck, Wert, Wollen usw. (Sigwart, Windelband).

b) Das praktische Gebiet steht in enger Verbindung mit dem theoretischen. Können doch z. B. die logischen Normen einen durchaus ethischen Charakter tragen, also zugleich als sittliche Gebote angesehen werden. Ich sage etwa: Wahrheit ist ein Wert und soll sein. Deshalb ist es Pflicht, den logischen Gesetzen strikt zu folgen. In das logische Reich spielt überhaupt das Emotionale und das Willensmäßige, das doch den Boden aller Ethik abgibt, stark hinein. So gewinnen wir zunächst die Normen des „Sittlichen“ oder die ethischen Normen. Ihnen schließen sich die „aesthetischen“ Normen an, die für die Beurteilung und vor allem für die Schöpfung von Kunstwerken Geltung besitzen. Hierher können auch alle „sachlichen“ Normen gerechnet werden, deren immanentes „Muß“ (Strukturgesetz) sich je in einen Imperativ für das tätige Subjekt umformt und so dessen Wollen und Handeln bestimmt. Weiterhin verdienen vor allem die „juri-

dischen“ Normen Erwähnung, die für das praktische Leben von eminenter Bedeutung sind.

Die unter 4 eben angeführten Normentypen differenzieren sich naturgemäß je nach dem Zusammentreffen mit dem verschiedenen Geltungscharakter der Norm überhaupt. (Vgl. oben sub. 1)

5. Es ist hier der Ort, nachdem früher schon eine Scheidung des Normencharakters nach dem Woher und Wofür des Geltens vorgenommen worden ist, einen Blick auf die Stärke zu werfen, die der Normgeltung eigen sein kann. Ein Satz sagt etwa: Du sollst (im Sinne eines Du kannst) etwas so und so tun! Seine Bedeutung wurde schon früher als „Klugheitsregel“ oder hypothetischer Imperativ festgelegt.

Nun kann eine Norm weiterhin etwa sagen: Du sollst in der Regel!, oder Du sollst immer!, oder Du sollst unbedingt! Somit besitzt die Norm einen durchschnittlichen, einen (empirisch) allgemeinen oder einen gesetzlichen (d. h. ideale Notwendigkeit mit sich führenden) Geltungscharakter. Sieht man von der subjektiven Seite der „Norm“ ab und betrachtet ihre dinglich-objektive Bezogenheit, so wäre die „Durchschnittsnorm“ eine „Regel“, die sich zugleich als empirische Regelhaftigkeit denken läßt. Die „allgemeine Norm“ kann auch als empirisch nachweisbare Gesetzhaftigkeit und Gesetzlichkeit betrachtet werden, während die „gesetzlich notwendige“ Norm über alles Empirische hinausragt und einerseits dessen unabweisbare Zweckbestimmung (Entelechie), andererseits ein unabweisbares Sittengebot und Richtmaß für das geistige Subjekt abgibt.

Der bisherige Ueberblick zeigt, daß unter der Norm nie ein Naturgesetz zu verstehen ist, sondern daß sie im Gegensatz zum naturhaften Müssen immer ein Sollen, ein Auffordern und Aufgefordertsein bedeutet.

6. Es ist festzustellen, daß das Imperativische der Norm oft von einer Hülle umgeben ist und dadurch oft undeutlich in die Erscheinung tritt. Wir denken da zunächst an den Begriff des „Durchschnittlichen“ (Normalen), nur „Ueblichen“. In ihm liegt immerhin, wenn auch unausgesprochen und noch unexpliziert der Hinweis auf eine Idee, der das Empirische nachstrebt. Der Begriff der „Idee“, ebenfalls als Norm gefaßt, kann quasi als eine Aufforderung an Objekte und Subjekte betrachtet werden. Das „Musterbild“, dessen Charakter besonders durch Herbart und Steinthal für die Ethik klargelegt wurde, zieht den Menschen an, es erweckt in ihm die Forderung gewisser Verhaltungsweisen; es wirkt

als „Imperativ“. Auch „Werte“ sind mit den Normen zu identifizieren, sofern sie dem Leben richtungweisend voranleuchten. Endlich verbirgt sich auch hinter den „Zwecken“, die immer irgendwie werthaft sind, ein wesentlich normatives Element. Tragen sie doch eine zweifache Forderung in sich: 1. Der werthafte Zweck soll verwirklicht werden, 2. Die Mittel, die zur Realisation führen, sollen angewandt werden.

So also bricht das „Normative“ in seinen verschiedensten Gestalten und Formen hervor, mit den verschiedensten Bezügen, mit mannigfachem Geltungscharakter.

Lösen wir das Gemeinsame der verschiedenen Normfassungen heraus, so ergibt sich als Charakteristikum der „Norm“ etwa das Folgende:

Sie stellt im Gegensatz zum Kausalgesetz ein Zweckgesetz dar und spricht in subjektiver Bezogenheit einen Imperativ aus. Dem naturhaften „Müssen“ steht sie als ein „Sollen“ gegenüber. Dieser Bedeutungsgehalt liegt schon immanent im „Maßstab“ oder „Richtschnur“-Begriff, und der spätere Entwicklungsgang der „Norm“ führt zu seiner Explizierung und Auswertung. Der Begriff der „Richtschnur“ besagt nämlich nicht, daß man sich nach ihr richten muß oder naturnotwendig richtet, sondern daß man sich nach ihr richten soll; sie wird als ein ideales geistiges Bestimmungsprinzip und nicht als eine naturhafte Ursache gedacht. Von dieser allgemeinen Fassung des Normbegriffs aus ergibt sich ein interessantes Problem: Sind die „Normen“ in der Gestalt wie sie in der heutigen philosophischen Systematik Anwendung finden, letzte und oberste Prinzipien, sind sie vielleicht auf ein noch höheres Prinzip gegründet, oder haften sie an einem anderen Prinzip, ohne jedoch durch dasselbe erst ihre Geltung zu erhalten? Dieses Problem kommt auf die Frage hinaus: Wie verhalten sich die „Normen“ zu den „Werten“ und „Zwecken“?

Es ist der Sinn einer „Norm“, die Realisierung eines Wertes oder eines werthaften Zweckes zu fordern. Das besagt schon, daß „Zwecke“ immer wertvoll sind und daß umgekehrt jeder „Wert“ Zweck einer Tätigkeit werden kann. Da die „Normen“ einen Wert als Zweck setzen, so bedeuten sie eine Wertforderung, und wir können keinen Imperativ als solchen anerkennen, sofern er nicht eine Wertverwirklichung zum Ziel hat.

An einem Wert haftet ein ideales Sollen. Ein Wert will verwirklicht werden; somit ergeht an jedes Subjekt, das die Fähigkeit zur Realisation besitzt, die Aufforderung, sie zu vollziehen. Sind also die Normen erst durch Werte, als

übergeordnete Prinzipien, fundiert? Kaum, denn sie haften nur an ihnen, und zwar in der Weise, daß Wert und Norm nur zwei verschiedene Seiten ein und derselben Sache sind. Der Wert selber ist eine Norm, sobald er als Aufforderung erlebt wird. Er ist in seiner Realisationsforderung selbst eine Grundnorm. Der Grundnorm folgen „abgeleitete Normen", die sich aus der Anerkennung eines höchsten Wertes, eben der Grundnorm ergeben und die Funktion haben, geeignete Mittel zur Verwirklichung anzugeben und ihre Anwendung zu erwirken. In diesem letzteren Sinne sind Normen Zweckgesetze, die sich auf die Formel bringen lassen: Wenn der werthafte Zweck realisiert werden soll, so müssen diese und jene Vorschriften beachtet, muß dieser oder jener Weg eingeschlagen werden.

Wir haben gesehen, daß es einerseits der Sinn einer „Norm" ist, die Realisierung eines Wertes zu fordern und daß andererseits die Anerkennung, die Gültigkeit eines Wertes oder Zweckes auf einer idealen Nötigung beruht, die von ihm ausgeht. Wir erkennen etwas als einen Wert an, weil es sein soll. Hinter diesem Sollen steckt freilich noch ein Letztes. Wenn wir das ideale „Soll" verspüren, erkennen wir es an, sofern es uns sinnvoll erscheint. Der „Sinn" ist in der Tat der letzte Grund und die letzte Legitimation aller Werte, Zwecke und Forderungen, und so kommen wir zu dem Ergebnis:

Werte, Zwecke und Normen sind korrelative Begriffe, die nicht nur einander fordern, sondern eng aneinander haften. Es gibt keinen Wert und keinen Zweck ohne Realisationsanspruch; aber es gibt auch keine Norm ohne Wert- oder Zweckbezogenheit. Wert (Zweck) und Sollen (Norm) sind letzte Bewußtseinsgegebenheiten. Sie treiben den Menschen zu bewußter Tätigkeit an und leiten zugleich sein Verhalten. Sie sind nicht gesonderte, für sich bestehende Prinzipien, sondern hängen als Offenbarungsformen der idealen Region eng zusammen. In ihnen gelangt das Reich des Sinnes, das Sinnvolle zum Durchbruch, und so stehen sie der blinden Naturgesetzlichkeit, dem Mechanismus der Welt als ihrem Werkzeug sinngebend, bestimmend und regelnd gegenüber. Scheler hat versucht, das „Sollen" vom „Imperativ" abzulösen und hat das „ideale Sollen" in Gegensatz zur „Norm" gesetzt. Noch wichtiger ist die Tatsache, daß er dabei Wert und Norm nicht für unlöslich miteinander verbunden hielt, sondern meinte, ein und dasselbe Wertgebiet schließe die verschiedensten, ja entgegengesetzten Normen ein. Das beweist jedoch nichts gegen unsere Auffassung, daß Wert und Norm überhaupt Korrelate sind; daß eine Norm als

solche nicht ohne Wert- oder Zweckbeziehung gedacht werden kann, (selbst Kant mußte seinen kategorischen Imperativ, also einen absoluten, beziehungslosen Imperativ, für jeden Realfall wertbezogen darstellen!) und daß in einem Wert die Aufforderung zur Realisation liegt. Werte sollen sein. Das legt Scheler selbst ja auseinander. Und wenn er das „ideale Sollen" vom „Imperativ" scheidet, der sich erst mit dem Inbeziehungstreten des Wertgebietes zum wollenden und könnenden Subjekt einstellt, so ist hierzu zu sagen: Das „ideale Sollen" ist die Bedingung für einen jeweilig eintretenden gültigen Imperativ; da dieser durch das „ideale Sollen" gefordert wird, so liegt kein Grund vor, dem „idealen" Sollen die Bezeichnung „Norm" zu verweigern. Sehen wir aber ruhig davon ab. Wesentlich bleibt für uns, daß trotz der empirischen Differenzierung der Normen, die auf ein Wertgebiet Bezug haben, die ideale Bezogenheit zwischen Wert und Norm besteht. Werte sind durchaus abhängig vom Wertempfinden; Imperative durchaus abhängig vom Können des empfindenden Subjektes. Aus dieser Relation folgt: Wenn ich den Wert anerkenne, mir gleichzeitig aber der Ohnmacht, seine Realisation zu vollziehen, bewußt bin, so bin ich doch dabei von der „Verpflichtung" überzeugt, die „könnenden" Subjekten aus der Anerkennung von Werten erwächst. So haftet das „Sollen" an dem Wert in doppelter Hinsicht. Einmal liegt in dem Wert die Aufforderung zu seiner Anerkennung durch das wertsehende Subjekt; ferner verbindet sich mit der Werterkenntnis zugleich die Pflicht der Realisation.

Der höchste Wert tritt immer als eine „Norm" auf, die „Norm" besitzt immer einen Wertgehalt, enthält immer eine Sinnbezogenheit.

In welchen Fassungen nun die „Norm" in der Hauptepoche ihrer Begriffsentwicklung aufgetreten ist, wie sie sich von dem bloßen Vokabelgebrauch zum werthaften Begriff erhoben und in welcher Weise sie ihre begrifflichen Wandlungen durchgemacht hat, das wird zu untersuchen sein.

b) Methodologische Vorfragen

Allgemein wird angenommen, daß der Begriff der „Norm" durch Windelband und Binding zu einem wissenschaftlich bedeutsamen Rang erhoben wurde. Dieser Begriff mußte aber schon nach irgend einer Richtung hin im geistigen Leben einigermaßen durchgebildet sein, um seine wissenschaftlich strenge Fassung und seine dominie-

rende Stellung im System zu erhalten. Wie es zu seiner Ausreifung kam, soll eine Untersuchung über die Entwicklung des Normbegriffs im letzten Jahrhundert erhellen. Läßt sich als erstes und wesentliches Ergebnis feststellen, daß in der Ueberwegschen „Logik" von 1857 zum ersten Mal der Begriff einer „normativen Wissenschaft" geprägt und begründet, und daß wenige Jahre zuvor die Logik als eine Wissenschaft von den „Normalgesetzen" des Denkens definiert worden ist, so muß weiter nachgeforscht werden, wo die Quellen zu dieser Begriffsbildung liegen. Diese Aufgabe mündet in die Fragestellung ein: Haben das Wort „Norm" und seine adjektivischen Bildungen von vornherein Sollenbedeutung besessen? Und wenn nicht: Wie sind sie zu dieser Bedeutung gelangt? Verstehen wir doch heute in streng wissenschaftlichem Sinne unter einer Norm ein Zweckgesetz, (dies im Gegensatz zum Mußcharakter des natürlichen Kausalgesetzes), oder einen Imperativsatz, der in seinen verschiedenen Formen immer mit dem Anspruch auf irgendeine Gültigkeit auftritt.

Zur Lösung der eben aufgeworfenen Fragen werden wir uns mit den Denkern zu befassen haben, von denen irgend ein direkter oder indirekter Einfluß auf Drobisch und vor allem auf Ueberweg ausgegangen zu sein scheint. Dabei ergibt sich, daß der Psychologist und Empirist Beneke, ein Lehrer Ueberwegs, den Normbegriff als einer der ersten bedeutsam verwertet, daß zu gleicher Zeit (zwischen 1820 und 1830) E. Reinhold die Norm zu einem logisch-erkenntnistheoretischen Terminus erhoben, und daß dieser Terminus sich über Ulrici und Trendelenburg zu Drobisch und Ueberweg hin fortentwickelt hat. Ferner zeigt sich, daß der Reinholdsche Normbegriff auf Kants Aesthetik zurückgeht, wiewohl bei Kant ein ganz anderer systematischer Zusammenhang vorliegt.

Da wir mit unserer Untersuchung bei Kant zu beginnen haben, — denn hier liegen nicht nur die Keime des modernen Normbegriffs, sondern es findet sich auch das Wort „Norm" in bemerkenswerter Fassung vor — so müssen wir auch das Augenmerk auf die Denker richten, die der Kantischen und unmittelbar nachkantischen Epoche angehören, so etwa Fries und Hoffbauer. Allerdings hat die „Norm" zwischen Kants „Kritik der Urteilskraft" und den zwanziger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts nur ganz vereinzelt und selten philosophisch bedeutsame Verwendung gefunden. Erst von Beneke und Reinhold an (und zum Teil schon d u r c h sie) hat sie ihre begriffliche Entwicklung und Wertsteigerung erfahren.

Endlich muß erwähnt werden, daß in der Jurisprudenz Julius Stahl die Norm zu einem philosophisch bedeutsamen und zu einem rechtswissenschaftlichen Prinzip erhoben hat, das dann indirekt auch in die Fachphilosophie hinüberwirken und zum heutigen Begriffs- und Wertgehalt jenes Wortes beitragen konnte. (Die Partien dieser Arbeit über Stahl und die fachjuridische Entwicklungslinie fallen im Druck fort.)

Das Ergebnies unserer Untersuchungen vorwegnehmend, behaupten wir also, daß die Begriffsentfaltung der Norm drei parallele Hauptlinien durchläuft, und zwar eine psychologische, eine logisch-erkenntnistheoretische und eine fachjuridische. Diese folgen selbst auf ein vorbereitendes Stadium und streben alle zu einem Kulminationspunkt hin, in dem der Normbegriff seine höchste Wertigkeit und systematische Bedeutsamkeit erhält. Innerhalb dieser drei Entwicklungsrichtungen glauben wir ferner eine Tendenz erkennen zu können, die von der Minder-Wertigkeit zur Höher-Wertigkeit des Begriffsgehaltes führt. (Etwa vom „Durchschnittlichen" zum „Idealen", vom „Vorgeschriebenen" zum „Vorschreibenden", also von einer passiven zur aktiven Fassung, oder in einem gewissen Sinn von der Transzendenz zur Immanenz des Normprinzips, d. h. vom Maßstab der von außen angelegt wird zum Maßstab, der im Wesen der Sache und der Dinge selbst liegt. usf.) Alles Nähere werden unsere Untersuchungen ergeben.

c) Die Entwicklung des Normbegriffs nach der Theorie W. Wundts

Als einer der wenigen Versuche, einen Ueberblick über die Entwicklung des „Norm"begriffs zu geben, ist derjenige von Wundt zu nennen.

In seiner „Ethik", vor allem aber im 9. Bande seiner „Völkerpsychologie"[3]) finden sich einige Ausführungen, die im wesentlichen das folgende Bild ergeben:

Das Wort „Norm" ist verhältnismäßig spät in den deutschen Sprachgebrauch eingedrungen. Es nimmt seine Stellung zwischen Lehnwort und Fremdwort ein, insofern nämlich „das Stammwort der fremden Sprache unverändert geblieben ist, aber nicht mehr als Fremdwort empfunden wird." Zunächst wurde es hauptsächlich adjektivisch oder in adjektivischen Bildungen und Ableitungen wie: „Normal";

---

[3]) a. a. O. 2. Aufl. 1892 S. 201—210.

das „Normale"; „Abnorme"; „Anormale" (durch Klang- und Bedeutungsverwandtschaft mit Nomos entstanden) gebraucht, dann aber auch in der eigentlichen Form, als „Norm".

Ihrer ursprünglichen Struktur nach gehört die „Norm" dem Gebiete des Technischen an. Sie bezeichnete ein festes Maß, nach dem man messen konnte; ein „Richtmaß". Von hier aus gewann sie juristisch-terminologische Bedeutung. Als „Normen" galten „Bestimmungen", nach denen einzelne Gesetze anzuwenden seien; weiterhin bezeichneten sie ein „Gesetz" selbst, nach dem analog neue Gesetze gebildet werden können. Ganz allgemein wurde sie als Bild, — wie ursprünglichst als Bild des Richtungsunterschiedes zweier Linien, — für das Verhältnis von abweichender Handlung zur vorgeschriebenen gebraucht; und schließlich nahm sie die Bedeutung der „Vorschrift" an, (norma), nach welcher das menschliche Verhalten sich richten soll. In diesem, aber unphilosophischen Sinne fand sie Verbreitung in den modernen Sprachen, während sie in Deutschland darüber hinaus eine viel weitere Differenzierung und einen umfangreicheren wissenschaftlichen Charakter erhalten hat. Als Grund kann einerseits angenommen werden, daß durch die jahrhunderte lang tradierte lateinische[4]) Rechtsliteratur jenes Wort in das Sprachbewußtsein des Volkes eingegangen ist, als ein eigenes empfunden und somit in den Bedeutungswandel der deutschen Sprachelemente einbezogen wurde. Andererseits mag der Grund in der Kantischen Richtung der Philosophie zu suchen sein, welche der Wertschätzung der „Norm" den Boden bereitete; an der Zunahme des Wertakzentes nämlich läßt sich die Entwicklung jenes Begriffs ermessen.

Ein gewisser Wertakzent ist schon dem „Maße" eigen, indem es ein Muster für das zu Messende abgibt; so stellt ein Satz, ein Gesetz das Maß für andere dar. Daher konnte die Norm auf der einen Seite „zu einem Grundgesetz werden, das an allgemeinem Wert allen anderen Gesetzen des gleichen Gebiets überlegen sei: das ist in der Ethik geschehen, wo der Kantische Ausdruck „Sittengesetz" mehr und mehr durch die „sittliche Norm" verdrängt wurde. Oder es konnte unter Norm diejenige Rechtssatzung verstanden werden, die die Geltung eines Gesetzes bestimme, ob sie nun in dem Gesetz selbst unmittelbar mit ausgesprochen ist oder nicht: dies geschah in der Rechtswissenschaft. Diese Divergenz der Entwicklungen läßt es als möglich erscheinen, daß beide unabhängig von einander erfolgt sind; aber sie läßt auch kaum zweifeln, daß sie wechselseitig auf einander eingewirkt

---

[4]) Vergl. Corp. Juris Civ.: Instit. III de actionibus 25.

haben. Die sittliche Norm hat aus der Rechtsnorm das Merkmal einer allgemeinen Grundlage der einzelnen Regeln des Handelns herübergenommen. Aus der sittlichen Norm ist in die Rechtsnorm die strengere Scheidung der äußeren Betätigung von dem inneren Gehalt der Rechtssatzungen übergegangen."

Wundt liegt besonders daran zu zeigen, daß der Gehalt des juristischen Normbegriffs sich nicht aus der Rechtsphilosophie, sondern aus der Ethik Kants herleiten läßt. Indem nämlich Recht und Sittlichkeit später nicht so scharf wie bei Kant getrennt, sondern in ihrer inneren Verwandtschaft dargestellt werden, indem das Willensmoment, welches Grundlage der Kantischen Ethik war, auch der Grundstein der Jurisprudenz wurde, floß in die letztere der Geist der kantisch-ethischen Anschauungen ein.

So befindet sich die juristische Normentheorie zwar in Uebereinstimmung mit Kants praktischen Grundsätzen. Andererseits ist aber auch eine juristisch-technische Linie festzustellen, von der aus die Wertsteigerung der Norm zu begreifen ist. Aus dem Zusammenwirken und der Kreuzung der juristischen und ethischen Linie ergibt sich das Zusammenfallen der „Norm" mit dem Kantischen Imperativ, dem „Sollen". So weit die Meinung Wundts.

Wie es aber geschehen konnte, daß das Kantische Sittengesetz zur Sittennorm wurde, welche Entwicklungen die Norm im einzelnen durchmachen mußte, um den Ausdruck des Sollensgesetzes sogar zu verdrängen — diese Frage läßt Wundt ungelöst. So sollen unsere Untersuchungen zugleich zur Ergänzung und Korrektur der Wundtschen Thesen beitragen.

I. Teil

Vorstadium der Begriffsentwicklung

1. Kapitel: Kant

Die Hauptaufgabe unserer Untersuchung besteht darin, zu verfolgen, wie das Wort „Norm" zu seinem philosophischen Begriffsgehalt gelangt ist, d. h., wie aus der naiven Sprachanwendung sich die „Norm" zu einem mehr und mehr geisteswissenschaftlich bedeutsamen, philosophisch sinnhaften Terminus erhoben hat. Dabei setzen wir ihre Verwendung im gewöhnlichen Sprachgebrauch voraus und müssen darauf achten, in welchem Zusammenhang sie anfänglich in der wissenschaftlichen Literatur auftritt, weil daraus die weitere Entwicklung entspringt. Wir dürfen für unsere Zwecke bei der Besprechung der Literatur, abgesehen davon, ob das Wort „Norm" sich schon früher findet oder nicht, mit Kant beginnen. Denn nur auf dem Grunde einer kritischen Philosophie im Sinne Kants konnte die Norm die überragende Stellung gewinnen, die ihr später durch den Neukantianismus zu Teil wurde.

In der praktischen Philosophie, insbesondere der „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten" und der „Kritik der praktischen Vernunft", hat Kant die Begriffe geformt, die später einmal den Sinngehalt des Wortes „Norm" bilden sollten. Es ist daher die Tatsache merkwürdig, daß die „Norm" als ein philosophischer Terminus sich nirgends innerhalb der Kantschen Ethik findet, sondern ihren Platz in einem ganz anderen Zusammenhang einnimmt. Wie von dort, nämlich der aesthetischen Terminologie aus, die „Norm" ethische Sollensbedeutsamkeit erhalten hat, — das wird aus den späteren Untersuchungen deutlich werden.

Kant wird mit Recht das Verdienst zugeschrieben, fruchtbare Schritte getan zu haben, um die Ethik (wie auch die theoretische Wissenschaft) dem Relativismus zu entreißen. Kant unternahm es, die Moralphilosophie vom Eudämonismus, Utilitarismus und ähnlichen Begründungen zu befreien und in der praktischen Vernunft notwendige, a priorische Prinzipien aufzuweisen.

Sein ethisches System gipfelt bekanntlich im kategorischen Imperativ. Durch die Herausarbeitung eines kategorischen, unbedingten Sollens wird, das ist Kants Meinung, die Sittlichkeit losgelöst von empirisch-zufälligen Zwecksetzungen des sinnlichen Subjekts, und es tritt dem vernünftigen Willen ein Gesetz entgegen, das Allgemeingültigkeit in Anspruch nimmt: es will nicht nur für den Menschen, sondern für jedes Vernunftwesen überhaupt gelten. Das moralische Gesetz besitzt ausnahmslose Gültigkeit. In dieser Ausnahmslosigkeit ist es ein Analogon zum Naturgesetz und läßt sich in die Formel kleiden: „Handle so, als ob die Maxime Deiner Handlung durch Deinen Willen zum allgemeinen Naturgesetze werden sollte." (G. z. Metaph. d. Sitten.) Wären wir reine Vernunftwesen, so würde uns das moralische (praktische) Gesetz nicht als ein Sollen entgegentreten, sondern es wäre mit einem Wollen identisch. Und in dem reinen Vernunftwesen, in Gott, fallen Sollen und Wollen in eins zusammen. So kann von Moralität überhaupt nur dort die Rede sein, wo ein Wesen der Sinnenwelt und der intelligiblen Welt zugleich angehört; und die Sittlichkeit eines solchen Wesens besteht eben darin, einzig aus Pflicht und Achtung vor dem Gesetz zu handeln, vollkommen losgelöst von sinnlichen und empirischen Motiven (Triebfedern), unabhängig von materialen Zwecksetzungen. So darf den Antrieb nur das praktische Gesetz, nicht aber die Neigung oder das Ziel der Glückseligkeit bilden.

Nicht einmal die pflichtgemäße, sondern die Tat aus Pflicht allein ist sittlich: Durch sie beweisen wir unsere Freiheit, d. h. Unabhängigkeit von der Sinnenwelt. Ja, die Freiheit ist Bedingung aller Moralität; wir dürfen und müssen sie anerkennen; denn Freiheit ist zugleich mit dem Faktum des Pflichtbewußtseins gesetzt; das unbedingte Sollen verlangt einerseits unsere Unabhängigkeit von der Sinnlichkeit, andererseits zugleich Anerkennug des praktischen Gesetzes: Für die reine Vernunft ist dieses ja ein frei Gewolltes. — Die Loslösung der Sittlichkeit von allem Empirischen fordert die Aufgabe aller materialen Prinzipien und Aufstellung eines obersten formalen Grundgesetzes, das durch sein Formal-Sein ohne Rücksicht auf die zufällige Beschaffenheit des handelnden Subjekts, und ohne Rücksicht auf die empirisch gegebene Situation gilt. Dieses Grundgesetz, eben jener kategorische Imperativ, wird in der Kritik der praktischen Vernunft auch so formuliert: „Handle so, daß die Maxime Deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne". (Akad. A. 54—55)

Wir haben keinen Anlaß, hier auf die religiös-metaphy-

sischen Voraussetzungen und Konsequenzen Kants einzugehen. Was wir innerhalb unseres Rahmens noch besonders hervorzuheben haben, ist das Folgende: Im kategorischen Imperativ spricht sich ein schlechthiniges „Sollen“ aus. Er ist das oberste „praktische Gesetz“. Dieses, sofern es realiter die Richtschnur des Handelns, den Bestimmungsgrund des Willens darstellt, nennt Kant eine „Maxime“. Maxime aber bedeutet immer nur ein subjektives Prinzip. So heißt es in der „Kritik der praktischen Vernunft“ (Akad. A. S. 35): „Praktische Grundsätze sind Sätze, welche eine allgemeine Bestimmung des Willens enthalten, die mehrere praktische Regeln unter sich hat. Sie sind subjektiv, oder Maximen, wenn die Bedingung nur als für den Willen des Subjekts gültig von ihm angesehen wird.“ Die Maxime kann sowohl die Richtschnur eines pathologisch-affizierten, als auch die Richtschnur eines durch reine Vernunft bestimmten Willens abgeben. Im ersten Fall wird sie also kein praktisches Gesetz darzustellen fähig sein, d. h., sie ist kein ethisches Prinzip. Sie wird es erst durch Uebereinstimmung mit der reinen Vernunft, wird dadurch objektives Gesetz. Maximen sind Grundsätze, aber nicht von vornherein allgemein gültige, d. h. sittliche Prinzipien.

Kant scheidet ganz scharf zwischen jenen beiden Termini, wobei die Maxime klar dem empirischen, zufälligen, sinnengebundenen Vernunftwesen, das praktische Gesetz aber dem reinen Vernunftwillen zugeordnet wird. Und zwar handelt der Mensch nach Maximen, aber er soll nach einem praktischen Gesetz handeln. Erst dann, wenn letzteres eine Maxime abgibt, ist diese zu einem sittlichen Prinzip erhoben. Als subjektive Forderung an den ethischen Willen ausgedrückt, bedeutet das: Ich soll nur solche Maximen bilden, von denen ich wollen kann, daß sie allgemeines Gesetz werden. G. z. Metaph. d. Sitt. 1. Anm. heißt es: „Maxime ist das subjektive Prinzip des Wollens. Das objektive Prinzip . . . ist das praktische Gesetz.“

Im höchsten Begriff der „Norm“ (wir meinen damit „Norm“ in philosophischem Verstande und Gebrauch!) liegt heute, summarisch ausgedrückt, das „Sollen“, das „Imperativische“ und zugleich „Maßgebende“ im Gegensatz zu subjektiven und fehlerhaften Regeln. „Normen“ sind nicht Produkte der Willkür, werden nicht geschaffen, sondern als geltend aufgefunden und in ihrer Geltung anerkannt. So sind sie letzte Sollens-Gegebenheiten, die unser theoretisches und praktisches Verhalten regeln, Maßstäbe, in denen die Aufforderung liegt, unsere Grund- und Leitsätze ihnen gemäß einzurichten und zu beurteilen; Prinzipien, die unseren

Werturteilen zu Grunde liegen, nicht aber durch sie erschüttert werden können. Einem solchen Sinngehalt der „Norm“ steht der Begriff der Maxime fremdartig gegenüber. Ja, Kant spricht ihr selber den Imperativcharakter ab, indem er sagt: „Die Imperativen gelten also objektiv, und sind von Maximen, als subjektiven Grundsätzen, gänzlich unterschieden. — Maximen sind also zwar Grundsätze, aber nicht Imperativen“! (Kr. d. prakt. V. Akad. A. 36—37)

Dazu kommt, daß die „Maxime“ zwar eine Richtschnur für das Handeln bildet, aber durchaus jenen vorhin skizzierten subjektiven Charakter besitzt und ethisch sekundär ist, da sie, um in heutiger Sprache zu sprechen, erst der „Norm“ des praktischen Gesetzes gemäß sein muß, um einen sittlichen Charakter zu gewinnen. Somit ergibt sich, daß der Begriff des „praktischen Gesetzes“ als des unbedingten Sollens die Züge trägt, die ihn am stärksten mit dem autonomen und imperativischen „Normbegriff“ verbinden. Sofern man allerdings in der täglichen Sprache auch eine allgemeine „Regel“, die nur einen subjektiven Leitsatz abgibt, „Norm“ nennt, wird auch die Kantische „Maxime“ mit diesem Terminus gleichgesetzt werden müssen. Das praktische Gesetz bildet den Bestimmungsgrund eines jeden sittlichen Willens, und sofern ein Wille gut und die Handlung sittlich ist, ist zwar das „Gesetz“ als Grundsatz, als „Maxime“ wirksam: Doch dürfte da schon nicht mehr von einer Maxime die Rede sein, weil sie das bloß „Subjektive“ im Gegensatz zum „Objektiven“ bezeichnen will. Umgekehrt müssen wir sagen: Die bloße „Maxime“ erhebt sich im sittlichen Handeln zum allgemeinen Gesetz.

Es ergibt sich nun zusammenfassend: Kant hat den begrifflichen Ort geschaffen, der später das Wort „Norm“ in sich aufnehmen konnte. Viele sinnverwandte Termini finden sich in der Ethik vor. So ist die Rede von Pflicht, Postulat, Sittengesetz, Imperativ, Sollen, von praktischem Gesetz — der Terminus der „Norm“ ist der Ethik Kants fremd. Und doch ist mit ihr, durch Herausarbeitung und Aufstellung des „Sollens“ als eines letzten, unumstößlichen „maßgebenden“ Prinzips, das sich geltend macht und unbedingte Anerkennung fordert, der Begriffsentwicklung des Wortes „Norm“ der Boden bereitet worden; bis schließlich dieser Terminus alle ihm verwandten Termini verdrängte und das „Sollen“ in sich aufnahm. Doch bedurfte es vieler Umwege, um die „Norm“ zu einem systematischen Bestandteil gerade der ethischen Wissenschaften werden zu lassen.

Wenn wir auch in der Ethik vergeblich nach der „Norm“ suchen, so findet sie sich doch anderweitig im Kantischen Sprachschatz. Und nicht nur als Wort, sondern als ein fest umrissener Terminus, an den viele Spätere angeknüpft haben.

In der „Kritik der reinen Vernunft“ zunächst steht folgender Passus: „So übertrieben, so widersinnig es also auch lautet zu sagen, der Verstand ist selbst der Quell der Gesetze der Natur . . . so und dem Gegenstande, nämlich der Erfahrung, angemessen ist gleichwohl eine solche Behauptung. Zwar können empirische Gesetze als solche ihren Ursprung keineswegs von dem reinen Verstande herleiten, so wenig als die unermeßliche Mannigfaltigkeit der Erscheinungen aus der reinen Form der sinnlichen Anschauung hinlänglich begriffen werden kann. Aber alle empirischen Gesetze sind nur besondere Bestimmungen der reinen Gesetze des Verstandes, unter welchen und nach deren Norm jene allererst möglich sind, und die Erscheinungen eine gesetzliche Form annehmen“.[5]) Das will eben besagen: „Der reine Verstand ist . . . in den Kategorien das Gesetz der synthetischen Einheit aller Erscheinungen, und macht dadurch Erfahrung ihrer Form nach allererst und ursprünglich möglich.“

Der reine Verstand schreibt der Natur ihre Gesetze vor; er bildet gewissermaßen durch die Kategorien die Richtschnur, nach welcher unsere Erfahrung sich vollzieht. Es ergeht aber kein „Sollen“ an uns, sondern die Kategorien sind die „notwendigen“ Bedingungen der Erfahrung; sie untersteht ihnen schlechthin. So schreibt der reine Verstand nicht eigentlich imperativisch vor, sondern er leitet und regelt mit „Notwendigkeit“ in transzendental-logischem Sinne.

Weiterhin heißt es in der Vorrede zur „Grundlegung der Metaphysik der Sitten“[6]): „Eine Metaphysik der Sitten ist also unentbehrlich notwendig, nicht bloß aus einem Bewegungsgrunde der Spekulation, um die Quelle der a priori in unserer Vernunft liegenden praktischen Grundsätze zu erforschen, sondern weil die Sitten selber allerlei Verderbnis unterworfen bleiben, solange jener Leitfaden und oberste Norm ihrer richtigen Beurteilung fehlt.“ Somit ist „Norm“ hier als Richtschnur oder Maßstab der Beurteilung gesetzt, und eine ähnliche Bedeutung hat sie auch in anderen, besonders logischen Bemerkungen Kants. Wir zählen einige Stellen auf, bei denen gleichzeitig die Minder-Wertigkeit die-

---

[5]) Kr. d. reinen Vernunft 1. Aufl. Akad. A. S. 93.

[6]) a. a. O. Akad. A. S. 390.

ses Begriffs im Vergleich zu verwandten Termini zum Ausdruck kommt. Denn „Normen“ sind meist kein schöpferisches, kein regelndes Prinzip, sondern immer „nur“ eine Regel der Beurteilung, nie von konstitutiver Bedeutung: Wobei der Begriff der Urteilsnorm gar keine philosophische Bedeutsamkeit besitzt.

So heißt es in den „Reflexionen“ zur Logik 32. „Die natürlichen Regeln geben einen Canon zur Doktrin [Doktrin = Dogmatische Unterweisung aus Prinzipien a priori zum Aufbau einer systematischen Lehre],[7]) die künstlichen Regeln eine Norm zur Kritik“. [Maßstab zur Untersuchung] Die Normen also dienen nur zur Kritik, nicht aber zur Hervorbringung der Vernunfterkenntnis. Denn dann wären sie nicht bloß „Normen“, sondern „Vorschriften“, und die Logik wäre ein „Organon“ des Verstandes.

Somit ist die Kritik (45) „der Doktrin entgegengesetzt. Sie ist entweder ars oder (canon) doctrina diiudicationis, — jene nach Norm, diese nach Canon.“

Ganz deutlich spricht sich der Gegensatz von „Norm“ und einem Prinzip des „Forderns“ in den Worten aus (145)“ . . . Nicht nach Regeln a priori oder praeceptis, sondern Normen“ . . .

In gewissen Sinn gibt die Norm auch ein Muster ab (114): „Die Normen des Geschmackes sind Muster, nicht der Nachahmung (Vorschriften), sondern der Beurteilung“[8]).

In der von Jäsche bearbeiteten und auf Grund der „Reflexionen“ herausgegebenen Logik hat ebenfalls der Ausdruck „Norm“ Verwendung gefunden. 15: (Akad. A.) „Dadurch, daß die Logik als eine Wissenschaft a priori oder als eine Doktrin für einen Canon des Verstandes- und Vernunftgebrauchs zu halten ist, unterscheidet sie sich wesentlich von der Aesthetik, die als bloße Kritik des Geschmacks keinen Canon (Gesetz), sondern nur eine Norm (Muster oder Richtschnur bloß zur Beurteilung) hat, welche in der allgemeinen Einstimmung besteht.“

36: „Die logische Vollkommenheit des Erkenntnisses beruht auf seiner Uebereinstimmung mit dem Objekt;

---

[7]) Eckige Klammer innerhalb eines Zitates kennzeichnet in jedem Falle erläuternde Zusätze des Verfassers dieser Arbeit.

[8]) Vergl.: (13!) „Regulae Norma gustus non est lex generalis, sed exemplar.“ (264): „Die Richtigkeit ist perfectio formalis, folglich beruht sie nicht auf der Vielheit ——— (Die Richtigkeit ist die Uebereinstimmung mit der Norm).“

also auf allgemeingültigen Gesetzen, und läßt sich mithin auch nach Normen a priori beurteilen."

Ueberblicken wir die „Reflexionen", auf die sich die Jäschesche „Logik" gründet, als Ganzes, so bemerken wir, daß ein ungeheures Ringen nach dem passenden Ausdruck stattfindet; aus ihnen heraus hat sich die festumrissene Terminologie der systematischen Hauptwerke erst entwickelt, und es ist schwer und nicht am Orte, jeden Terminus der „Reflexionen" auf die Wagschale zu legen. „Norm" ist zwar nur ein Leitfaden der Beurteilung, für sie aber sogar ein „Muster"; sie bildet nicht nur einen Maßstab schlechthin, sondern ein „a priorisches Prinzip der Beurteilung" — wenn der von Jäsche gebrauchte Ausdruck „Normen a priori" wirklich Kantisch ist.

Eines aber läßt sich sagen; Es überwiegt bei Kant das nur und bloß Normsein das auch Mustersein. Und eine strenge Scheidung wird getroffen zwischen „Norm" und „Vorschrift" — indem Kant noch nicht das Imperativische ausschöpft, welches im Maßstab der Beurteilung schon liegt, nicht das Gesetzgebende betont, das sich im Verhältnis der „Richtschnur" zum tätigen, denkenden Subjekt geltend macht.

Ueberhaupt tritt jenes Wort verhältnismäßig selten in Kants Schriften auf, und in den eben skizzierten Zusammenhängen haben wir es mehr als Vokabel, denn als systematisch notwendigen Begriff anzusehen. Spielt es doch in den systematischen Schriften als ein wissenschaftlicher Terminus im vorhin angedeuteten Sinn keine Rolle, — während es in ganz anderer und neuer Bedeutung in der „Urteilskraft" auftritt.

Vorher freilich ist noch ein Blick auf die Rechtslehre zu werfen; denn es ist wichtig zu sehen, daß die „Norm", wenn auch nur in Parenthese angeführt, die juristische Fachbedeutung und den im Gegensatz zu dem im Vorstehenden bezeichneten Sinngehalt beibehält. Daß sie nur beiläufig erwähnt wird, hat seinen guten Grund. Denn für „Norm" hatten sich deutsche Ausdrücke eingebürgert, die sich auch bei den Fach-Juristen größter Beliebtheit erfreuten. Ueberall stößt man auf „Gesetze", „Rechtssatz", „Rechtssatzung", auf „Maßstab", „Regel", Richtlinie", „Richtschnur" der Beurteilung und des Verhaltens, — nur ganz vereinzelt bedient man sich des Ausdrucks „Norm". Wir nennen nur Kleinschrod, Savigny, Puchta, Luden, für die er fast ausgestorben zu sein scheint und die den Beweis liefern, daß in der deutschen Rechtssprache dieser Terminus noch nicht heimisch geworden ist, und daß es erst eines besonderen An-

stoßes bedurfte, um ihn für die Jurisprudenz überhaupt wieder fruchtbar zu machen.

Für Kant ist das Verhältnis von Sittlichkeit und Recht das von innerer und äußerer Gesetzgebung. „Diejenige, welche eine Handlung zur Pflicht und diese Pflicht zugleich zur Triebfeder macht, ist ethisch. Diejenige aber, welche das Letztere nicht im Gesetze mit einschließt, mithin auch eine andere Triebfeder als die Idee der Pflicht selbst zuläßt, ist juridisch".[9]) Die Rechtslehre selbst zerfällt in zwei Teile: in das Privatrecht und das öffentliche Recht, welches sich wiederum in das Staats- und das Völkerrecht gliedert. Alles Recht überhaupt verkörpert sich im Staat. Denn das Staatsleben hebt den natürlichen, ursprünglichen Zustand ungeregelter, willkürlicher Verhältnisse auf und stellt den Menschen in ein Rechtssystem hinein. „Ein Staat (civitas) ist die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen. Sofern diese als Gesetze a priori notwendig, d. i. aus Begriffen des äußeren Rechts überhaupt von selbst folgend, (nicht statutarisch) sind, ist seine Form die Form eines Staates überhaupt, d. i. der Staat in der Idee, wie er nach reinen Rechtsprinzipien sein soll, welche jeder wirklichen Vereinigung zu einem gemeinsamen Wesen (also im Inneren) zur Richtschnur (norma) dient."[10])

Hier also soll „Norm" durchaus ein konstitutives Prinzip vorstellen. Die Idee des Staates soll das Muster für jede Staatsbildung abgeben; die reinen Rechtsprinzipien sollen für alle Einrichtungen maßgebend sein, sie haben den realen Rechtsverhältnissen zu Grunde zu liegen.

„Gegen diese Machtvollkommenheit [des souveränen Willens] noch einen Widerstand zu erlauben (der jene oberste Gewalt einschränkte), heißt sich selbst widersprechen; denn alsdann wäre jene (welcher widerstanden werden darf) nicht die gesetzliche oberste Gewalt, die zuerst bestimmt,, was öffentlich recht sein soll oder nicht — und dieses Prinzip liegt schon a priori in der Idee einer Staatsverfassung überhaupt, d. i. in einem Begriffe der praktischen Vernunft, dem zwar adaequat kein Beispiel in der Erfahrung untergelegt werden kann, dem aber auch als Norm keine widersprechen muß.[11])

Eine Interpretation dieses Satzes würde ergeben, daß hier der „Norm" sowohl die Bedeutung eines bloß kriti-

---

[9]) „Metaphys. Anfangsgr. d. Rechtslehre" (Akad. A.) 219.

[10]) a. a. O. 313.

[11]) „Metaphys. Anfangsgr. d. Rechtslehre" (Akad. A.) 372.

schen Prinzips als auch eines Regulatives, eines konstitutiven Prinzips zuzuweisen ist: Denn einerseits dient die Idee einer Staatsverfassung zur „Norm“ für die kritische Untersuchung des Rechtsbegriffs überhaupt (da er ja engstens mit dem Staatsbegriff zusammenhängt), also zur „Beurteilung“; andererseits scheint hier auch gemeint zu sein: Die Tatsache, daß die oberste Gewalt „zuerst bestimmt, was öffentlich recht sein soll oder nicht“, gestützt auf den Nachweis, daß ihr eine innere Berechtigung und Notwendigkeit zugrunde liegt, gibt gleichzeitig ein Postulat, eine „Norm“ ab für das rechtliche Verhalten der Gemeinschaftsglieder, nämlich sich nicht gegen die höchste Gewalt aufzulehnen; hier würde „Norm“ schon leise an eine „praktische Regel“ anklingen, die sich Vernunft-immanent notwendig erweist. Dagegen kann keine Erfahrung ins Feld geführt werden; denn eine Erfahrung vermag einem notwendigen Postulat weder zu widersprechen, noch es zu bestätigen.

Wichtiger als die Rechtsphilosophie ist für unsere Zwecke die „Kritik der Urteilskraft“. Denn von dort aus hat der Normbegriff weiter fortgewirkt, sich auf Fries und noch auf Lotzesche Anschauungen übertragen. Das ist wohl verständlich; nimmt doch die „Kritik der Urteilskraft“ eine recht zentrale Stellung innerhalb der Philosophie ein; und die „Norm“ selbst gewinnt in diesem Werk eine fest umrissene Terminologie, wobei es für uns gleichgültig bleibt, ob sie aus der gewöhnlichen Volkssprache herausgeschöpft ist, oder ob sie dort noch nicht existierte.

Machen wir uns klar, daß die „Norm“ in der Kantischen Aesthetik etwa mit dem Sinngehalt des heutigen „Normal“ auftritt; bedenken wir, wie weit sie also von der Bedeutung eines höchsten Wertmessers, einer Idee oder eines Vorbildes, geschweige denn einer letzten und obersten Forderung entfernt ist; beachten wir ferner, daß die Durchschnittsbedeutung den Gehalt ihrer ersten wissenschaftlichen Formulierung ausmacht – (die Jurisprudenz nehmen wir davon aus) — so erscheint es erklärlich, daß die „Norm“ bis zu ihrer Werterhöhung und reinen philosophischen Bedeutsamkeit wichtige und vielfache Uebergangsstadien durchmachen mußte.

Welche Stellung nimmt nun der Normbegriff innerhalb der Aesthetik ein?

Zuerst ist als wesentlicher Gedanke der „Kritik der Urteilskraft“ festzuhalten, daß Schönheit und Zweck eng miteinander verbunden sind. Damit hängt zusammen, daß man nicht von jedem Gegenstand ein Ideal der Schönheit bilden kann, weil diese z. B. in der Natur als vage, nicht in festen

Formen faßbare Schönheit sich vorfindet. „Nur das, was den Zweck seiner Existenz in sich selbst hat, der Mensch . . . ist eines Ideals der Schönheit, sowie die Menschheit in seiner Person, als Intelligenz, des Ideals der Vollkommenheit unter allen Gegenständen in der Welt allein fähig".[12]) Zu deren Beurteilung gehören zwei Faktoren: 1. Die aesthetische Normalidee, 2. die Vernunftidee. Diese stellt das Muster für die außersinnlichen, vornehmlich ethischen Zwecke des Menschen, wie sie sich in den körperlichen und seelischen Formen äußern, dar; jene bietet das Maß für das Verhältnis von Spezies und Gattung. Sie ist eine Anschauung der Einbildungskraft und entsteht durch Vergleichung. D. h. die Normalidee wird nicht einfach aus der Erfahrung abgeleitet, nach Regeln, die dazu in der Empirie bereit lägen. Sondern gleichsam in einer (wenn auch zeitlich und örtlich auseinanderliegenden) Schau, in welcher viele Exemplare einer Gattung (die aber vorher noch nicht als solche erkannt zu sein braucht) aufeinanderfallen, formt sich ein Durchschnittsbild, das Bild der Gattung, dem zwar kein Indiviuum vollkommen entspricht, welches aber durch die gemeinsamen Merkmale aller Exemplare gebildet wird.[13])

So versteht Kant unter „Normalidee" im besonderen ein Durchschnittsbild, das die Richtschnur abgibt für eine aesthetische Beurteilung, soweit sie sich auf das Verhältnis des Einzelnen, als Vertreters der Gattung, zur Gattung selbst bezieht.

Sie selbst ist nicht etwa eine rein logische Abstraktion aus empirischen Proportionen, sondern „nach ihr werden allererst Regeln der Beurteilung möglich."[14])

Die Normalidee, und dies ist wichtig, wird streng von dem Urbild der Schönheit geschieden, von dem aesthetischen Ideal. Denn eine kunstfertige Herstellung nach einer Normalidee „gefällt nicht durch Schönheit, sondern bloß, weil sie keiner Bedingung, unter welcher allein ein Ding dieser Gattung schön sein kann, widerspricht. Die Darstellung ist bloß schulgerecht."[15])

Das Normale also ist nicht eigentlich ein Musterbild, sondern ein Durchschnittsbild. Es gibt kein Vorbild für menschliches Schaffen, nicht einmal eine Idee zur Beurtei-

---

12) „Kritik d. Urteilskraft" (Akad. A.) 233.

13) „Kr. d. Urt." 234.

14) Vergl. Reinhold, Fassung der Norm als Gattungsbegriff.

15) a. a. O. 235.

lung des Schönen ab, sondern erweist sich als das nur „Selbstverständliche"; es bestimmt sich lediglich als ein Bild, an Hand dessen die Richtigkeit kontrolliert werden kann, mit welcher ein Exemplar die Gattung in sich darstellt. Eine „Normalidee" drückt die „Zweckmäßigkeit der Gattung" aus; d. h. sie bildet den Maßstab dafür, ob das Einzelne das Wesen der Gattung, die Bestimmung, die es durch die Gattung erhält, auch erfüllt und realisiert.

Die Normal-Idee ist kein Maßstab zur Beurteilung des „Schönen", sondern nur ein negatives Kriterium. Im Gegensatz zu ihr besitzen wir ein aesthetisches Ideal. Dieses wird nicht in einem Privatgefühl erfaßt und dem Urteil über „schön" und „häßlich" zugrunde gelegt, sondern wir legen unserem Urteilen einen Gemeinsinn unter. — Der Gemeinsinn sagt: Jeder solle mit dem Urteil übereinstimmen. Er ist „eine bloße idealische Norm, unter deren Voraussetzung man ein Urteil, welches mit ihr zusammenstimmte, und das in demselben ausgedrückte Wohlgefallen an einem Objekt für jedermann mit Recht zur Regel machen könnte."[16]) Der Gemeinsinn spricht ein Soll für die Beurteilung aus, und zwar als eine „idealische Norm". Sollte also hier unter „Norm" eine ideale „Vorschrift" verstanden sein? Sie ist hier sicher nicht um dieses Gehaltes willen gesetzt und ihr geht selbst hier jede imperativische Bedeutung ab, wenn auch im aesthetischen Urteil die Forderung liegt, daß jeder den betreffenden Gegenstand für schön erklären solle. Die Voraussetzung, unter der allein wir uns dies „Sollen" im aesthetischen Urteil erklären können, bildet der „Gemeinsinn". Es bleibt ganz dahingestellt, ob es einen solchen Gemeinsinn wirklich gibt, oder ob er nur einer Vernunftordnung entspricht. Auf jeden Fall bildet er eine notwendige Annahme — sofern überhaupt Geschmacksurteile gefällt werden. Der „Gemeinsinn" ist das, zwar nicht konkrete, jedoch formale Prinzip, auf Grund und nach Maßgabe dessen ein Geschmacksurteil das Recht der Allgemeingültigkeit in Anspruch nimmt; er ist ein Maß, eine „Norm" in logischem Verstande, nämlich eine zweckmäßige Annahme, auf Grund deren ein aesthetisches Urteil überhaupt erst möglich wird. Die Annahme eines Gemeinsinnes gibt auf die Frage Antwort: Wenn die Geschmacksurteile (die doch erfahrungsgemäß gefällt werden) als möglich begriffen werden sollen, — welches sind die Voraussetzungen ihrer Existenz und ihres Rechtsanspruchs? Die Antwort lautet: Die Norm des „Gemeinsinns" ist der logische Grund jener Urteile; sie bildet gleichsam die

---

[16]) a. a. O. 239.

Richtschnur, an der wir das logische Recht, objektive Geschmackswertungen zu vollziehen, messen; so können wir uns die „Norm“ des Gemeinsinns schließlich auch als vorschriftgebend denken, indem die Wertung, weil nach ihr vollzogen, allgemeingültig sein will und also auf bestimmten Vorschriften beruhen muß. Das ist aber schon ein weiterer Schritt, nach dem wir uns die Norm zwar als vorschriftgebend denken können, der aber über die Intention Kants hinaus geht. Denn wäre der Gemeinsinn nicht eine bloß gedankliche Voraussetzung, ein bloß „kritisches“ Prinzip, besäße er vielmehr eine regulative Beziehung zur Urteilsbildung, so hätte ihn Kant nicht als bloß „idealische Norm“, sondern als ein konstitutives Prinzip bezeichnet.

Fassen wir die Stellung der „Norm“ bei Kant kurz zusammen, so ergibt sich, daß sie die Keime für viele, auch auseinandergehende Entwicklungsstadien in sich birgt. „Norm“ als Maßstab, Richtschnur, „Norm“ als Muster der Beurteilung; als das Maß des Richtigen, als Gattungsidee (Normalidee), als das nur Durchschnittliche, „Mittlere“ dabei aber den Dingen (fiktiv!) immanent Notwendige — alles findet sich nebeneinander; nur der imperativische Charakter fehlt ihr. Der Wertakzent ist ein sehr niedriger; indem sie, jedenfalls ausgesprochenermaßen, weder Wirklichkeitsgeltung, noch Wirksamkeit besitzt, weder eine Idee (als regulatives Sollen) noch ein Ideal vorstelt, indem sie weder als Gesetz der Dinge, noch als Imperativ für das Subjekt fungiert, wird sie als ein bloßer „Maßstab der Beurteilung“ genommen, soweit sie nicht als terminus technikus das nur „Mittlere“ und dies als „Maß“ des Richtigen im Gegensatz zum Idealen bezeichnet. (vergl. Begriff der Normal-Idee)

Als das „Mittlere“ ging die Norm als „normal“-regelmäßig, „gewöhnlich“ in die Psychologie ein, als die Norm, die aus dem Durchschnitt gewonnen, allen Erscheinungen als Maß angelegt wird.

Es wäre falsch, das „Durchschnittsbild“ im Sinne Kants mit dem empirisch „Durchschnittlichen“ des allgemeinen Sprachgebrauchs schlechthin zu identifizieren. In der „Normal-Idee“ erscheinen uns die Dinge, als hätte die Natur sie nach einer Norm, nach einem Musterbild verfertigt. Besitzt sie also keine eigentlich dogmatisch- reale, sondern nur fiktive Bedeutung, wird sie als ein Produkt unserer Einbildungskraft betrachtet, das nur gewissen Urteilen zu Grunde zu legen ist, so muß ihr doch andererseits eine transzendental-logische Bezogenheit eingeräumt werden. Nimmt man nämlich hinzu, daß nach Kant der reine Verstand als

„Norm“ die Empirie konstituiert — obwohl Kant in anderen Zusammenhängen die konstitutive Bedeutung einer Norm verneint — so ergibt sich: Indem die Norm (oder das Normalbild) subjektiv (für Urteile) bestimmend ist, besitzt sie zugleich objektive Gültigkeit, d. h. reale Geltung. Dies ist es, was von Kant nicht ausgesprochen, von Späteren aber verwertet worden ist: Indem die „Norm“ unsere Urteile regelt, formt sie die Erfahrungswelt.

Jene Normal-Idee nun wird nicht willkürlich gebildet, sondern tritt mit Notwendigkeit in der Phantasie hervor und wird zum Maßstab der Beurteilung des „Richtigen“, der rechten Formung der Naturdinge. Sie ist gleichsam das gattungsmäßige Muster der einzelnen Exemplare. Die gattungsmäßige Richtigkeit selbst aber trägt in sich noch keinen idealen Charakter. Damit hängt zusammen, daß das Normale dem Idealen entgegengesetzt wird, ihm an Wertigkeit unterlegen ist; denn wenn auch für Kant der „Durchschnitt“ nicht schlechthin ein nur „Uebliches“, im Allgemeinen Vorkommendes, etwas nur Durchschnittliches bedeutet, so ist doch damit etwas nur „Selbstverständliches“ gemeint. Das Ideal beginnt erst dort, wo das Exemplar sich über seine gattungsmäßigen Existenzbedingungen erhebt und von seiner gattungsgemäßen Zweckgerichtetheit zu freien Zwecken, aesthetischen Ideen aufsteigt. Freilich kann die vollkommene Richtigkeit ein „Ideal“ sein und eine „Idee“ für die Beurteilung des Exemplares nach seiner gattungsmäßigen, zweckvollen Beschaffenheit abgeben. Um aber festzustellen, welche Differenzierung Kant zwischen dem Begriff des Normalen und Idealen macht, müssen wir streng im Rahmen der Aesthetik bleiben. Denn nur im Hinblick auf das aesthetische Urteil sind beide Termini von Kant systematisch verwertet. Und in diesem Rahmen muß durchaus daran festgehalten werden, daß Kant es vermeidet, den Begriff der „Norm“ und des „Normalen“ mit dem des „Idealen“ zu vermischen.

Die Normal-Idee ist eben kein höchster Maßstab der aesthetischen Beurteilung. Das Normale kann nicht als aesthetisches „Ideal“ fungieren. Denn das „Durchschnittsbild“ gibt sich nicht als das denkbar und erfahrungsgemäß „Beste“, sondern steht zwischen dem Guten und Schlechten. Das Beste und Höchststehende aber nur ist ein „Ideal“ vorzustellen geeignet. Der Normal-Mensch ist noch keineswegs der Ideal-Mensch. Angenommen, die normale Größe eines Menschen betrage 1,70 m. Dann wäre sie das Durchschnittsmaß und das Durchschnittliche zugleich. Könnte uns aber nicht ein Mensch, der bei entsprechenden Propor-

tionen 1,90 m mißt, idealer erscheinen? Ferner: Das „Heroische“ ist durchaus ein Idealfall, und ebensowenig kann behauptet werden, der Normal-Mensch sei heroisch, stoisch, weise, oder er müßte es sein: eben deshalb, weil das Normale, als „Durchschnitt“, nur das „Durchschnittliche“, das zwischen höchster Höhe und tiefster Niederung Stehende bezeichnen will.

„Richtig“ ist alles, was seinem Musterbild oder seinem Zwecke gemäß ist, anders ausgedrückt,wenn das „ist“ seinem „soll“ entspricht. Das „Soll“ aber kann sehr verschiedene Inhalte besitzen, und nur, wo das „Soll“ einen idealen Wert annimmt, wird das „Normale“ zum „Idealen“.

So sehen wir, daß zwar das „Normale“ bei Kant zunächst nicht mit der empirischen Durchschnittlichkeit gleichgesetzt werden darf, weil ihm eine gewisse transzendentallogische Bezogenheit anhaftet. Und doch nimmt es nur den Wertigkeitsgehalt in sich auf, den das Durchschnittliche im Gegensatz zum Idealen besitzt, weil das „Mittlere“ immer zwischen dem Positiven und Negativen steht und die höhere Wertigkeit nur der positiv-ansteigenden Tendenz zugesprochen werden kann, weil ferner die Normal-Idee eben ein Bild ist, dessen Züge nur die Anerkennung der „Richtigkeit“, nicht aber des idealen So-sein-sollens abfordern. Voraussetzung dafür ist natürlich, daß Kant der „Richtigkeit“ dem „Idealen“ gegenüber einen wertminderen Charakter zuweist, sodaß in seinem Rahmen die Richtigkeit nie zum Ideal werden kann.

Als der „Gattungsbegriff“ gewann das Wort „Norm“ später die Bedeutung einer Erkenntniskategorie, wobei der Charakter des „Durchschnittlichen“ sich verlor und nur das Maßgebende, d. h. daß die Gattung konstituierende Prinzip von der Begriffsentwicklung aufgenommen wurde. Da ist es interessant zu sehen, wie hinter dem „nur“ oder „bloß“ Norm sein im Gegensatz zum Idealen, frei zu Wählenden, die Notwendigkeit als teleologisch bestimmtes Müssen steht und die Richtung der „Norm“ auf eine objektive, nach Zwecksetzungen regelnde Macht erkennen läßt. Jedes Ding muß ja seiner Norm entsprechen, bevor es überhaupt eine aesthetische Form annehmen kann. Das Normale ist hierbei das nur Richtige oder Selbstverständliche, nicht das Ideale. Von der Aesthetik aus gesehen, ist es nur das Gattungsgemäße. Soll ein Ding einer bestimmten Gattung angehören, oder gehört es ihr an, so muß seine Bildung bestimmten Gesetzen gehorchen, es muß bestimmte Bedingungen erfüllen. Die „Normalidee“ enthält also die Bedingungen des Wirklichen (weil sie ja aus einer Schau des

Wirklichen entstanden ist). Sie muß gleichsam als das Muster der Natur bei ihrem Schöpfungswerk gedacht werden.

Es ist deutlich, daß von hier aus die Späteren (so Reinhold und Ulrici) die „Norm" zur Wirklichkeitskategorie erheben konnten; die Normalidee wird selbst das in der Natur schöpferische Prinzip (Entelechie), gleichzeitig gibt sie auch dem Denken seine Regeln, indem dieses die Wirklichkeit in sich aufnehmen will; dadurch treten metaphysische Kategorie und Erkenntniskategorie in eine notwendige Relation und gelangen schließlich zur Deckung. Die nähere Ausführung wird das später am entsprechenden Orte deutlich machen. Und nicht zuletzt ist es der Gedanke der Zweckmäßigkeit, des Kosmos, der Harmonie, der in die Zukunft hineingewirkt hat. Zwar stehen Norm und Zweck bei Kant nur in loser Verbindung. Aber es ist deutlich: dadurch, daß der Gattungsbegriff = Normal-Durchschnittsbild zur Beurteilung der zweckmäßigen Beschaffenheit des Exemplars dient, konnten Norm und Zweck später auch im Allgemeinen zusammenwachsen; daher konnte später aus einer betont teleologischen Betrachtungsweise der Welt eine entsprechende Gesetzlichkeit, eine freie Zweckgesetzlichkeit hervorgehen, konnten eigene Kategorien geschaffen werden, die ihren Niederschlag in dem „Normal"begriff fanden. — Ferner: Das für Kant nur Notwendige steht zunächst im Gegensatz zum Idealen. Doch gleichen sich im Laufe der Zeit beide Begriffe hinsichtlich der „Norm" an und durchdringen einander in der „Norm", indem das Notwendige aus dem Idealen heraus begriffen und dieses als die alles begründende Zweckgesetzlichkeit erfaßt wird, die im Sein, Werden, und Tun wirksam ist. So wird die „ideale Notwendigkeit" zu einem werthaften philosophischen Begriff und tritt wesentlich in zweierlei Gestalt auf: Objektiv gefaßt macht sie sich als ein „ideales Muß", als sinn- und zweckbestimmte Gesetzhaftigkeit der Natur und der geistigen Sachgebiete, subjektbezogen als ein „Sollen" geltend. Einerseits bestimmt sie als Sollen (Entelechie) die Natur, andererseits als Sollen einen freien Willen; sie wird „Imperativ".

2. Kapitel: **Fries**

Etwa 40 Jahre mußten vergehen, bis die „Norm" allgemeinere Bedeutung gewann und in ihre eigentliche Entwicklung eintrat. Bis dahin findet sie sich nur vereinzelt, und bei vereinzelten Denkern vor; in verschiedenstem Verstande wird sie angewandt: als Maß, Richtschnur, auch mit speziell juri-

dischem Sinngehalt; ferner als das „Durchschnittliche", besonders in medizinisch-physiologischem und psychologischem Sinne, wobei die Termini „normal" und „abnorm" gebraucht werden, und schließlich sogar als „Muster", ohne aber irgendwie eine feste terminologische Bedeutsamkeit zu erhalten.

Wenn wir jetzt zu zeigen suchen, daß der Bedeutungswandel des Wortes „Norm" in ganz bestimmten Linien vor sich geht und auf einen immer höheren Wertcharakter hin tendiert, wie der Begriffsgehalt vom bloßen „Durchschnitt" zum „Idealen", vom bloß „Gesetzten" zum „Gesetzgebenden" sich steigert, wie im Besonderen die „Norm" zu einem zweckgerichteten Imperativsatz wird, so darf doch nicht übersehen werden, daß außerhalb der Entwicklungslinien gelegentlich schon im früheren Stadium Durchbrüche der Werthaftigkeit der Norm stattfinden. So wird z. B. „Norm" für „Muster" oder „Vorbild" gebraucht. Bei Felbiger heißt es 1794 in der „allgemeinen Schulordnung für die Deutschen Normal-, Haupt- und Trivialschulen in den sämtlichen k. u. k. Erbländern": „Diese Schulen heißen von dem lateinischen Worte norma darum Normalschulen, weil sie die Richtschnur, das Muster aller übrigen Schulen in Deutschland sind."

Auch von Berger (wir kommen später auf ihn zurück) nimmt einmal das „Normal" im Sinne von „ideal", sofern er das „Normal-Temperament ein Ideal der physischen Gesundheit" nennt, das als die Richtschnur zur Beurteilung der Abweichungen einen idealen Gehalt besitzt. (Grundzüge zur Wissensch." III 256.) . . .

Ein typischesBeispiel bildet auch G. E. Schulze. Episodenhaft taucht der Normbegriff in seinen verschiedenen Schriften auf, ohne eine feste systematische Stellung zu gewinnen. So ist schon 1801 von einer „Norm unseres Handelns"[17]) die Rede im Sinne einer „Richtschnur". Das gleiche gilt von der rechtsphilosophischen Schrift des Jahres 1813[18]) S. 93 heißt es sogar: Die Billigkeit ist „eine sittliche Idee oder Norm für das Betragen der Menschen gegeneinander." Möglicherweise findet sich hier zum ersten Mal die Parallele von sittlicher „Idee" und „Norm", also der Begriff „sittliche Norm"; aber die Norm wird noch nicht zu einem feststehenden Terminus, wird nicht weiter mit Bewußtsein ausgewertet und verwandt. Wohl tritt sie noch einmal in der „Psychischen Anthropologie" von 1826[19]) auf:

---

17) Kritik der theoretischen Philosophie S. 684, 686.

18) Leitfaden d. Entwickl. d. Prinzipien des Rechts, S. 28.

19) a. a. O. 341.

aber weder hält sie sich als ein juridischer Terminus, noch findet sie einen Platz in der eigentlichen Ethik, der „Philosophischen Tugendlehre“ von 1817 oder in der „Logik“.

Hingegen spricht Schulze in der „Tugendlehre“ von „normaler Beschaffenheit“[20]) und „normaler Tätigkeit der Sinne“[21]), dies eben in der Bedeutung, die dem „Normal“ zu jener Zeit geläufig ist, nämlich des „Durchschnittlichen“, auf das medizinisch-psychologische Gebiet übertragen, wie es uns anderweitig noch öfter begegnen wird. Es ist also interessant zu sehen, wie die Norm bei Schulze in ihrer Werthaftigkeit auftaucht, doch nur blitzhaft, um jeweils sofort wieder zu verschwinden; der ideale und fast imperativische Sinngehalt erfährt einen nur gelegentlichen Durchbruch, und es bedurfte erst einer langen, an anderen Punkten ansetzenden Begriffsentwicklung der „Norm“, um den idealen- und Sollenscharakter klar ins Bewußtsein zu rufen und dem Bewußtsein dauernd zu erhalten.

Wie schon früher angedeutet, schälen sich drei Richtungen der Entwicklung heraus, die am Ende ein Produkt ergeben, in eins zusammenfließen; die psychologische, erkenntnistheoretische-formale und die juridische Richtung.

Aus der Epoche, welche die Verallgemeinerung und Werterhöhung der Norm vorbereitete, ist nächst Kant Fries zu nennen, der sich stark an Kantische Anschauungen anlehnte und dessen Erkenntnistheorie psychologisch interpretierte. Wie vieles andere, so übernimmt er auch den „Norm“begriff der „Urteilskraft“. In der „Neuen Kritik der Vernunft“ 1807 Bd. I S. 237 heißt es: Eine Normalidee ist „ein einzelnes (vorgestelltes) Bild, welches aber gleichsam die Regel für alle anderen unter das nämliche Schema gehörenden Bilder macht . . . Diese Normalidee ist besonders in Rücksicht der menschlichen Gestalt bemerkt worden, weil sie auf die Beurteilung der Schönheit Einfluß hat. Alle Schönheit ist nämlich entweder Schönheit der richtigen Zeichnung, der regelmäßigen Gestalt, oder Schönheit des Ausdrucks; für erstere gibt die Normal-Idee die Regel“. Hier und im folgenden werden Kantische Gedankengänge in etwas deutlicherer Sprache wiederholt: „Betrachten wir diese (Normal) Idee näher, so werden wir leicht gewahr, daß wir mit dieser mittleren Form den Archetypus zu erraten suchen, dem die Natur die einzelnen Individuen von Pflanzen und Tieren nachzubilden sucht“.[22]) In der Regelmäßigkeit ihrer Form

---

[20]) a. a. O. 4.

[21]) a. a. O. 30.

[22]) a. a. O. Bd. III 308.

äußert sich eine innere Vollkommenheit und Zweckbestimmung: Somit tritt hier die Normal-Idee in die teleologische Betrachtungsweise ein.

„Wie jene (äußere Regelmäßigkeit) nur an Kunstprodukten sich zeigte, wiefern das, was der Mensch macht, etwas Verständiges sein soll: So geht diese (Normal-Idee) nur auf die Naturproduktion selbst, denn wenngleich jene Normalform nur von der Einbildung erfunden wird, so beruht ihr Anspruch auf Schönheit doch einzig darauf, daß ein Gesetz der bildenden Natur aesthetisch in ihr ausgesprochen werde".[23]) So entspricht der „Normalform" zwar eine „Gesetzesnorm", der „Durchschnitt" wird der bloßen empirischen Zufälligkeit enthoben; andererseits trägt die „Norm" aber wieder den wertminderen Charakter. Denn „Unserem Urteil über die Schönheit menschlicher Gestalten liegt als Regel eine nach Rasse und Volk verschiedene Normalform der männlichen und weiblichen Gestalt . . . zu Grunde, wonach wir individuelle Schönheit beurteilen. Aber nicht so, daß wir von der einzelnen Gestalt, sondern nur gleichsam von der ganzen Gattung verlangen, daß sie genau die Normalform darstellen soll. Wir verlangen vielmehr von der Schönheit der einzelnen eine vielseitige Abweichung hierhin oder dorthin nur mit Annäherung an die mittlere Grundgestalt".[24])

Es bleibt dabei, daß das „Normale" nur das Durchschnittsbild ist, das zur Beurteilung des Schönen keinen höchsten Maßstab, kein Muster abzugeben fähig ist. Man könnte fast sagen, das „Normale" stelle nur ein negatives Kriterium auf insofern, als ein Gegenstand nicht unbegrenzt vom Durchschnittlichen abweichen darf, ohne den Charakter des Schönen zu verlieren.

Noch klarer als bei Kant läßt sich die fast paradoxe Feststellung treffen: Obwohl die „Normalidee" in der Erkenntniskritik überhaupt keine und in der Aesthetik nur eine untergeordnete Rolle spielt, liegt gerade in der Erörterung der Ansicht, daß die Normalidee für die Aesthetik kein oberstes Kriterium darstellt, der Keim der zukünftigen erkenntnistheoretischen Bedeutung, nämlich als einer Ordnungskategorie der Erfahrung; das wird später noch zu verfolgen sein.

Daneben treten bei Fries schon die Ansätze des Normbegriffs auf, wie wir ihn in der Psychologie, und besonders

---

[23]) a. a. O. 309.
[24]) a. a. O. 309.

im Benekeschen System, als einen festen Terminus finden werden.

Die Medizin, die Anthropologie spricht von gesunden und kranken Menschen. Die medizinische Wissenschaft beschäftigt sich mit der Ergründung der Krankheitsursachen und mit ihrer Heilung. Die Krankheit ist eine Störung der Funktionen, — galt früher als hervorgerufen durch schlechte Säftemischung, — und besteht in einer abweichenden Bildung der Organe und in der Unregelmäßigkeit ihrer Tätigkeiten. Der Maßstab für eine Krankheit wird am regelmäßigen, d. i. normalen Funktionsablauf gefunden. Dieser fördert das Leben, während die Abweichungen lebensstörend sind.

Will man nun den Funktionsablauf regeln, will man helfend in die Natur des Menschen eingreifen, so braucht man eben einen festen Punkt, ein Maß der Gesundheit, von dem aus die Krankheiten als solche festzustellen sind und zu dem wiederum der Organismus hingeführt werden kann. Dieses Maß dient nicht bloß zur Norm, sondern wird durch eine „Norm", durch eine empirische Bestimmtheit gebildet. Was ihr entspricht, ist das „Normale", was von ihr abweicht, das „Abnorme", „Anormale". In diesem Sinne heißt es schon in der „Neuen Kritik der Vernunft" Bd. III S. 119· „Körperlich gibt es krankhafte Hypersthenie, weil das Gesetz der äußeren Lebenserregung Reproduktion seiner selbst im Organismus ist, und die regelmäßige Reproduktion also hier eine Norm wird, welche die einzelne Erregung so wenig übersteigen, als unter ihr zurückbleiben darf, ohne krankhaft zu werden".

So bedeutet bei Fries das „Normale" 1. Das Zweckgerichtete, (obwohl er es nicht ausdrücklich mit dem Zweckgedanken verbindet) und die „Norm" (Normal-Form) ist das Musterbild für die Dinge der Natur, allerdings mit einem bloß geringen Wertigkeitsgehalt: Gilt es doch subjektiv nur zur Beurteilung der Korrektheit, zur Bestimmung der Gattung, ohne ausreichend zur adaequaten Bestimmung der Schönheit zu sein. 2. Bedeutet „Norm" ein „Durchschnittsmaß", das als eine allgemeine empirische Regel zur Beurteilung physischer und psychischer Beschaffenheiten und Funktionen dient. Somit ist das „Normale" oder die „Norm" selbst eine empirisch-durchschnittliche Beschaffenheit.

3. Kapitel: **Hoffbauer**

Sehen wir uns jetzt bei den Denkern um, die einen direkten Einfluß auf Beneke, E. Reinhold oder Trendelenburg

ausgeübt haben. Das Ergebnis kann schon vorweggenommen werden. Es ergibt sich nämlich, daß die Norm vorläufig ein Stiefkind der philosophischen und wissenschaftlichen Literatur geblieben ist.

Kiesewetter und K. L. Reinhold nehmen so gut wie keine Notiz von jenem Terminus.

In K. L. Reinholds „Grundlegung einer Synonymik" von 1812 findet sich noch keine Rubrik für die „Norm", noch nicht einmal findet sie Anwendung in der Sprache des Buches. Das gleiche gilt von der Abhandlung „Ueber den Begriff und die Erkenntnis der Wahrheit" von 1817.

Ebenso erfolglos sucht man bei Kiesewetter. In der „Erfahrungsseelenlehre" mit der „allgemeinen Vernunftlehre" von 1806 (erschienen erst 1817) findet sich eine Zusammenstellung und Definition von Begriffen, die sonst in der Ethik ihren Platz haben. (S. 327-331) Aber von der „Norm" erfährt man nichts, ebensowenig in der „Logik" von 1824 (2. Aufl. 1814). Auch der Kantianer Jacob bedarf keiner weiteren Erwähnung.

Anders verhält es sich mit Hoffbauer.

Zwar trifft man in seinen philosophischen Schriften, durch welche gerade Benekes Psychologie beeinflußt wurde, die Termini „normal" und „abnorm" nicht an. Hingegen stoßen wir in der Schrift über das „Natur-Recht" von 1816 auf einige bedeutsame Bemerkungen. Hoffbauer nimmt den juridischen Normbegriff auch in seine Rechtsbetrachtungen auf. Er sagt: „Alle Gesetze, oder Normen, die meine Rechte bestimmen, scheinen demnach von der Moral, oder von der Pflichtenlehre auszugehen."[25])

Wichtiger sind die Ausführungen auf S. 144-149, wo sich die „Norm" in der Gesellschaft von Regel, Richtschnur, Gesetz befindet und sogar eine Art Definition erhält. „Es kann sein, daß ein allgemeiner Satz so allgemein wahr ist, als er gedacht wird. In diesem Fall ist keine Instanz gegen ihn möglich, und wenn ein solcher Satz als eine Regel oder Norm [-Festsetzung, Bestimmung] betrachtet wird, ist die Regel [oder Norm] ohne Ausnahme... (z. B.) Wenn es ohne Ausnahme wahr ist, daß jeder Körper schwer sei; so ist die Schwere dem Körper notwendig".[26])

„Insofern eine Regel unabhängig von dem Verstande

---

[25]) a. a. O. 115.

[26]) a. a. O. 114.

dessen, der zu ihrer Erkenntnis gelangt ist, besteht, und der Kenntnis, die man von ihr haben mag vorhergeht, nenne ich sie objektiv: subjektiv hingegen nenne ich eine Regel, insoweit sie nur in dem Verstande, der sie erkennt, existiert. Eine solche Regel ist nichts als ein Gedanke, der eine objektive Regel zum Gegenstande hat; sie ist wahr oder falsch, je nachdem diese objektive Regel wirklich stattfindet oder nicht. Sie ist eine Richtschnur oder Norm für uns, insofern wir unsere willkürlichen Handlungen nach ihr bestimmen. Eine objektive Regel, die etwas als notwendig bestimmt, ist ein Gesetz, in dem weitesten Sinne".[27])

Demnach gibt es zweierlei Begriffe der „Regel". 1. sind Regeln „allgemeine Sätze oder Urteile, die vielleicht nicht so allgemein, als wir sie denken, wahr sind, uns aber doch in unseren Urteilen und Handlungen leiten, oder Anweisungen für sie geben . . . In diesem Sinne existieren Regeln nur im Verstande".[28])

2. „Verstehen wir unter einer Regel dasjenige, was der Gegenstand einer Regel in der ersten Bedeutung ist".[29]) Ich urteile z. B., daß gegen 21 Knaben 20 Mädchen geboren werden. Dieses Urteil wäre eine im ersten Verstande. Der Tatsache aber, die damit festgestellt wird, entspräche die Regel im zweiten Sinne. Bei diesem Beispiel decken sich beide, und insofern kann die Regel 1. aus Regel 2 abstrahiert werden. Natürlich hat es hierbei nur Sinn von einer Regel 1. zu reden, insofern sich aus ihr Konsequenzen für ein theoretisches oder praktisches Verhalten ziehen lassen. Daher muß „Regel", subjektiv genommen, als eine „Norm" bezeichnet werden, — wenn sie uns nämlich zur Bestimmung unserer Tätigkeit dient. Dabei ist es ganz gleichgültig, ob ihr eine objektive Regel entspricht oder nicht: Sie ist nur im Verstande enthalten und dient zur Richtschnur für die willkürlichen Betätigungen.

Es ist jedoch nicht so, daß die „Norm" ein notwendiges Regulativ unserer Tätigkeit wäre, d. h. uns als ein Imperativ entgegenträte und uns zur Befolgung aufforderte — und somit einen stärkeren Wertakzent erhielte; sondern eine umgekehrte Einstellung liegt dem Hoffbauerschen Gedankengang unter, nämlich: Es wird von der Tat-

---

[27]) a. a. O. 146.

[28]) a. a. O. 143.

[29]) a. a. O. 145.

sache ausgegangen, daß wir uns durch Regeln irgend welcher Art leiten lassen. Und nun wird nicht etwa untersucht, was für eine Bedeutung den Regeln zukommt, welche philosophische Geltung sie besitzen, sondern Hoffbauer definiert einfach: Eine Regel, nach welcher man willkürliche Handlungen einrichtet, nennt man eine „Norm" — ohne daß er in ihren Geltungscharakter tiefer einzudringen versucht.

4. Kapitel; Schleiermacher

Wenn wir in die Reihe derjenigen, welche dem „Normbegriff" innerhalb der philosophischen Literatur das Fundament seiner Entwicklung bereitet haben, Schleiermacher hineinstellen, so deshalb, weil von ihm eine starke Wirkung ausgegangen ist. Die „Norm" hat bei ihm keinen Ort gefunden. Zwar verwendet der spätere Schleiermacher diesen Begriff, jedoch ganz in dem alten Kantischen Verstande der „Kritik der Urteilskraft".[30])

Es ist aber wichtig zu erwähnen, daß viele Erkenntnisse der späteren Logik und Wertphilosophie schon vorweggenommen sind. So, daß die Grundlage aller Erkenntnis, aller geistigen Tätigkeit im Ethischen, im Willen liegt. „Die Denkfunktion in ihrer höchsten Entwicklung ist immer eins von beiden: das Wissenschaft-werden-w o l l e n, oder das künstlerisch-produzieren-w o l l e n".[31])

Schleiermachers Ideal ist es, alle Wissenschaft aus e i n e r gemeinsamen Wurzel abzuleiten.[32])

Es existieren Gesetze (Idealgesetze!), die ein letztes Wollen sich gibt oder anerkennt. Aber Ideal- und Naturgesetze können nicht absolut entgegengesetzt sein; das Sein ist ein Sollen, das Sollen ein Sein.[33]) — In der Natur sehen wir Typen verwirklicht; diese sind gleichsam Anforderungen an den Naturlauf, so und nicht anders sich zu vollziehen; Naturgesetz und Idealgesetz verketten und umschließen sich. So liegt auch dem Schleiermacherschen System das Aristotelische Prinzip der Entelechie zugrunde, welches Zweckgesetzlichkeit, Idealgesetz oder ein S o l l e n mit dem N a t u r -

---

[30]) Schleiermacher: Psychologie 1862 (1. Aufl. 1830) S. 206.

[31]) a. a. O. 219.

[32]) Grundlinien einer Kritik der bisherigen Sittenlehre 1803: S. 35.

[33]) Ethik 3; 5, S. 39.

gesetz vereinigt. Schleiermacher erkennt die Geltung des Sittengesetzes an, nicht aber seine transzendente, außernatürliche Existenz; auch lehnt er die Kantische Formulierung ab. „Der kategorische Imperativ ist nur die bewußtlose unentwickelte Form des Sittengesetzes und bekommt erst eine praktische Realität und eine wissenschaftliche Tractabilität, wenn er sich in den hypothetischen und disjunktiven entwickelt".[34]) „Auch das kantische Prinzip, daß jede Maxime einer Handlung den Charakter eines allgemeinen Gesetzes haben soll, ist zwar richtig, aber konstruiert nichts [hat also keinen praktischen Wert]; es ist kein konstitutives, sondern nur ein kritisches Prinzip, voraussetzend, daß anderswoher die Tätigkeiten entstehen".

Und dies ist es vor allem, was Beneke später aufgegriffen hat: Will eine Wissenschaft praktisch, gesetzgebend sein, so muß sie auf die menschlische Natur zurückgehen. In ihr liegen die Ursachen aller geistigen und sittlich-praktischen Tätigkeit, und nur solche Gesetze sind fruchtbar und wahr, die der eigentlichen Natur entsprechen, den Menschen zu sich selbst hinführen.

Da Beneke Schleiermacher oftmals gehört und durch dessen Reden viele Anregungen erhalten hat, ist anzunehmen, daß das Ziel seines Psychologismus, nämlich Geist und Natur untereinander zu vermitteln, ihm von Schleiermacher vorgehalten worden ist; deshalb haben wir jenem Philosophen einige Bemerkungen gewidmet.

Wir gehen nun zum Hauptstadium der Normbegriffsentwicklung über und beginnen mit der psychologischen Linie, als deren Vertreter Beneke anzusprechen ist. Denn bei ihm hat die Norm zuerst universalere Bedeutung gewonnen, d. h. sie hat in allen geisteswissenschaftlichen Gebieten gleichmäßig Anwendung gefunden, insbesondere aber in der Ethik, für welche die Norm innerhalb der formal-logischen Entwicklungsrichtung erst später zu einem bedeutsamen Faktor wurde. Es ist besonders wichtig festzustellen, daß im Vorstadium der Entwicklung fast nirgends von einem ethischen Gehalt der „Norm" die Rede ist, daß sich bis zu Beneke kaum der Begriff einer „Sittennorm", „ethischen Norm" oder „Norm des Sittlichen" findet; daß, damit zusammenhängend, der Sollens-Charakter noch nicht bewußt herausgeschält ist; sondern die Norm wird als ein wertindifferenter „Maßstab" gesetzt, der zur Richtschnur dient, nicht aber selbst

---

[34]) Schleiermacher: Ueber den Unterschied von Naturgesetz und Sittengesetz 1825 III 2 S. 407.

fordernd, subjekthaft auftritt, während das Kantische „Sollen“ diesen Charakter schon besitzt. Und es wird unsere Aufgabe sein, zu zeigen, wie und in welcher Situation jener Umschlag des Sinngehaltes sich vollzieht — wie das Kantische Sollen in die Norm eingeht. Schließlich haben wir zu verfolgen, wie der Normbegriff als Wesens- und Unterscheidungsmerkmal der Wissenschaften eine systematische Bedeutung erlangt, bis die Norm, als fester Bestandteil der Geisteswissenschaften, Gegenstand eigener Theorien wird.

II. Teil

Umschlag des Sinngehaltes der Norm vom bloßen „Maßstab" zum „Maßgebenden", vom nur „Vorgeschriebenen" zum „Vorschreibenden", zum aktivischen, sich geltend machenden „Sollenssatz". — Steigerung des „Normalen" vom „Durchschnittlichen" zum „Idealen"

1. Abschnitt:

Die psychologistische Entwicklungslinie. Fr. W. Beneke

1. Kapitel: Benekes Psychologismus

Als einer der Ersten, bei denen das Wort „Norm" philosophische Bedeutung gewonnen hat, muß Friedrich Beneke genannt werden. Zwar ist sein Einfluß infolge der Vormachtstellung Hegels und seines wenig kollegialen Verhaltens ihm gegenüber nicht übermäßig groß gewesen. Immerhin hat Benekes Philosophie kräftig in die Diskussion der Zeit eingegriffen; darüber hinaus zieht sich eine bedeutsame Linie zu seinem Schüler Ueberweg hin, der wiederum den Begriff einer „normativen Wissenschaft" prägte. Zeller in seiner „Geschichte der Deutschen Philosophie" stellt Beneke kein ruhmvolles Zeugnis aus. Er meint, seine Begabung habe nicht ausgereicht, um Schule zu machen; seine Philosophie, die vollständig im Psychologischen aufgeht, mache den Anspruch, die Natur der Sache zu treffen, sei aber konstruiert und gezwungen. Er zeige nicht wirkliche Verbindungen zwischen Geist und Natur, sondern mache willkürliche Konstruktionen. Wir wollen nicht über den Wert der Benekeschen Philosophie im ganzen streiten. Dies aber muß anerkannt werden, daß der scharfen und objektiven Beobachtung dieses Denkers, der sich aus den idealistischen Konstruktionen befreite und sich ihnen entgegenstellte, viele treffliche Bemerkungen zu verdanken sind. Und es ist ein verdienstvolles Unternehmen von Rausch[1]) gewesen, durch seine Dissertation Beneke der Vergessenheit entrissen zu haben. Vor

[1]) „Genetische Darstellung der ethischen Theorie Benekes". Dissert. 1927 Berlin (Verl. Ebering).

allem aber muß ihm für unser Problem eine zentrale Stellung eingeräumt werden. Deutlich läßt sich bei ihm eine besondere Richtung aufzeigen, in der sich die philosophische Vertiefung des Normbegriffs bewegt; danach wird man es nicht erstaunlich finden, daß nicht aus dem Kritizismus heraus und nicht aus dem reinen Logizismus allein die begriffliche Ausprägung erfolgte, sondern daß er innerhalb eines Psychologismus wie er z. B. noch in der Sigwartschen Logik zum Ausdruck kommt, seine endgiltige Formung erhielt.

Um zu begreifen, aus was für einer Situation heraus Beneke zur philosophischen Verwertung des Wortes „Norm" gelangte, müssen wir noch einmal auf Kant zurückkommen. Ihn können wir uns für die Entwicklung der späteren Philosophie, insbesondere der Ethik, nicht fortdenken; denn die Betonung absoluter Gesetze und Maßstäbe, welche im Bewußtsein des Menschen sich geltend machen, (oder durch die reine Vernunft geltend gemacht werden) ist in der Folgezeit kaum mehr aufgegeben worden.

Zwei Interpretationen ließ Kants System zu: eine psychologische, wie sie insbesondere von Schopenhauer und Fries betrieben wurde, und eine logisch-erkenntnistheoretische, die ihre Vertreter dann im Neukantianismus fand.

An die erstere Richtung schloß sich Beneke an, ohne doch zur Kantischen Schule gehören zu wollen. Im Gegenteil, er nimmt vielfach gegen den Königsberger Philosophen Stellung. So oft er aber auch angreift — sein Angriff wendet sich nicht so sehr gegen die Grundlagen der Erkenntnistheorie, noch weniger gegen die Aufstellung objektiv geltender Moralprinzipien, sondern darum geht der Kampf, daß Kant dem Menschen Richtlinien geben will, ohne auf dessen Natur Rücksicht zu nehmen; es wird nachzuweisen versucht, daß es Kant infolge seiner Mißachtung des tatsächlichen Lebens nicht gelungen ist, die Allgemeingültigkeit bestimmter ethischer Imperative zu erhärten, sondern daß er sie durch Vernunftoperationen zu befestigen strebte, ohne das wesentlich Sittliche damit zu treffen.

Ganz allgemein sieht Beneke in der Psychologie die Grundlage der Geisteswissenschaften. Seiner Ueberzeugung nach sind die Gesetze, denen die verschiedenen geistigen Sachgebiete, insbesondere die Logik, Ethik, Jurisprudenz und Aesthetik unterliegen, Bewußtseinsgesetze und tragen somit einen psychologischen Charakter. Sie beruhen darauf, daß wir natur- und damit wesenhaft gezwungen sind, so und nicht anders zu denken, dieses und nicht jenes praktische Urteil zu fällen, bezw. so und nicht anders zu handeln, gerade dieses als schön und jenes als häßlich anzuerkennen. Freilich

kann man einwenden: Die Menschen seien doch nicht alle gleich, ihr Denken, Wollen und Fühlen geht verschiedene Wege; wie also vermag man allgemein-gültige Gesetze aufzustellen? Zur Lösung dieses Problems wird ein Gedanke aufgegriffen, der auf dem Aristotelischen Begriff der Entelechie beruht und Beneke von Schleiermacher nahegelegt worden ist. Jedes Ding und jedes lebende Wesen gehört der Natur in zweifacher Hinsicht an. Es ist nicht nur das Kausalprinzip, durch welches die anorganische und die organische Welt beherrscht wird, sondern jedem Körper wohnt eine Eigengesetzlichkeit inne; er besitzt ein Selbst, ist ein Wesen, dessen Bestimmung in der Entfaltung des „Eigentlichen", der Anlagen besteht. So herrscht in der Natur, ja als Natur, neben dem Kausal- ein Finalgesetz, oder die Wesensgesetzlichkeit. Wie ein Naturgesetz (d. h. zunächst Kausalgesetz) nur hypothetisch[2]) gilt, wie also bestimmte Erscheinungen nur unter ganz bestimmten Bedingungen eintreten, so realisiert sich auch die eigentliche Natur eines jeden Wesens nur unter gewissen Voraussetzungen. Das bedeutet: je komplizierter ein Wesen organisiert und je stärker es äußeren Einflüssen ausgesetzt ist, umso seltener wird es sich bestimmungsgemäß entwickeln, um so eher wird es Abweichungen oder Mißbildungen erleiden. Diese Ergebnisse auf den geistigen Menschen angewandt, besagen: Nur in seltenen Fällen wird der Mensch eine „gesunde" Entwicklung durchmachen. Vielfach werden sich Bildungshemmungen einstellen, welche die ursprünglichen „Angelegtheiten" verschütten. Die höhere Psychologie als eine praktische Wissenschaft stellt sich die Aufgabe, jenen „eigentlichen" Anlagen und Strebungen der menschlichen „geistigen" Natur nachzugehen, die „Normal"-funktionen aufzudecken, um so die „Seelenkrankheit" von der „Seelengesundheit" scheiden und zur Heilung beitragen zu können. Seelengesundheit bedeutet: richtiges Denken, sittliches Handeln, guter Geschmack (in aesthetischem Sinne); Seelenkrankheit offenbart sich in bestimmungswidrigen Funktionen der geistigen Natur, so in der von der „Norm", d. i. der eigentlichen Natur, abweichenden Urteilen, Wollungen (Handlungen) und Geschmacksrichtungen.

Diese psychologistische Grundeinstellung bewirkt, daß von Beneke zur Grundlage aller Untersuchungen, die sich auf

---

[2]) Vergl. dagegen: Heinr. Maiers „Psychologie d. emotionalen Denkens", (S. 270) wo dem Naturgesetz der hypothet. Charakter abgesprochen wird. In der Tat kann hier eine sog. hypothet. Aussage nur den Sinn haben, das „Gesetz" näher zu explizieren, bezw. seinen eigentlichen Geltungsbereich zu umgrenzen.

die Gültigkeit und Berechtigung von Idealgesetzen jeder Art beziehen, die menschliche Natur gemacht wird. Damit schließt sich Beneke dem Psychologismus von Fries an, einem Psychologismus, der die gesamte theoretische und praktische Vernunft auf Naturanlagen und natürliche Funktionen gründen zu können glaubt. So ist nach Fries das anschauliche Vorstellen, also Sinnentätigkeit, selbst ein wesentlicher Erkenntnisakt. „Tatsachen und Wirkliches werden nur erfahrungsgemäß in sinnlichen Anschauungen erkannt. Von diesen kann sich keine menschliche Erkenntnis wirklich sondern, sondern die Prinzipien der Metaphysik sind nur Kriterien, welche durch mathematischen Schematismus auf diese Tatsachen in der Natur oder durch den sittlichen Schematismus auf die Erkenntnis der menschlichen Gesellschaft angewendet werden müssen, so daß auch die Ideen für die Erkenntnis nur Bedeutung erhalten, indem wir das sinnlich als wirklich Erkannte durch sie deuten".[3])

Was für die erkenntnistheoretische Deutung Kants ein logisches a priori ist, das stellt sich in der psychologischen Fortentwicklung Kantischer Lehren als naturgegebene Anlage dar. Anders ausgedrückt: Der Geltung gewisser Sätze liegen da psychologische Notwendigkeiten und Gesetze zu Grunde. Alles was als ein Wert, oder alles, was als eine geistige Erkenntnis Anspruch auf Anerkennung erhebt, muß, um überhaupt bewußtseinsmäßig zu existieren, gewissen Gesetzen des Bewußtseins und der eigentümlich gearteten Natur des Menschen entsprechen.

Um ein Beispiel anzuführen, nehmen wir die Raumanschauung: Der Raum ist nach Kant nicht ein Ding oder Attribut des Dinges an sich, sondern eine menschliche Anschauungsform.

Dies ist einmal logisch zu verstehen: Jede Dinganschauung fordert zu ihrer Möglichkeit das räumliche Prinzip, sie setzt die Raumanschauung voraus.

Psychologisch gewendet bedeutet das: Unsere Organe sind so eingerichtet, daß wir eine dreidimensionale Raumvorstellung haben müssen.

Noch ein anderes Beispiel:

Jedem sittlichen Satz liegt ein „Du sollst" als formales Prinzip zu Grunde.

Logisch genommen bedeutet eine solche Erkenntnis: Es gilt, daß immer und notwendig, wenn ein Gesetz als ethisches Gesetz gewertet wird, es den Charakter des unbedingten Sollens, des kategorischen Imperativs trägt.

---

[3]) „Geschichte der Philosophie" S. 37.

Psychologisch ausgewertet: Das „Sollen" ist Bewußtseinstatsache, denn im Bewußtsein, in der inneren Natur des Menschen macht es sich geltend. Also kann es in den psychologischen Zusammenhang eingereiht werden und seine psychologisch-gesetzliche Erklärung finden.

Dieses ist die Grundeinstellung jedes nicht materialistisch gefärbten Psychologismus:

Um die Tatsachen des geistigen und sittlichen Lebens zu erkennen und vollständig zu begreifen, um ihre Bedeutung vor allem für das Leben festzulegen, — dazu bedarf es einer genauen Kenntnis der menschlichen Natur. Aus ihr allein entspringen jene Tatsachen; deshalb sind sie selbst ein Teil dieser Natur und lassen sich nur begreifen im Zusammenhange mit ihr. Allgemeingültigkeiten mag es geben und gibt es; aber nur aus dem Angelegtsein in der menschlichen Seele heraus erhalten sie ihre Legitimation; für diese menschliche Seele läßt sich ein Normaltypus aufstellen, dessen vollkommene Realisierung auf bestimmten Bedingungen beruht. Im Menschen ist ein Telos wirksam, das unter bestimmten Voraussetzungen zur Entfaltung gelangt.

Mit dieser Auffassung schließt sich Beneke, wie wir schon sahen, dem teleologischen Weltbilde des Aristoteles an; zugleich aber gibt er eine wissenschaftliche Durchbildung des Schleiermacherschen Gedankens, daß die Welt einen Kosmos bildet, daß die verschiedensten Gesetzlichkeiten miteinander verbunden sind. Das vereinigende, durch sie hindurchgehende Band ist die „Natur" in weitester Bedeutung. So sind Idee und Geist der Natur nicht entgegengesetzt, sondern eins mit ihr; das bedeutet ferner: Ideal- und Sittengesetz sind gleichzeitig Naturgesetz.

Beneke sucht demgemäß überall zu zeigen, daß die Idealgesetze und Sollenssätze weder außerhalb des Natürlichen schlechthin liegen, noch einen Gegensatz zu ihnen bilden, sondern als Natur der Natur gegenüberstehen. Freilich sind die sogenannten Idealgesetze und die ihnen entsprechende ideale Natur höherwertig als die übrigen, ihnen entgegenstehenden Naturgegebenheiten; sie bilden nämlich die eigentliche, zweckgerichtete, wesenhafte Natur, deren Realisierung bei normalen Bedingungen notwendig eintreten muß.

Da alles naturgesetzlich bestimmt und immanent zweckgesetzlich angeordnet ist, besitzt auch der Mensch einen Wesenskern, der notwendig zur Entfaltung drängt. So sind in allen normal gebildeten Menschen gleiche Kräfte, gleiche Prozesse physischer und psychischer Art wirksam, die auch das geistige und sittliche Leben bestimmen. Dem

normal funktionierenden Bewußtsein müßten gleiche Dinge anziehend und abstoßend erscheinen. Werte müßten in gleicher Weise anerkannt und abgelehnt, höher oder niedriger eingeschätzt werden. So gelangt Beneke quasi zu einer naturgegebenen Rangordnung der Werte;[4]) eine solche ermöglicht es, das menschliche Verhalten allgemeingültig zu beurteilen und ihm Vorschriften zu geben. Die Imperative selbst sind nicht willkürlich aufgestellt, sondern entsprechen der idealen, zweckbestimmten Natur des Menschen. Ganz allgemein gilt, daß Naturgesetz und Idealgesetz zusammengehören. Denn auf allen geisteswissenschaftlichen Gebieten läßt sich der Zusammenhang zwischen den natürlichen und naturbezogenen Funktionen der menschlichen Seele und ihren idealen Gesetzlichkeiten aufzeigen. Und diese Grundposition eben, die Verbindung von funktionellem Verhalten der Seele und allgemeingiltigen Idealgesetzen, ist von Beneke nie aufgegeben worden.

2. Kapitel: **Der Psychologismus in den geisteswissenschaftlichen Gebieten, insbesondere der Ethik**

So interessant es wäre, den einzelnen geisteswissenschaftlichen Disziplinen zu folgen und zu sehen, wie sich dort Benekes Psychologismus auswirkt, müssen wir doch davon absehen und können nur summarisch dieses andeuten: Die Gesetze der Logik, der Ethik und der Aesthetik werden auf Bewußtseinsgesetze zurückgeführt, die sich in den „Normen", d. h. Idealfunktionen und Idealformen des Sittlichen, des Wahren und des Schönen finden; nicht zuletzt werden auch die Bestimmungen der Jurisprudenz auf das Seelenleben gegründet.

Wesentlich ist für uns das Verhältnis Benekes zu Kant in den ethischen Fragen. Hier liegt nämlich, um es vorweg zu sagen, ein entscheidendes Moment für die Entwicklung des Normbegriffs vor.

Beneke sucht nach einer Synthese zwischen Kant und den englischen Empiristen, insbesondere Bentham. Kant hatte zum obersten sittlichen Prinzip den kategorischen Imperativ erhoben und damit einen Satz aufgestellt, der, frei von aller Materie, rein formal sein sollte. Nun erkennt Beneke an, erstens daß überhaupt ein „Sollen", eine Pflichtanforderung sich dem wollenden und tätigen Menschen ge-

---

[4]) B. spricht z. B. von einer „für alle Menschen gleich gültigen oder rein objektiven Schätzung der Werte". („Bentham" I S. XX.)

genüber geltend macht; zweitens „daß für die Sittlichkeit einer Handlung nur die Form der Maxime entscheidend sein könne; aber, setzt Beneke hinzu, die Form der Maxime, des Willens, der Gesinnung, also eine praktische oder moralische Form, nicht die logische." (prakt. Philos. I, 21). Daran schließt sich ein weiterer Einwand. Kant wollte die Sittlichkeit von allen materialen Prinzipien, vom Stoff, vom Erfolg oder Zweck einer Handlung loslösen, vor allem von Lust- und Unlustgefühlen jeder Art. Aber die Bestimmung der Sittlichkeit einer Maxime „geschieht ungeachtet alles dessen, was von Kant selbst mit vollem Rechte dagegen erinnert worden ist, nach dem Erfolge der Handlung, und also aus materialen Prinzipien". (I,22). Auf die Form des Praktischen also kommt es an. „Das Praktische aber ist . . . nicht ohne einen Gegenstand denkbar, also die Form nicht ohne Materie, und so wäre es wohl möglich, daß . . . . nur dasjenige Wollen der Form nach richtig wäre, welches der Materie oder den Gegenständen nach richtig ist." So betrachte man „die in den Motiven gegebenen Zwecke, und man wird an diesen den geforderten, genau entsprechenden Maßstab haben. Nicht die Gegenstände (Materie) des Handelns, aber wohl die Gegenstände (Materie) des als Grundmotiv wirkenden Wollens oder Gesinntseins bestimmen die Sittlichkeit oder Unsittlichkeit der Handlung, und hier fallen Form und Materie des Wollens durchaus aufeinander". (I 67/68) Wendet sich Beneke also gegen den logischen Formalismus der Kantischen Ethik, so weicht er andererseits trotz aller sonstigen Anerkennung scharf vom überspitzten und oberflächlichen Utilismus eines Bentham ab. „Mögen immerhin, wie Bentham behauptet, die Interessen über die Bestimmung von Recht und Unrecht zu entscheiden haben: wir bedürfen außerdem eine allgemeingültige Norm für ihre Abwägung". (I 25) Denn „Wenn es bloß auf die Abwägung der Interessen ankommt: was berechtigt uns, die Interessen des Diebes oder des Räubers, die gestohlene oder geraubte Sache zu behalten, auszuschließen, oder das Interesse des Eigentümers höher anzuschlagen, als das Interesse desjenigen dem zu einer fremden Sache ein (vielleicht ungleich stärkeres) Gelüste entstanden ist?" (I 24) Weder das individuelle, wertfreie Interesse also, noch die „Nützlichkeit" vermögen das oberste ethische Prinzip abzugeben. Beneke spricht dies ganz klar mit den Worten aus, daß wir z. B. den Gerechten nicht wegen der Nützlichkeit seiner Handlungen achten, „sondern weil dieselben das Nützliche oder allgemein Beste rein und durch keine Ausartung

entstellt in sich abspiegeln, also nicht der Materie oder des Zwecks, sondern der Form oder der Absicht wegen". (Bentham I, XXII)

Die Vereinigung der Kantischen und Benthamschen Thesen zu einer wahren Anschauung stellt sich demnach in folgender Weise dar. „Wie Bentham die Naturnotwendigkeit einer inneren Norm oder Form übersehen hat, nach welcher die Abwägung der Interessen geschehen muß, und durch welche dieselbe erst zu einer richtigen, oder mit dem Rechte und der Sittlichkeit einstimmigen wird; so hat sich Kant dagegen in Hinsicht des Charakters dieser Form geirrt: statt der praktischen (oder der Form des Praktischen) welche doch hier, wo es die Praxis gilt, allein zulässig ist, fälschlich eine logische untergeschoben. . . . Die an eine gewisse Handlung oder an ein gewisses Gesetz geknüpften Interessen geben die Materie (den Gegenstand) der Abwägung; die allgemein gültige Abstufung oder Rangordnung derselben bestimmt ihre Form. Wie in dem Gebiete, von welchem diese bildlichen Ausdrücke, (denn auf eine höhere Geltung können sie doch nicht Anspruch machen) hergenommen sind, keine Form existieren kann ohne Materie, und keine Materie ohne Form; so auch hier. Die Bestimmung des richtigen Tuns muß nach einer inneren Regel geschehen; aber wir müssen auch nach der anderen Seite etwas haben, was wir nach dieser Regel vergleichen oder konstruieren: und dies kann zunächst nichts anderes sein, als was wir uns als Zweck setzen können oder die durch jenes Tun zu erreichenden Güter und zu vermeidenden Uebel. Ohne diese bauen wir in die Luft. (Prakt. Phil. III, 33)

Beneke nimmt eine ursprüngliche Organisation im Menschen an, der gemäß er normalerweise ganz bestimmte Wertanschauungen haben und ganz bestimmte Werturteile bilden müßte. Demnach läßt sich quasi eine Rangordnung der Werte aufstellen.[5]) Damit ist die allgemein gültige Norm gegeben, nach welcher die Abwägung der Interessen, oder die Entscheidung über Sittlichkeit und Recht zu erfolgen hat. (Prakt. Phil. III, 36) Die ursprüngliche Anlage, besonders in ihrer vollkommenen Realisation gedacht, erhält die Bezeichnung „Norm". Die „Norm" also ist ein psychisch-funktionelles Verhalten, das der ursprünglichen Bestimmung

---

[5]) B. spricht selbst von der „allgemein gültige Abstufung oder Rangordnung" der Interessen, — denen eben die Abschätzung der Werte, d. h. Zielgegenstände, entspricht. Und von der gewonnenen Stufenfolge der Werte aus lassen sich wiederum die jeweiligen Interessen abschätzen.

des Menschen entspricht. Der normgemäße Zustand ist seelische Gesundheit, die Abweichungen bedeuten Seelenkrankheiten. So gibt die „Norm", d. i. die „eigentliche", unverdorbene psychische Beschaffenheit, zugleich das „Maß", die „Norm" ab zur Beurteilung und Feststellung aller Abweichungen.

Darüber hinaus gestaltet sich die „Norm", d. h. die eigentliche Natur, zu einer bedeutsamen Macht. Meist ist die Norm nicht verwirklicht, da die Bedingungen zur Realisation nur selten vollständig gegeben sind. Irgendwie aber muß diese nicht entwickelte Natur zur Geltung streben, und sie bricht sich in einem „Sollen", oft als Gewissen, Bahn; sie übt einen idealen Zwang aus. Ich denke falsch; aber ich sollte bestimmungsgemäß richtig, und zwar auf diese und jene Weise denken. Ich handle unsittlich; aber der ursprünglichen Anlage nach sollte ich anders handeln; oder ich erkläre diesen Gegenstand für schön, doch sollte ein unverdorbener Geschmack anders urteilen. — Daraus ergibt sich das Folgende:

In den logischen, ethischen und aesthetischen Gesetzen verkörpern sich die bestimmungsgemäßen psychischen Funktionen. Die ethischen Gesetze vor allem treten als Sollungen. als Imperative vor das Bewußtsein, um sich auf diese Weise zur Geltung zu bringen. So gibt sich die „Norm", die eigentliche Natur, als Forderung, als Sollensgesetz kund. Sie wird als wertvoll erlebt und vereint sich so mit der Hoheit des Kantischen Sittengesetzes. Hier liegt, wie noch später zu zeigen sein wird, der Ort, wo in den Normbegriff die Sollensbedeutung eintritt, wo das Wort Norm zur Bezeichnung des Sittengebotes eingeführt wird. Zuächst ergibt sich aus dem Vorhergehenden ein wesentliches Moment für das Verhältnis von Naturgesetz einerseits und Ideal-Sollensgesetz andererseits. Wie schon früher angedeutet, sind Naturgesetz und Sollensgesetz im weiteren, Naturgesetz und Sittengesetz im engeren Sinne nicht verschiedenen Ursprungs. Wie in den niederen Existenzen Angelegtheiten und faktische Entwicklung, so kommen auch beim Menschen Naturbestimmung und faktisches, gewordenes Sein nicht immer zur Deckung. Nichts anderes stellt nun der Sollenssatz oder das Sittengesetz dar als eine Aeußerung der ursprünglichen eigentlichen Natur des Menschen, die als Forderung zur Oberfläche strebt. Sie wurzelt so stark in der Seele, daß sie trotz Umgehung und Unterdrückung durch andere Naturanlagen wenigstens als ein wertbehaftetes Sollen zur Reali-

sation drängt. So also muß die Norm in das Gebiet des Natürlichen hineinbezogen werden. „Daß man . . . . in Bezug auf das Moralische . . . geglaubt hat, dasselbe sei den Naturgesetzen, auch der geistigen Natur entzogen, ist nur aus der bisher mehr oder weniger allgemeinen Unkenntnis dieser Naturgesetze abzuleiten. Dieses nun ist durch die in unseren Tagen eingetretene Reform der Psychologie behoben; und so liegt denn Beides: Die Hoheit der moralischen Norm, welche sie zum Gesetze für uns macht, . . ., und ihre Naturnotwendigkeit in gleicher Klarheit und Bestimmtheit vor" (Prakt. Phil. II, 416).

Damit trifft sich Beneke mit Kant in der Achtung und Wertschätzung des Sittengesetzes; aber er erkennt nicht dessen abstrakten Formalismus an, sondern sieht in der Hoheit des Sollens eine Aeußerung der Natur, die als Ideal, als ein Seinsollendes den übrigen Naturgegebenheiten als Natur gegenüber steht. Das Sollen beruht auf einer naturimmanenten, nicht transzendenten Dualität, ist Sprache der werthaften Natur selbst, ist die sich geltend machende „Norm".

In demselben Verhältnis wie zur Ethik steht der Psychologismus Benekes zur Logik und Aesthetik. Es gibt feste „Normen", aus welchen sich die verschiedenen Gesetze herleiten, und es besteht eine psychische Notwendigkeit, bestimmten Regeln folgen zu müssen. Auch für die Jurisprudenz wird die Psychologie fruchtbar gemacht, wie sich überhaupt die Probleme der Ethik und Jurisprudenz vielfach kreuzen und vereinen. (So in der Frage der Willensfreiheit, der Zurechnung, des Gesetzescharakters usw.)

Aus der Fülle der Benekeschen Untersuchungen haben wir dasjenige herausgegriffen, was unmittelbar den zunächst psychologisch verwerteten Normbegriff mit der Imperativ-Bedeutung zusammenführt. Wie aber Beneke allmählich dazu gelangt, durch das Wort Norm einen Imperativ zu bezeichnen, wie sich dieser Sinngehalt nach und nach in seinem Sprachgebrauch herausschält und festigt, soll uns im Folgenden beschäftigen. Wir gehen also daran zu zeigen, wie der Bedeutungswandel und die Bedeutungssteigerung sich genetisch vollzieht.

3. Kapitel: **Entwicklungsgang und Bedeutung der „Norm"**

Ueberblicken wir das wissenschaftliche System Benekes, soweit wir es uns vor Augen geführt haben, so wird unmittelbar deutlich, welch terminologische Bedeutung der „Norm" innerhalb desselben zukommt. Wird ihre Bedeutsamkeit doch durch zwei Faktoren bestimmt: 1. Durch die

Aufzeigung von bestimmten Naturgesetzlichkeiten, denen zugleich 2. ein Wertcharakter zugeschrieben werden muß: „Norm" ist die eigentliche Naturhaftigkeit, die als wertvoll der uneigentlichen Natur gegenüber steht und sich als ein „Sollen" geltend macht. „Norm" ist quasi als die Entelechie der Maßstab, an dem die Abweichungen gemessen werden, und zugleich das als Sollen ihnen gegenübertretende Prinzip, indem das Telos innerhalb der Natur zur Realisation drängt. So besitzt jedes Ding und jedes Wesen eine „Norm", der es genügen sollte; beim Menschen sind Normen derart anzutreffen, daß sie als Triebe der zweckbestimmten menschlichen Natur fordernd ins Bewußtsein treten, insofern nicht Vorschriften, sondern vorschreibende, bewußtseinsimmanente Sollungen sind.

Es könnte nun im Einzelnen gezeigt werden, wie sich in den Schriften Benekes die Bedeutung des Normbegriffs allmählich hebt, wie der Wertgehalt eine ständige Steigerung erfährt und schließlich die Stufe erreicht, auf der er als ein fruchtbarer Terminus von Benekes Schüler Ueberweg übernommen und fortgebildet werden konnte. Wir müssen uns indessen auf das Wesentlichste beschränken und werden oft nur das Ergebnis festlegen.

a. Norm = Richtschnur, Maßstab der Beurteilung.

Im Benekeschen Sprachgebrauch findet sich das Wort „Norm" zuerst und fortlaufend im Sinne von „Maßstab", als Rückübersetzung in das ursprünglich lateinische Wort dafür. Und zwar spielt es von 1822, der „Physik der Sitten" an, eine nicht mehr zu übersehende Rolle. (vergl. S. 41, 258)

b. Norm = konkretes Maß.

Schon in der gleichen Schrift wird die „Norm" als Maßstab sprachlich an konkrete Bestimmtheiten angelehnt, d. h. es wird etwa gesagt: „Das . . . bestehende Verhältnis (ist) als allgemeine Norm zu betrachten". („Physik d. Sitten", S. 149) Damit geht der Begriff der „Norm" auf das konkrete Gebilde selbst über. Dieses „dient" nicht nur zur Norm, sondern wird selbst eine Norm. Es besitzt auf Grund seines Eigenwertes die Beschaffenheit, eine „Norm" zu sein, d. h. ein Maß für Anderes abzugeben.

c. Norm = Durchschnittlichkeit, als psycholog. medizin. Maß.

Der oben zitierten Fassung des Normbegriffs bedient sich Beneke besonders auf medizinisch-psychologischem Ge-

biet und macht sie von hier aus für die sog. geisteswissenschaftlichen Disziplinen fruchtbar.

In der Kantischen und der unmittelbar darauf folgenden Zeit bedeutete der Begriff der „Norm" nichts „Ideales", sondern nur etwas „Typisches", der Begriff des „Normalen" nichts „Musterhaftes", sondern etwas „Durchschnittliches", „Regelhaftes". Nun wird im Leben allgemein nicht am Idealen, sondern „Durchschnittlichen" gemessen. Und wenn demgemäß die „Norm" oder das „Normale", d. i. das „zum Maßstab Dienende", auch nur eine Konstruktion des „Ueblichen", „Regelmäßigen" oder „Gewöhnlichen" darstellt, so erhält es doch einen gewissen Wertakzent — eben weil es ein Maßstab ist, an Hand dessen Beurteilungen möglich werden.

Die wichtigsten Beurteilungen sind die, welche einen direkten Bezug auf das Leben haben. Das mit dem Leben selbst engstens Verbundene ist das Gesund- und Kranksein (sowohl in körperlicher als in seelisch-geistiger Hinsicht). Gelingt nun die Konstruktion des durchschnittlich organisierten Menschen, d. i. des Gesunden, so erhält man eine Handhabe, die Krankheit, d. h. Abweichung vom „Durchschnitt", festzustellen und zu beeinflussen.

So ist das „Gesunde", der durchschnittlich organisierte Körper und der durchschnittlich funktionierende Geist, das „Normale" und zugleich die „Norm", d. h. das Maß, nach dem die Abweichungen, die „Abnormitäten" als solche erkannt und behandelt werden. Beneke gelangt also dazu, mehrere „Normen" in der Bildung des Menschen, oder eine gemeinsame „Norm" des Menschen aufzustellen. Ist er ihr gemäß, so erfüllt der Mensch seine Bestimmung, seine Angelegtheiten; im „Abnormen" oder „Anormalen" weicht er davon ab und erleidet Mißbildungen. So spricht Beneke 1826 in „Leib und Seele" von einer „Norm der Gesundheit" (S. 31), ferner von einem „Normalsinn" (S. 30) u. s. f.

d. „Norm" als teleologisch ideal wirksame Naturgesetzlichkeit oder „Entelechie".

Nun kommen wir zu einem entscheidenden Punkt. Die „normale" Entwicklung der Anlagen, und der „normale" Verlauf aller Funktionen ist als Telos in die menschliche Natur gelegt, d. h. unter günstigen Bedingungen muß notwendig der normale Verlauf eintreten. Er ist also der Naturgesetzlichkeit unterworfen. Diese ruht in jedem Menschen und trägt einen allgemein-objektiven Charakter. Erscheint nun das Abweichende als wertwidrig, die Erfüllung der ursprünglichsten Naturgesetzlichkeit (die durch die „Ver-

hältnisse", durch andersartige Natureinflüsse gehemmt wird) als wertvoll, so muß bei jedem Normal-Gebildeten Ablehnung des Ersteren, Anerkennung des Letzteren eintreten. Das bedeutet: Stellen wir uns durch Reflexion und intensive Aufnahme innerer Erfahrung auf den Boden des Eigentlichen und deshalb (empirisch) allgemein-Gültigen, so verurteilen wir das nicht allgemein-Gültige und fordern die Realisierung dessen, was wir als das „Normale" und deswegen als „Norm" erkennen. „Norm" also ist ursprüngliche, eigentliche Beschaffenheit, die, als das Eigentliche gegenüber dem nur Zufälligen, Anspruch auf Geltung erhebt.

Durch Zusammenwirken des „Normbegriffs" bei Beneke in wesentlich zweierlei Bedeutung, 1: „Norm" als Maßstab, 2: „Norm" als zweckbestimmte Eigenschaft, als Stoff gewordene Gesetzlichkeit, entsteht zunächst dieser Charakter: daß eine bestimmte Eigenschaft = Norm, als eigentlich praedeterminiert, d. h. urgesetzlich bestimmt, die „Norm" gegenüber Abweichungen abgibt.

Sie tritt mit dem Anspruch auf, einen Vorrang vor dem Abnormen zu besitzen.

Kommt ferner hinzu, daß bestimmte Reaktionsfähigkeiten und naturnotwendige Bedingungen aufzeigbar sind, unter denen der normale Vollzug der Angelegtheiten vor sich geht, — so darf von „Naturgesetzen" des „Normalen" die Rede sein. Und schließlich ein weiterer Schritt. Werden für das Verhalten des Menschen Regeln aufgestellt, so zielen sie darauf ab, das „Normale" zu realisieren, das nicht außerhalb, sondern innerhalb der Naturgesetzlichkeit steht; sie zeigen den Weg und die Bedingungen, die dahin führen. Das „Normale" selbst ist dann vermöge seiner Gesetzhaftigkeit nicht mehr das Durchschnittliche, sondern das durch ein Telos Bestimmte, das Ideale, in welchem sich eine eigentliche Angelegtheit der menschlichen Seele kund tut.

Zur eben skizzierten Normfassung vergleiche man z. B. „Psychologische Skizzen" II S. 357, 359.

Die „Norm" erweist sich da als eine vorwiegend psychische Idealbildung, die naturgesetzlich bestimmt, zugleich naturhaft bestimmend ist. Die „Norm" besteht auch dann, wenn keine Realisation vorliegt; denn sie wird wesentlich durch die Summe der Gesetzlichkeiten gebildet, die das Normalprodukt hervorzubringen imstande sind. Damit ist sie zugleich quasi als Entelechie wirksam; treibt sie doch das Stoffliche (die Dinge) seiner Bestimmung entgegen, liegt sie doch dem idealen funktionellen Verhalten des menschlichen Geistes als regelndes und gestaltendes Prinzip zugrunde. Die

„Norm“ ist also letztlich der Inbegriff einer idealen Naturgesetzlichkeit (der Summe idealer Naturgesetzlichkeiten), und das „Normale“ stellt deren Konkretisierung dar; beide Begriffe aber fungieren zugleich als „Urteilsnorm“.

Dies ist wichtig festzuhalten: „Norm“ als Maßstab erfährt eine inhaltliche Konkretisierung. Da die Gesetzlichkeiten des psychischen Lebens in bestimmten Eigenschaften Gestalt gewinnen, erweist die „Norm“ sich als eine zweckbestimmte Eigenschaft selbst, oder als die Summe zweckbestimmter Eigenschaften. Sie stellt nicht mehr nur das „Regelmäßige“ dar, sondern ein urgesetzlich determiniertes Produkt, das unter den geeigneten Voraussetzungen entstehen muß; so ist das „Normale“ das urgesetzlich Bestimmte und Bestimmende, d. h. die Wesensentwickelung oder der Wesenszustand eines Körpers, gleichsam seine Entelechie. Demnach bedeutet die „Norm“ (das Normale) das eine innere Bestimmung vollkommen Realisierende, oder auch die zweckentsprechende Wirklichkeit selbst. Der Imperativcharakter aber fehlt noch.

e. „Norm“ als regelndes, maßgebendes Prinzip.

Nach 1830 treten „Norm“ und „Sollen“ in eine engere Verbindung.

Der Normbegriff verliert mehr und mehr seine allgemein „dingliche“ Bezogenheit, und die Norm wird mehr und mehr zu einem Prinzip, das die seelisch-geistigen Funktionen des Menschen und deren Produkte beherrscht. Das Hauptgewicht legt Beneke fortschreitend auf das moralische Gebiet; so nähert sich die „Norm“, und zwar psychologisch akzentuiert, 1830 im „Bentham“ einem autonomen Bestimmungsprinzip.

Eine „Norm“ wird nicht gesetzt, sondern macht sich unmittelbar geltend; sie tritt selbständig auf (z. B. I 80). „Wir nennen dieses Gefühl das moralische Gefühl, inwiefern es, ganz allgemein, als die moralische Beschaffenheit einer Handlung, oder das Verhältnis zu unserem eigenen Handeln sich geltend macht.“ Das moralische Gefühl äußert sich in einer Art von Billigung und Mißbilligung; es fordert die eine, verschmäht die andere Handlung; es basiert selbst auf der Norm allgemeingültiger Wertschätzung. Im Gewissen tritt die „Norm“ als Forderung auf. Das Gewissen sagt: Dieses hätte ich tun, jenes unterlassen sollen. Oder: Eigentlich soll ich so handeln und nicht anders. Das Sich-geltend-machen der „Norm“ besteht also darin, Forderungen zu stellen; ihr ist der Sollenscharakter eigen. Somit bewegt sich die „Norm“ hier schon begrifflich im Reiche

des Sollens, ohne doch noch speziell als „Imperativ“ zu fungieren, ohne noch das „Sollen“, die „Maxime“, oder das „praktische Gesetz“ abzulösen.

1833, im „Lehrbuch der Psychologie“ und „Philosophie in ihrem Verhältnis . . .“ finden wir die Weiterbildung des Normbegriffs in der eben skizzierten Bedeutung. Im „Lehrbuch“ S. 90 findet sich der Ausdruck „regelnde Norm“, als ein ideal-naturgesetzlich bestimmendes Prinzip. Noch deutlicher wird die regelnde Funktion ausgedrückt S. 220: „Werden diese neuen Kombinationen durch irgend eine (intellektuelle, aesthetische, moralische, auf besondere Lebensverhältnisse sich beziehende) Norm geregelt [wohlgemerkt, es heißt nicht auf Grund einer Norm, sondern durch eine solche!] welche das ihr Angemessene anzieht, das ihr nicht Angemessene unterdrückt, so entsteht dasjenige, was man durch den Ausdruck Erfindung bezeichnet“. (Vergl. S. 170 über sittl. Norm)

f. „Norm“ als Imperativ.

Endlich aber tritt uns der Sollenscharakter an Stellen der „Philosophie in ihrem Verhältnis zur Erfahrung . . .“ ausdrücklich entgegen. S. VII: „Man darf nie aus den Augen verlieren, . . . was die Norm der strengen Wissenschaft für die Erkenntnisbildung fordert.“ Hier haben wir die „Forderung“ als Eigenschaft der Norm ausgesprochen. Ein oberster Zweck, nämlich das Ideal oder die Norm der strengen Wissenschaft, verlangt zu seiner Erfüllung ein bestimmtes Verhalten, eine bestimmte Linie der Erkenntnisbildung. 1832, in der Schrift über „Kant“ heißt es S. 110: „Die Norm des Sittlichen, des Rechts etc. (ist) allerdings einer allgemeingültigen Erkenntnis fähig.“ Es findet also auch hier schon der Durchbruch zur Verbindung von „Norm“ und „Sittlichkeit“ statt, ohne aber daß das Imperativische an jener „Norm“ ganz ausgewertet wäre; die „Norm“ist hier eine ideale Beschaffenheit, und sie darf nicht mit der „sittlichen Norm“, dem Sittengesetz identifiziert werden.

g. „Norm“ als Ideal. „Ideal“ als naturhafte Forderung.

Es fragt sich nun: Aus was für einer Substanz besteht der Imperativ, oder woran ist er gebunden? Die Antwort lautet für Beneke: An ein Ideal, d. h. eine ideale Funktion. Sobald dem Menschen eine „Forderung“ entgegentritt, entspringt sie nicht einer Durchschnittsregel; sie liegt vielmehr in dem, was für den Menschen sich als Muster geltend macht, d. h. im „Ideal“.

Im ersten Band der „Praktischen Philosophie“ von 1837 nimmt der Normbegriff ganz klar den Gehalt des Idealen an; das „Ideale“ tritt als regelnder und bestimmender Faktor auf. (S. 216)

Es erhebt sich dabei die Frage: Wodurch wird das Ideale faktisch zum Fordernden, wodurch die „Norm“ zu einem geforderten und postulierenden Ziel? — denn „Norm“ als „Idee“ oder „Ideal” ist ein „Fordern“ und „Gefordertsein“ zugleich. Die Antwort finden wir in folgenden instruktiven Sätzen. (I. 248) „Die Allgemeingültigkeit (der Wertschätzungen) besteht darin, daß die bezeichnete Rangordnung wirklich in allen Menschen auf gleiche Weise durch die Grundverhältnisse ihrer praktischen Entwicklung angelegt ist. Aber neben diesen Grundverhältnissen gibt es andere Verhältnisse, welche die Entwicklung aufhalten und stören können; . . . und dies ist es auch, was die Notwendigkeit beschränkt. Die sittliche Notwendigkeit ist allerdings gewissermaßen zugleich eine natürliche, und zwar die Notwendigkeit der tiefsten Naturverhältnisse unserer praktischen Entwicklung. Aber sie ist die Notwendigkeit der ungehemmten und reinen (man könnte sagen der idealen) Naturentwicklung; und insofern nur eine beschränkte und bedingte. Auch durch alle verfälschenden Aufbildungen jedoch, und im Gegensatz mit diesen, macht sich meistenteils jene ursprüngliche Naturnotwendigkeit geltend: und dann wird sie zur sittlichen. Indem uns diese verfälschenden Aufbildungen als solche bewußt werden, bildet sich jene reinere Entwicklung zur Anforderung aus: notwendig für jeden, welcher Mensch sein will im höheren Sinne dieses Wortes, oder die Grundnorm der menschlichen Natur ungetrübt in sich darstellen“. Diese ist es, welche sich den Aufbildungen ablehnend gegenüberstellt und den Willen des Menschen zu ihrer reinen Ausbildung antreibt. (251:) „Die menschliche Natur ist wesentlich zugleich eine moralische und treibt die moralischen Gesetze mit derselben (durch ihre Naturgesetze bedingten) Notwendigkeit hervor, wie der Kirschbaum Kirschen und der Apfelbaum Aepfel. Das Moralische ist nichts anderes, als das Menschlich- Natürliche; ist allgemeingültiges, moralisches Gesetz, in wiefern es allgemeines Naturgesetz für den Menschen ist“.

Im Nebeneinandersein von sittlichen und unsittlichen Strebungen gibt sich durch einen unmittelbaren, im Gefühl sich niederschlagenden Vergleich das Sittliche als solches kund. (378:) „Normale und abnorme Bildungen können . . . in demselben Menschen und in jedem Mischungsverhältnisse

zugleich gegeben sein, ohne daß durch diese zusammen an und für sich ein eigentümliches Entwicklungsverhältnis begründet würde". Ein solches wird nur dann begründet, (379) „wenn dieselben Interessen oder Gruppen von Interessen zugleich in mit der Norm einstimmigen und in von der Norm abweichenden Gebilden gegeben sind. In diesem Falle nämlich entwickelt sich zwischen denselben ein gewisses Entgegenstreben, oder (wie wir es auch bezeichnen können) sie werden im Verhältnis zueinander Forderungen. Sind die unmittelbar lebendigen Schätzungen und Strebungen irgendwie von der allgemeingültigen Norm abweichend gebildet, daneben aber eine mit derselben einstimmige Vorstellung derselben Interessen gegeben: so bildet sich diese letztere im Gegensatz gegen jene zur sittlichen Anforderung oder zum sittlichen Gebote aus. Dies ist objektiv (in Bezug auf die Objekte der Interessen, oder in Bezug auf das Tun) betrachtet, das Grundverhältnis der Pflicht, subjektiv (in Bezug auf das Subjekt, in welchem sich der bezeichnete Gegensatz der Bildungen findet) betrachtet, das Grundverhältnis des Gewissens."

(S. 444) „Das Verhältnis der Pflicht entsteht zuerst in einzelnen Fällen, wo dem irgendwie sittlich abweichenden Wollen und Tun die sittlich normale Bildung derselben Interessen gegenübertritt. Wir haben hier . . . zwei Momente zu unterscheiden: die materielle Beziehung, oder die Beziehung auf die Gegenstände, mit welchen es das Abweichende wie das Sittlich-Normale zu tun haben, und die formale Beziehung, oder den Gegensatz des Sittlich-Normalen gegen das Abweichende, durch welchen jenes zum Streben oder zur Anforderung ausgebildet wird. Diese letztere begründet die Pflicht als solche, das „Sollen"; durch jene erstere erhält dieselbe ihr unmittelbares (nächstes) Objekt: sie gibt uns an, was unmittelbar oder zunächst für uns Pflicht ist. Wir sollen dies tun, oder dies soll durch uns geschehen."

h. α Verbindung der „Norm" mit dem Kantischen „Sollen".

Innerhalb dieser psychologisch-naturgesetzlichen Ableitung des „Normalen", innerhalb des Nachweises, wie die sittlichen Forderungen in und auf natürlichen psychischen Verhältnissen ruhen und mit der „Norm" d. i. dem idealen Naturzustand oder Funktionsablauf zusammenfallen, erhält die „Norm" einen verstärkten Wertakzent. Ist nämlich das sittliche „Sollen" ein Sich-geltend-machen der Natur, so wird damit sie selbst, eben ihre Norm, das Normale, zum „Sollen". So kann Beneke es endlich aussprechen: (Prakt. Philos. I. 281:) „Die sittliche Norm

[obwohl zunächst nicht als Vorschrift, sondern als Zustand, als ein Sein gefaßt!] fordert, daß das Sinnliche nicht zu hoch angeschlagen werde; diese Forderung ... macht sich, in dieser Allgemeinheit gefaßt, gerade ebenso für alles Geistige geltend, welches noch irgend etwas anderes über sich hat" und S. 382 heißt es sogar: „Es kann also auch nichts geben, was als Positives über der Norm des Rechtes (oder der Anforderung der Pflicht) läge".

h. β „Norm" als sich geltend machendes und forderndes Maßprinzip (Bewußtseinsimmanentes Sollen).

An einer anderen Stelle III 24 (1838) wird die Norm, der innere, d. h. der normale Maßstab, zur Autorität erhoben: Beneke spricht von der „Verlegenheit, daß uns eine Norm fehlt, an welcher wir diese verschiedenen Ansprüche allgemeingültig erproben könnten, eine Autorität, der sich ohne Widerrede alle beugen müßten." Und III 25 ist von „dem durch die Norm Geforderten" die Rede. Es verbindet sich also mit dem Begriff der Norm für Beneke das Gefordertsein; im Normalen, d. h. eben nicht Durchschnittlichen, sondern Idealen liegt das Sollen als Antrieb für den Menschen gegründet. Warum, das kann nicht weiter begründet werden; es ist unmittelbar evident. Die Erkenntnis der Ideal-Gesetze vermag bis zu dem Punkt durchgeführt zu werden, wo sich als ursprünglichste Naturangelegtheit ein Normalbewußtsein kund tut. Und in der Evidenz, mit der sich eine Norm, in der sich das Normale gegenüber den Abweichungen fordernd geltend macht, liegt die Grenze, aber auch Gewißheit unserer Erkenntnis.

Dies ist eine letzte Einsicht: III 114 „Was nach der allgemein-gültigen Norm der Güter und Uebel das Beste ist, das soll der Mensch tun"; weil der Urquell und das Ziel aller menschlichen Tätigkeit Glück, aber höchstes, der eigentlichen Natur angemessenes Glück, ist.

Es gibt eben eine unmittelbare Wertschätzung des Eigentlichen, und sofern dieses „Eigentliche" dem Bewußtsein offenbar wird, verknüpft es sich notwendig mit dem Gefühl des Sollens. Der Mensch soll das Normgemäße tun, allerdings darf das Recht z. B. nur dann ein „Sollen" aussprechen, wenn alles, (115) „was seiner idealen Norm gemäß abgewogen werden sollte", auch abgewogen werden kann. Der idealen Norm gemäß soll dies und jenes abgewogen werden: sie stellt demnach eine Forderung.

Wir zitieren aus den „Grundlinien des psychologischen Kriminalrechts" von 1838 noch das Folgende: (273) „Wie ist es ... möglich, daß eine Abweichung vom Rechten für

das menschliche Handeln eintrete, da doch das Recht . . . für jeden Menschen als Grundnorm und als die natürliche, praktische Bildung gegeben ist? Gegeben, nicht etwa in abstrakter oder toter Erkenntnis, sondern praktisch lebendig, als Forderung, und in dieser Gestalt geeignet, unmittelbar auf das Handeln Einfluß zu gewinnen. Die Norm des Rechten ist uns ja keineswegs etwa irgendwie äußerlich aufgedrängt und fremdartig: Sie geht aus dem innersten Wesen der menschlichen Natur hervor, findet sich in dieser Art auch im Verbrecher selbst, ja wird vielleicht in den Augenblick, wo er das Verbrechen begeht, oder doch vorher und nachher, von ihm als solche anerkannt".

Diese Bemerkungen enthalten noch einmal die Elemente, die zu dem Normbegriff beitragen, wie wir ihn gleich bei Beneke selbst in weiterer Fortbildung finden werden.

h. γ „Norm" als Sollensgesetz und Sittengesetz.

Dazu muß man sich noch einmal vergegenwärtigen: Anerkannt wird die Geltung des moralischen Gesetzes und seine Hoheit; damit stellt sich Beneke hinter Kant. Bei aller sonstigen Stellungnahme gegen ihn wird auch nicht die Betonung der „Form" des Gesetzes, sondern der reine Formalismus abgelehnt, der sich völlig von jeder Erfahrung entfernt und dadurch Konstruktionen hervorruft, welche unfähig sind, den praktischen Bedürfnissen einer praktischen Philosophie gerecht zu werden. Die Wurzeln der moralischen Verpflichtung, d. h. aller Sollenssätze überhaupt, werden in der Natur des Menschen gesucht und so als ein Teil, als eine Gesetzhaftigkeit neben anderen, entwickelt. Alles „richtige" Handeln, oder alle Sittlichkeit beruht auf psychisch-geistiger Gesundheit, ist deren Aeußerung selber; alles Unsittliche wird gebildet durch Abweichungen, ist eine „Seelenkrankheit".

Die Urgesetzlichkeit oder Eigengesetzlichkeit des Menschen ist das „Normale", und die „normale" Entwicklung und Bildung geben 1. den Maßstab für alle Beurteilungen ab. Sie dienen zur „Norm". 2. Das „Normale" macht sich den „abnormen" Bildungen gegenüber als eine Forderung geltend. So wird die „Norm" als Naturanlage zu einem naturbedingten Postulat. Wir sind gezwungen, nach ihrem Maß zu messen, bezw. wir fühlen den Drang, unser Verhalten der „Norm" gemäß zu gestalten. Eine solche Erkenntnis bringt den Gewinn mit sich, daß wir eine gewisse Macht über das Gesetz erlangen. Wir werden uns bewußt, wie ein Gesetz, welches uns als Forderung gegenübertritt, zu erfüllen ist, d. h. welches die Bedingungen seiner Wirksamkeit sind.

3. In den Sollenssätzen spricht sich die innerste Natur des Menschen aus. So kann es dazu kommen, nicht mehr nur der Gesetzlichkeit oder der konkreten Gesetzmäßigkeit, sondern den einzelnen Gesetzen selbst den Namen der „Norm" zu verleihen; denn die „Norm" als ursprünglichste, in ihrer Geltung heiligste Anforderung an den Menschen, als postulierende Natur, findet in den Sollens-Sätzen ihren Ausdruck. Man ist also berechtigt, den sittlichen Geboten, oder den in ihrem Charakter verwandten Zweckgesetzen selbst die Bezeichnung „Norm" zu geben.

Dies tut Beneke denn auch 1841, in dem II. Band der „Praktischen Philosophie", wo der Ausdruck „Norm" für Sittengesetz oder einen bestimmten Sollenssatz verwandt wird.[6])

Speziell in der „Logik" von 1842 findet jetzt der Normbegriff als Bezeichnung eines Leitsatzes, einer Regel, die in sich den Anspruch auf Realisation trägt, seinen Ort. Die Logik ist ja eine Kunstlehre des Denkens, — wie auch die Ethik eine Kunstlehre der Moral.

So ist es Aufgabe (gegenüber den Unvollkommenheiten des Denkens) „Normen aufzustellen und durchzuführen".[7]) D. h. Zuerst muß untersucht werden, was das Denken eigentlich für eine Funktion ist, und was es bezweckt. Da die Tatsache besteht, daß auch falsch gedacht und damit der Zweck des Denkens verfehlt wird, so müssen die Gesetze des richtigen Denkens aufgesucht werden. Diese bilden dann die Aufforderung an jeden, sofern er denkt, es ihnen gemäß zu tun. Die Logik soll nicht nur die (9) „Abweichungen von der Norm", nicht nur das faktische Denken untersuchen und darstellen. Sondern sie (9) „hat wesentlich die Bestimmung, sich über dies alles zu erheben als Gesetzbuch des Denkens". Das Gedachte, sofern es richtig gedacht ist, unterliegt seiner eigenen Gesetzlichkeit, und so können wir (23) „Normen für die Verknüpfung des Gedachten gewinnen".

Mit der „Logik" nehmen wir von Beneke Abschied, weil sich hier die Entwicklung vollendet hat, weil ihr Normbegriff durch Ueberweg aufgegriffen und systematisiert wird. Doch soll nicht unerwähnt bleiben, daß 1850 in der „Pragmatischen Psychologie" ausdrücklich von sittlichen, lo-

---

6) Man vergleiche S. 292, wo von der „erhabenen Norm, alle Menschen zu lieben" die Rede ist; ferner S. 372 den Zusammenhang, in dem der Ausdruck „Glaubensnorm" gebraucht wird, und weiterhin S. 471 u. S. 503.

7) a. a. O. 22.

gischen, aesthetischen „Normen“ die Rede ist, indem sie als Postulate genommen sind, die sich auf die Naturbestimmtheit des Menschen gründen, deren Inhalt Ausdruck der eigentlichen, d. h. Idealnatur ist.

Wollen wir nun in einem Satz noch einmal deutlich machen, wie das „Normale“, wie die „Norm“ als eine psychische Beschaffenheit des Menschen zum postulierenden Prinzip, zum unmittelbar sich geltend machenden Imperativsatz werden, wie das bloße Maß zum Maßgebenden sich entwickeln konnte, so sei der Ausspruch Benekes wiederholt: „Prakt. Philos.“ II 418: „Die Hoheit der moralischen Norm“ als einer naturgesetzlichen Beschaffenheit, macht sie „zum Gesetze für uns“. Die Hoheit der moralischen Norm fordert uns auf, sie als unser Gesetz anzuerkennen. Indem die Norm in sich werthaft ist, macht sie sich naturgesetzlich als ein Wert geltend; sie wird zur Aufforderung, zum Sollen, zum Sollensgesetz, indem sie der nicht werthaften Natur als Natur entgegenstrebt. Systematisch bedeutsam ist bei Beneke eben dieser Sinngehalt der Norm: Sie bezeichnet eine zweckgerichtete Naturbestimmtheit und in dieser Hinsicht ein ideales Müssen. Als solches aber wird sie im Bewußtsein geistiger Subjekte zu einem Sollen, indem das Werthafte der Natur der übrigen Natur entgegenstrebt. Dieses Streben tritt im Menschen als Forderung auf. — Sowohl als „ideales Müssen“, als auch als „Sollen“, stellt die die Norm ein Zweckgesetz dar: Sie gibt die Richtlinien zur Realisation des Zieles, ist zugleich aber auch das fordernde Ziel (Ideal) selbst, das dem menschlichen Verhalten seine Richtung weist. So kann die „Norm“ zu einem Imperativsatz werden, der besagt: 1. Dieses oder jenes soll getan werden, weil es in sich wertvoll ist. 2. Dieses oder jenes muß (soll)getan werden, damit ein anderes erfüllt werden kann. Oder hypothetisch formuliert: Wenn ein bestimmter Zwecke intendiert wird, so müssen (sollen) die entsprechenden Mittel angewandt werden.

2. Abschnitt:

Logisch-erkenntnistheoretische Entwicklungslinie

1. Kapitel: E. Reinhold

Der „Normbegriff“ bei dem Kantianer E. Reinhold entstammt einer anderen Grundposition als derjenige Benekes. Ist es bei Letzterem der psychologische Boden, so ist es bei dem Ersten die logische Grundlage, auf der die „Norm“

terminologische Geltung gewonnen hat. Reinhold scheint als der Schöpfer des Ausdrucks „Erkenntnistheorie“ angesehen werden zu müssen. Jedenfalls trennt er schon 1827 in der allgemeinen „Denkformenlehre“ die reine Logik, d. i. eben die Denkformlehre, von der Erkenntnistheorie, d. i. der metaphysischen oder transzendentalen Logik. Diese hat die Aufgabe „den allgemeinen gesetzmäßigen Gang der Entfaltung des menschlichen Bewußtseins und des Erkennens durch Begriffe . . . darzulegen“,[8]) jene aber „die allgemeinen Weisen und Regeln der im Urteilsakte erfolgenden Verknüpfung unserer entwickelten, in unserem ausgebildeten Bewußtsein vorhandenen Einzelvorstellungen“ auseinanderzulegen. Ebenso tritt Reinhold gegen eine Verknüpfung von Logik und Psychologie auf, denen er ganz verschiedene Fragestellungen zuweist. Diese Einstellung findet ihren Ausdruck schon 1819[8*]) und hat sich im Wesentlichen nicht mehr gewandelt. Ferner begegnen wir schon in der Schrift dieses Jahres der „Norm“, wenn auch nur in ihrer gewöhnlichen sprachlichen Verwendung.

1827 nimmt der „Normbegriff“ schon speziellere Formen an, indem er immer mehr zu einem Begriffsbestandteil der „Erkenntnistheorie“ wird.

„Wie die schöpferische Naturkraft nach bestimmten Typen unaufhörlich neue Individuen hervorbringt, so vermögen wir in unserem Bewußtsein unter jeder festgestellten „Norm“ immer neue, bisher von uns noch nicht vorgestellte Gegenstände, die wir als durchgängig bestimmte anerkennen, auftreten zu lassen. Notwendigerweise brauchen sich diese unter ihrer Norm nur durch zeitliche oder räumliche Bestimmungen für unser Bewußtsein zu unterscheiden“.[9]) Diese Norm ist durch den „Typ“, der nun für die Erkenntnistheorie als oberster Begriff auftritt, gekennzeichnet. Durch die Norm allein ordnet sich uns die Erfahrungswelt. Insofern stellt sie eine Kategorie — nicht für das Denken, sondern für das Erkennen — dar; sie ist bestimmend für den Aufbau der Erfahrung. So spricht Reinhold es aus: Es sind „die obersten materiellen Begriffe als die höchsten Normen des Ordnens und Determinierens im realen Denken durch das Erkennen und zunächst für das Erkennen gegeben“.[10]) Sie bilden die „Grund- oder Stammbegriffe der menschlichen Erkenntnis“.

---

[8]) „Die Logik“ 1827 S. IV.

[8*]) „Neue Darstellung der log. Formen.“

[9]) „Die Logik“ S. 370 f.

[10]) a. a. O. 388.

Nach diesen Vorbereitungen erscheint es nicht überraschend, wenn 1832 in der „Theorie des menschlichen Erkenntnisvermögens“ die „Norm“ eine fest umrissene Stelle einnimmt. Wir wollen dahingestellt sein lassen, ob nicht die Benekeschen Schriften, die Reinhold z. T. bekannt gewesen sind, durch die häufige Anwendung jenes Begriffes irgend einen Einfluß gehabt haben. Jedenfalls findet sich hier die Fortsetzung dessen, was sich in der „Logik“ deutlich angekündigt hatte. Die Begriffe, heißt es jetzt,[11]) sind „für unser Vorstellen teils die notwendigen Ordnungsnormen, nach denen wir den mannigfaltigen Gedankenstoff in Fächer verteilen und das Eigentümliche jeden Faches in einer einzigen Einzelvorstellung festhalten, teils die notwendigen Bildungsnormen, nach deren Anleitung wir in vielen Fällen die Vorstellungen individueller Objekte uns entwerfen müssen. Besonders halten wir in diesen Bildungsnormen uns die allgemeinen Regeln und Musterbilder vor, durch welche unsere Tatkraft in jedem Gebiete menschlicher Kunstleistungen, und menschlicher Willensäußerungen überhaupt, zu einer zweckmäßigen Wirksamkeit angewiesen wird, und nach denen sie alles Individuelle gestaltet, was wir irgend vermöge unseres Wollens und Könnens hervorzubringen im Stande sind.“ Mit jenen als „Normen“ gekennzeichneten Begriffen sind die Gegenstandsbegriffe gemeint. Sie gehen aus den Gemeinbildern von Gestalten hervor. Wie aber vollzieht sich dieser Prozeß?

Durch ein ursprüngliches begriffsbildendes Urteil wird auf Grund einer Mehrzahl von ähnlichen individuellen Körperanschauungen das allen Gleiche vom jeweils Besonderen geschieden. Daraus ergibt sich ein Gemeinbild, das dann seine sprachliche Bezeichnung, seinen speziellen Begriff erhält.

Treten nun verschiedene Körper, die als einander ähnlich oder sich gleichend aufgefaßt worden sind, vor die Vorstellung, dann „unterscheidet die menschliche Erkenntniskraft zum ersten Male das bekannte Gemeinbild von den angeschauten individuellen Körpern, und bezieht es als ein unterschiedenes, als ein abgesondertes und in seiner analytischen Einheit herausgehobenes auf dieselben“.[12])

Damit tritt es als Prädikat in dem begriffsbildenden Urteil auf, wodurch es von den Individualgestalten abgesondert wird. Zugleich wird das Gemeinbild als Prädikat den Individualgestalten als Subjekten, als seinen Trägern zuerkannt. „Die Einzelvorstellung, welche in diesem Urteil . . . als ein

---

[11]) „Theorie des menschl. Erkenntnisvermögens“ S. 98 f.

[12]) a. a. O. 116 f.

Praedikat im Unterschiede von den vorhandenen Subjekten, und als eine Teilvorstellung im Unterschiede von den vorvorhandenen Individualvorstellungen hervortritt, ist der, wenngleich in Hinsicht seines Inhaltes noch unentwickelte, jedoch, vermöge seiner im Beginn ihrer Gestaltung befindlichen Sphäre, das Wesentliche der Begriffsform bereits an sich tragende eigentliche Gegenstandsbegriff". Dieser bestimmt sich näher dadurch, daß er vom Bewußtsein als ein „Fach" betrachtet wird, unter das sich Individualvorstellungen, sofern sie Beziehung zum Gegenstandsbegriff haben, zueinander ordnen. Und damit ist er losgelöst von bestimmten, in der Erfahrung sich bietenden Körpern; umgekehrt können jetzt von ihm aus entsprechende konstruiert oder vorgestellt werden. Er bezieht sich auf alle gedachten oder realen Gegenstände, „deren gemeinschaftliches Gestaltbild er enthält".

Indem das Bewußtsein seiner Allgemeinheit und seine Anerkennung sich festigt, „erlangt er die ihm zukommende Bedeutung als Ordnungsnorm und Bildungsnorm der sämtlichen Individualvorstellungen deren wesentliche Merkmale sein Inhalt umfaßt".[13])

Aehnlich entsteht auch der „Merkmalsbegriff" aus Gemeinbildern „von einzelnen sinnlich wahrnehmbaren Zuständen und Kennzeichen".[14]) „Als Ordnungsnorm dient er dazu, alle diejenigen in der Sinneswahrnehmung erscheinenden und für die Einbildungskraft vorstellbaren individuellen Zustände und Kennzeichen, welche seiner anschaulichen Seite gleichen, im Denken zu ordnen, und in ihrer Beziehung auf die individuellen eigentlichen Gegenstände zur klaren Anerkennung des denkenden Individuums gelangen zu lassen. Als Bildungsnorm leitet er dazu an, seines anerkannten Inhalts gemäß die Vorstellungen individueller Merkmale, wenn wir diese auch nicht in der Erinnerung als früher wahrgenommene uns vergegenwärtigen können, uns dennoch im Bewußtsein zu entwerfen".

Faßt man näher ins Auge, wie sich nach Reinhold die „Ordnungsnorm" und „Bildungsnorm" herleiten, so muß man notwendig an Kant denken. Wir wollen nicht entscheiden, ob eine Anlehnung an dessen Terminologie vorliegt, sondern als auffallend konstatieren: Was in der „Kritik der Urteilskraft" das „Normalbild" oder die „Normalidee" genannt wird, ist bei Reinhold das „Gemeinbild" und bildet die Grundlage für den „Gegenstandsbegriff". Man könnte

---

[13]) a. a. O. 118.

[14]) a. a. O. 121 f.

auch sagen: Das „Normalbild“ oder Gemeinbild dient dem erkenntnismäßigen Ordnen und der Bildung von Erkenntnisvorstellungen zur „Norm“, es ist zugleich Ordnungs- und Bildungsnorm. Kant lag es fern, das „Normalbild“ logisch oder erkenntnistheoretisch zu verwerten. Bei Reinhold hat es fast den Anschein, als sei die Kantische Begriffsbedeutung übersprungen, als sei der „Normalbegriff“ gleich eine Stufe höher angesetzt und über die nur-Durchschnittsbedeutung heraus gehoben. Das, was sich durch Vergleich mehrerer Individualvorstellungen als Gemeinsames ergibt, fungiert als Gegenstands- oder auch Gattungsbegriff. Das Allgemeine ist das, was als das Durchschnittliche im Vergleich hervortritt, durch welches die Individualgegenstände an der Gattung Teil haben. Im Durchschnittsbild gelangen die Einzelbilder in ihren wesentlichen Merkmalen zur Deckung.

Ist der Gattungsbegriff auf diese Weise einmal entstanden, so dient er dem ordnenden und klassifizierenden Denken zur „Norm“, zur Richtschnur.

Der Geist nimmt aber nicht nur Gegenstände wahr, sondern er kann sich auch bestimmte Vorstellungen (von Zuständen in und außer sich) ins Bewußtsein rufen und gelangt so zu praktischen Normen. Der Mensch erkennt sich als ein Lust und Unlust empfindendes Wesen, dessen natürliche Tätigkeit sich den Empfindungen anpaßt und sie reguliert, als ein Wesen, das begehrt und verabscheut, sich freut und leidet. Die Zustände, in denen sich das fühlende Wesen zu verschiedenen Zeiten befindet, werden auf ihre Gleichheit, Aehnlichkeit oder Verschiedenheit hin beurteilt; und indem sich dadurch Identifikationen ergeben, daß Gleiches in Aehnlichem wiedererkannt wird, bilden sich auch hier Merkmalsbegriffe, die als Ordnungs- und Bildungsnormen für die auf jene Lebenszustände sich beziehenden Individualvorstellungen auftreten. In dieser Erkenntnis wird der Mensch sich seiner Fähigkeit bewußt, den Anregungen vorerst der sinnlichen Lust und Unlust gemäß, sich zu verhalten, seine Glieder zu bewegen oder zur Ruhe zu bringen. Der Geist betrachtet nämlich die Muskeltätigkeit zunächst als eine unwillkürliche Tätigkeit. Mit der Erkenntnis aber kommt deren Bewußtheit und das Bewußtsein des Wollens, indem dieses jetzt als immer schon wirksam vorgestellt wird. „Sobald . . . das Ich erkennend an dieser Aktivität der sinnlichen Lust und Unlust Anteil nimmt, so gelangt es dadurch in den Besitz der Fähigkeit, zu mehreren seiner Gliederbewegungen, nämlich zu denjenigen sinnlich-willkürlichen Handlungen, an deren Ausübung das Individuum sich bereits gewöhnt hat, . . . bewußtvoll sich zu bestimmen. Demzufolge nimmt der Geist

nicht nur bloß erkennend, sondern auch wollend an jenen sinnlichen Lebensfunktionen Anteil. Die nunmehr zum ersten Moment ihrer Entfaltung gelangte Willensanlage gibt sich nur dadurch in ihrem Zusammenhange mit dem Erkennen und der sinnlichen Tätigkeit kund, daß der Mensch es vermag, seine Glieder gemäß der Aktivität seiner sinnlichen Lust und Unlust bewußter Weise zu regieren, d. h. mit der Anerkennung, daß er sie entweder bewegen oder in Ruhe lassen kann, je nachdem jene Lust und Unlust zu dem Einen oder Anderen ihn hinleiten".[15] Aber der Mensch wird nicht nur durch sinnliche, sondern auch durch höhere, intellektuelle Bedürfnisse zum Handeln angeregt; indem er diese mit Bewußtsein auffaßt, handelt er auch bewußt. Und indem schließlich Interessen verschiedener Art sich durchkreuzen, wird er zur Wahl getrieben. Auf diese Weise löst sich der Wille vom blinden Naturzusammenhange los, und das Ich bestimmt sich selbsttätig, indem es sich dem Einen zuwendet, dem Anderen Widerstand leistet. Der Wille lenkt die Tätigkeiten. Ein Gedanke ist es, der jene in Bewegung setzt und bestimmt. Insofern ist er Bildungsnorm[16]), „regelndes Musterbild" für das Tun. Und da nichts ohne Muskelbewegung geschehen kann, ist er[17]), „die formale Ursache, die leitende Bildungsnorm für die Naturtätigkeit".

Hatten wir früher gesehen, daß als „Norm" der „Gattungsbegriff" bezeichnet wird, daß er die Ordnungsnorm in transzendental-logischem Sinne ist, nach welcher unsere Vorstellungen und Erkenntnisse allererst möglich werden und sich orientieren, so stellt hier die „Bildungsnorm" einen Begriff vor, der kein Urteilsprinzip abgibt, und kein Erkenntnisprinzip, sondern als praktisches Regulativ fungiert. Aus dem Vergleich mehrerer Zustände haben sich Begriffe von ihnen entwickelt. Es sind Gemeinbilder, Normen entstanden. Und die in der Weise gebildeten Begriffe wirken als Gedanken, gewollte Zielsetzung oder Ausführungsregel, als Bildungsnormen für das Tun.

An einer anderen Stelle kommt der imperativische Charakter der Norm, der hier ganz hinter die reine logische „Begrifflichkeit", hinter das Klassifikationsprinzip zurückgetreten ist, deutlich zum Ausdruck.

In sittlicher Hinsicht ist sie nämlich[18]) eine Vorschrift und

---

[15]) a. a. O. S. 191 f.

[16]) S. 202.

[17]) S. 201.

[18]) 364 Vgl. 502 (Theor. d. menschl. Erk. Verm.)

Richtschnur für unser Wollen; in praktischer Bedeutung Norm für unser Streben und Handeln überhaupt. Alles, was wir für wahr und gut erkennen, tritt uns als Norm entgegen. Und „das in moralischer Hinsicht Böse besteht . . . in unserer wissentlichen Verleugnung und Uebertretung einer solchen Norm".

Sofern nun eine „Norm" z. B. eine Tätigkeit „leitet"[19]), fordert sie zwar, daß nach ihrem Maß geformt und gemessen werde; aber das Fordern bleibt dabei unausgesprochen; Bei Reinhold finden wir es wohl zum ersten Male angedeutet, daß eine „Norm" fordert, nicht, daß sie als Gebot nur von jemandem gesetzt ist, sondern einen dem Bewußtsein immanenten, oder in der praktischen Vernunft begründeten Geltungsanspruch besitzt, der um eines Zweckes willen erhoben wird. „Die reine Vernunft drückt . . . der Erkenntnis [es gibt allgemeine Wahrheiten, die ihrer Beschaffenheit nach den Menschen auffordern, sie in der Willenslenkung seiner Gedanken zu offenbaren] durch ein ihr eigentümliches Urteil den Charakter einer praktischen Norm auf, welche um des höchsten Zweckes des irdischen Daseins willen auf Befolgung Anspruch macht. In diesem Sinn ist jede Erkenntnis solcher Art eine praktische Vernunftwahrheit, und sie ist es, die wir unter dem Ausdruck eines sittlichen Gebotes oder eines Sittengesetzes zu verstehen haben".[20])

Diese Normfassung bedeutet aber nur einen gelegentlichen Durchbruch, und sie wird erst viel später in diesem Geltungscharakter wieder aufgenommen.

Konstant bleibt bei Reinhold die Wertschätzung, die Erhabenheit der „Norm". Und dieser Charakter verstärkt sich noch in seiner „Metaphysik" von 1842. Daß daneben sich auch der Begriff des „Normalen" als des „Regelmäßigen" findet, scheint uns selbstverständlich, da gerade in diesem Sinne der Normbegriff Verbreitung erlangt hatte.[21]) Im Wesentlichen nimmt die Entwicklung der „Norm" ihren eigenen Weg als Ordnungsprinzip, welches in seiner Notwendigkeit, Allgemeinheit und Unwandelbarkeit erkannt werden soll. Dies gerade ist das Neue in der „Metaphysik", daß die „Norm" als das Unwandelbare und formal-Schöpferische erfaßt wird; die Begriffe sind nicht nur Ordnungsformen unserer Erkenntnis, sondern ge-

---

[19]) 416.

[20]) 499.

[21]) Vergl. „Erkenntnisvermögen S. 195 „Metaphis." 407, 455.

genstand bildend. Sie müssen gleichsam als die Urbilder angesehen werden, nach denen das Absolute, Gott, die Individualgestalten schafft. Durch sie werden die Zwecke ververwirklicht, die von Gott gewollt sind. Auch stellen die Begriffe die Normen unserer Tätigkeit dar, sofern wir uns nach ihnen richten sollen. Damit nimmt die Norm in verschiedenster Hinsicht die Stellung eines regelnden, leitenden, Geltungsanspruch erhebenden Prinzips ein.[22]) So sagt Reinhold: „Der Form nach ist die nachgewiesene Gemeinvorstellung ein logischer Begriff, eine intellektuelle Ordnungsnorm und Determination des vorgestellten Individuellen. Ihre allgemeine logische für das Denken oder bewußte Vorstellen überhaupt unerläßliche und konstitutive Bedeutung besteht darin, daß durch sie eine Mannigfaltigkeit individueller Objekte in einem Denkfache geordnet und dasjenige, was an einem Individuellen, sei es nun reales und erkanntes, oder ein erdichtetes, eine generische oder spezifische, und demzufolge eine wesentliche Eigentümlichkeit ist, zur Anerkennung gebracht wird. Dies ist die bloß subjektive und zugleich logisch-formale Bedeutung des Begriffs, in welcher derselbe nur als ein Eigentum und eine Form unseres Vorstellens betrachtet wird. Sie unterscheidet sich sowohl von der bloß-objektiven Bedeutung des Begriffs, demzufolge er eine unabhängig von unserem Denken vorhandene Ordnungs- und Bildungsnorm des Wirklichen ist, die auch als objektive Idee bezeichnet werden kann wie von seiner subjektiv-objektiven Bedeutung, nach welcher er unsere Auffassung einer solchen objektiven Norm ist, und endlich auch von derjenigen subjektiv-idealen Bedeutung, in welcher der Begriff als Bildungsnorm die Leistungen der menschlichen Tatkraft leitet und regelt". Ganz allgemein bilden die Normen also die Typen[23]), nach denen etwas geschaffen ist oder geschaffen werden soll. Sie sind die formal-ideal-schöpferischen Prinzipien im Unterschied zu den natürlichen Ursachen, zu den Kausalitätsverhältnissen, in welchen die real-schöpferischen Kräfte sich geltend machen. Das ist so zu verstehen:

Alles, was geschieht, hat seine natürlichen Ursachen, beruht auf Kraftwirkungen. Aber wir erkennen die Kräfte zweckmäßig geleitet, und zwar geleitet durch Normen,

---

[22]) Metaphysik S. 91.

[23]) Metaphysik 273.

welche die Ordnung und Harmonie des Alls bezwecken.[24]) Die Norm ist das Allgemeine im Besonderen, das Unwandelbare im Veränderlichen. So z. B. liegt allen existierenden Dingen der Begriff der Körperlichkeit zu Grunde, d. h. es gibt bestimmte Formen, die sich an jedem Dinge als das Unwandelbare von allem Individuellen sondern lassen; in ihnen sprechen sich die „Normen" aus, nach denen jeder Körper als Körper gebildet ist und gedacht werden muß.[25])

Die zweckmäßigen, unwandelbaren „Normen" bilden die ideale Ursache, die physischen Kräfte die reale Ursache der Welt. Das schöpferische Urwesen offenbart sich in der Zweckmäßigkeit der Naturgesetze. Der Mensch erkennt dieses, erkennt die Bildungsnormen, welche die Naturkraft beherrschen, und vermag selbst durch frei ergriffene Absichten und Wirkungsnormen die ihm zu Gebote stehenden physischen Kräfte zu lenken.[26])

Die „Normen" determinieren also die Natur, sie sind insofern Realformen, sind wirkendes Telos. Sie können auch den Menschen determinieren, wenn er sie als Richtschnur anerkennt. Und insofern erhalten sie praktische Bedeutung.

Die Frage ist nun: Hat „Norm" als Bestimmungsprinzip hier nur die Bedeutung des durch den Willen erst „Gesetzten?" Ist sie von sich aus schöpferisch und bestimmend, oder erhält sie diesen Charakter erst durch eine Zwecksetzung Gottes? Die Antwort darauf lautet: — Die „Norm" wird nicht erst durch das Urwesen gesetzt, sondern sie ist seinem zweckvollen Denken immanent. Reinhold drückt es so aus, „daß der unbeschränkte Geist nach keinem anderen und höheren Gesetze, als nach der von ihm gedachten Zweckmäßigkeit der in seinem Denken enthaltenen Normen die Naturtätigkeit lenkt".[27])

Freilich wird „das System der Normen und Gesetze des Wirkens durch das System der Zwecke regiert",[28]) doch wird dadurch die Erhabenheit der „Norm" nicht beeinträchtigt. Sie soll ja regeln und determinieren, sie soll die Richtschnur für das Werden und Wirken abgeben, soll das notwendige, nötigende und unabänderliche Formprinzip sein — während

---

[24]) Metaphysik 130.

[25]) a. a. O. 176 f. 278 „Lehrbuch d. propädevt. Psychologie" S. 106.

[26]) a. a. O. 211.

[27]) Metaphys. 324.

[28]) a. a. O. 358.

der Zweck an sich nicht nötigt, nicht gebietet und nicht formt.[29]) Die Normen determinieren, um den Zweck zu realisieren. Freilich muß konstatiert werden, daß Reinhold nicht immer an der „Letztheit" der „Norm" festhält, sondern oftmals die „Norm" durch einen Zweck, oder eine Idee „gesetzt" sein läßt[30]); d. h. die „Norm" tritt in praktischer Hinsicht oft als ein in sich heteronomes Prinzip auf. — Die „Norm" kann auch die Bedeutung von „Sittengesetz"[31]), ja sogar von „Naturgesetz"[32]) annehmen, letztere deshalb, weil alles natürliche Sein durch die Bildungsnormen beherrscht ist und sie in sich verkörpert. „Insofern alles Entstehen, Dasein und Anderswerden, und alles Wirken und Leiden der Einzelwesen oder der physischen Körper überhaupt in dem allgemeinen Organismus ihnen unterworfen ist, sind sie die schlechthin allgemeinen Naturgesetze, und insofern in ihrem Bestimmtsein durch die Offenbarung Gottes ihr Begründetsein und ihre wahre Bedeutung besteht, sind sie die durchgängig zweckmäßig, dem Reiche der Zwecke unterhalb des absoluten Endzweckes der Schöpfung dienenden allumfassenden Normen jenes Werdens und Daseins, jenes Wirkens und Leidens". „Normen" sind also hier als die Zweckbestimmungen des Naturgeschehens zu verstehen, sind als „ideales Müssen" wirksam.

Fassen wir die Bedeutung, in der Reinhold die „Norm" als wissenschaftlichen Terminus philosophisch verwertet, kurz zusammen, und nehmen wir das heraus, was dem Begriff auf der dadurch erreichten höheren Entwicklungsstufe eigen ist, so läßt sich sagen: 1. Die Norm ist sowohl ein konstitutives als auch ein regulatives Prinzip. Sie trägt einen objektiven und subjektiven Charakter. Einerseits bildet sie die ideale Ursache der realen Welt, formt die Dinge zweckgemäß, wirkt als Unwandelbares immanent in den Naturkräften und schreibt ihnen so ihre Funktionen vor; andererseits bildet sie das Ordnungsprinzip des erkennenden Denkens, indem wir unter einem Begriff, gleichsam unter ein Fach, „Individualvorstellungen und niedrigere Begriffe teils ordnen müssen, teils in unserem Denken, mit Hinzufügung näherer bestimmender Merkmale, zu bilden im Stande sind".[33]) 2. In beiderlei, in objektiver wie in subjektiver Hinsicht fungiert sie

---

[29]) „Lehrbuch d. propädeut. Psychologie" S. 40.
[30]) Metaph. 459.
[31]) Metaph. 463, 587.
[32]) a. a. O. 364 f.
[33]) Erkenntnisvermögen 222 f.

auch als Ideal oder Musterbild.[34]) 3. Ferner wird, wie schon angedeutet, unter „Norm" sowohl das allgemeinste Naturgesetz wie auch das Sittengesetz verstanden, das praktische Vernunftideal[35]); als Naturgesetz gefaßt drückt sie aber immer noch eine freie Zwecktätigkeit aus, deren Gesetze im absoluten Denken ihren Ort haben. 4. Schließlich muß noch ergänzend darauf hingewiesen werden, daß das „normal" für Reinhold nicht immer nur das „Gewöhnliche", „Gleichmäßige" oder „Regelmäßige" bedeutet, sondern die adjektivische Ableitung von „Norm" darstellt mit ihrem ganzen, dem bloß „Regelmäßigen" enthobenen Gehalt. So spricht er von „normalen Ideen"[36]) die eine regelnde Funktion ausüben und eine zweckmäßige Ordnung schaffen. In diesem Sinne ist das „normal" ja dann von Drobisch aufgenommen worden. Ulrici aber, dem wir uns zunächst zuwenden, fußt auf dem Norm-Gattungsbegriff; er stimmt mit seinem Normbegriff im Wesentlichen und eingestandenermaßen mit Reinhold überein; doch werden wir sehen, daß bei ihm das „Sich-Geltend-Machen" der „Norm" noch deutlicher hervortritt, um dem Charakter eines autonomen, immanenten Prinzips immer mehr zuzustreben.

2. Kapitel: Ulrici

Ulricis „Normbegriff" hat zunächst durchaus eine logische Bedeutung. Ausgehend von der Urgewißheit des Denkens, welches auf Denknotwendigkeit ruht und nicht in seiner Existenz bestritten werden kann, davon ausgehend, daß selbst alles Verneinen und Bezweifeln schon Denken ist und es voraussetzt, wird „Logik" als „die Wissenschaft . . von der Tätigkeit des Unterscheidens" gefaßt, welche „den Begriff des Unterscheidens überhaupt, die Art und Weise, wie die unterscheidende Tätigkeit sich vollzieht, und insbesondere die Gesetze und Normen, nach denen sie tätig ist, wissenschaftlich festzustellen habe".[37]) Schon der erste Akt des Denkens, welcher den Gedanken bewußt macht, d. h. ihn von sich selbst unterscheidet, wie auch sämtliche folgende Denkakte, in denen Gedanken voneinander geschieden weden, sind unterscheidende Tätigkeit. „Ich bin [zwar] nie genötigt, gerade dieses Objekt von jenem anderen zu

---

[34]) „Lehrbuch d. propädeut. Psychol." S. 116 f. 200 f.

[35]) Metaph. 587; vergl.: „Lehrbuch d. propädeut. Psychol." S. 7, 106 f.

[36]) a. a. O. 316.

[37]) Logik 1852. S. 74.

unterscheiden, ich kann vielmehr unter den mannigfaltigen Objekten . . ., Anschauungen, Vorstellungen, Begriffen, beliebig wählen, welche ich ins Auge fassen, d. h. von anderen wie von mir selbst unterscheiden und damit mir zum Bewußtsein bringen oder in dasselbe zurückrufen will. Wohl aber bin ich genötigt, überhaupt irgendwelche Gedanken voneinander wie von mir selbst zu unterscheiden, weil ich ohne dies aufhören würde, der Dinge wie meiner selbst mir bewußt zu sein, d. h. weil das Bewußtsein eben nur Ausdruck und Ausfluß der unterscheidenden Denktätigkeit ist".[38]) Und diese folgt bestimmten Gesetzen und Normen, notwendigen Begriffen, an Hand deren sie sich vollziehen kann. Was Ulrici hier die „unterscheidende" Tätigkeit nennt, ist im Grunde dasselbe, was von Reinhold als die „ordnende" bezeichnet wird. Wie sich ferner bei Letzterem die „Ordnungsnormen" der Erfahrung und die „Bildungs- oder Wirkungsnormen", die als Typenbilder die ideale Ursache des Realen bilden, als höchste Prinzipien der Erkenntnistheorie herausgeschält haben, so sind es bei Ulrici die Kategorien, die ungefähr den Ordnungs- und Wirkungsnormen entsprechen und als „Unterscheidungsnormen" fungieren. „Norm" wird von Reinhold als schöpferisches Urbild genommen, demgemäß die Einzeldinge sich formen und von uns eingeordnet werden können. „Kategorie" bei Ulrici ist eine Setzung des Urdenkens, nach welcher die reale Welt aufgebaut ist und im menschlichen Denken erfaßt werden kann. Der Unterschied zwischen „Ordnungsnorm" und Kategorie als „Unterscheidungsnorm" beruht auf der Verschiedenheit ihres Geltungsgebietes. Die Position nämlich, die bei Reinhold der Gattungsbegriff als Ordnungsnorm innerhalb der Erkenntnistheorie, innerhalb des Erkennens einnimmt, erhält bei Ulrici die „Kategorie", die „Unterscheidungsnorm" innerhalb des reinen Denkens, innerhalb der Logik.[39])

Nun läßt Ulrici den Reinholdschen Gattungsbegriff als Norm der Erfahrungsbildung gelten; aber er vermißt den Nachweis, wie die „notwendigen Ordnungs- und Bildungsnormen in unserm Denken zur Anwendung kommen, in welcher Art und in welchem Sinne jene allgemeinen Charaktere der Wirklichkeit dem Individuellen zu Grunde liegen, wie und wodurch die Ordnungs- und Bildungsnormen der Natur mit denen unseres Denkens, die Charaktere der Wirklichkeit mit den Formen unseres Er-

---

[38]) Logik 1852 S. 69 f.

[39]) Logik 214.

kennens sich vermitteln. Der Punkt dieser all' unser Erkennen bedingenden Vermittlung liegt . . . nirgend anders als im Wesen der unterscheidenden Tätigkeit, welche als eine und dieselbe auf dieselbe Weise in unserem Denken wie in der Natur tätig ist, indem sie dort wie hier nach denselben ewigen Gesetzen und Normen ihre Unterschiede setzt und damit dort wie hier den gleichen Zusammenhang, die gleiche Ordnung und Einheit in die Mannigfaltigkeit der Dinge und Gedanken bringt".[40])

Das geschieht mittels der Kategorien. Sie sind die[41]) „notwendigen ideellen Voraussetzungen nicht nur aller Unterschiedenheit (alles unterschiedlichen reellen wie ideellen Seins) sondern auch des Tuns der unterscheidenden Tätigkeit selbst . . ., weil ohne sie einerseits ein unterschiedliches Sein undenkbar ist, andererseits ohne sie es eben so unmöglich ist, Unterschiede zu setzen, wahrzunehmen und aufzufassen". So hat die „Kategorie" eine objektive und eine subjektive, eine reale und logische Seite. Die Kategorien sind sowohl die allgemeinen Bestimmtheiten, als auch die allgemeinen Bestimmungen des Seins. „Sie üben zunächst aktivisch eine bestimmende Macht über das Seiende aus, weil und sofern es notwendig ihnen gemäß bestimmt wird. Denn kann die unterscheidende Tätigkeit, . . . nur Unterschiedliches setzen, sofern und indem sie zugleich die Beziehung bestimmt, in welcher sie es unterscheidet, so kann sie sich selbst nur vollziehen, sofern und indem sie die Kategorien anwendet. Sie kann sie aber nur anwenden als die immanenten Normen, nach denen sie selbst tätig ist. Denn sie kann vollständige bestimmte Unterschiede nur setzen, sofern sie gemäß jenen allgemeinen Beziehungen das zu Unterscheidende unterscheidet . . . Und da sie sonach ihnen gemäß tätig sein muß, weil sie sonst garnicht unterscheiden könnte, so ist ihr Tun notwendig durch jene allgemeinen Beziehungen geleitet, bestimmt, — d. h. die Kategorien sind die Normen, nach denen die unterscheidende Tätigkeit, . . . das zu Unterscheidende selbst bestimmt".[42]) Die Kategorien sind nicht selbsttätige Potenzen, sondern, „nur die Normen, nach denen die eine unterscheidende Tätigkeit (im Sein wie im Denken) verfährt und das zu Unterscheidende bestimmt, — d. h. nicht unmittelbar, sondern nur als die Begriffe der allgemeinen Beziehungen aller Unterschiedenheit resp. Gleichheit, sind sie implizite zugleich das Be-

---

[40]) Logik 192.
[41]) a. a. O. 215.
[42]) Logik 217 f.

stimmende der Dinge".[43]) Die Kategorien sind zwar nicht selbsttätig und daher auch nicht die metaphysische Bedingung des realen Seins; denn diese ist die unterscheidende Tätigkeit selbst. Aber da sie nur nach den Kategorien als ihrer Norm wirksam gedacht werden kann, da die Kategorien „notwendig von der unterscheidenden Tätigkeit gesetzt und angewandt werden müssen, . . . gehen sie aus dem Wesen der unterscheidenden Tätigkeit selbst hervor"[44]), (sowohl der nach-unterscheidenden Tätigkeit als auch der produzierenden unterscheidenden Tätigkeit.) Und damit kommt den Kategorien auch eine reale Geltung zu: Das absolute Denken setzt die Formbestimmungen für das Reale, ja, es setzt sogar das Reale selbst. Denn „es kann nur sich selbst als Denken fassen, sofern es sich von einem nicht denkenden, also materiellen Sein unterscheidet. Eben damit aber setzt es dieses materielle Sein. Denn für das absolute Denken, das seine Gedanken rein durch und aus sich selbst schöpferisch produziert, gibt es kein vom ideellen Sein unterschiedenes reelles Sein, indem ja der Begriff des letzteren nur darin besteht, dasjenige zu sein, das einer geistigen, bewußten Tätigkeit gegenüber mit derselben zur Erzeugung seiner Gedanken zusammenwirkt, mithin unabhängig von ihr, existiert. Was das absolute Denken denkt, ist mithin zugleich, und zwar für uns ein reell Seiendes".[45]) Und dieses wird nicht nur auf Grund unserer Denkkategorien erfaßt, sondern ist an sich kategorial geordnet. Denn die Kategorien „drükken nicht bloß dasjenige aus, worin die einzelnen Bestimmtheiten der Dinge, sondern auch dasjenige, worin die Dinge selbst ihrem Wesen nach von einander unterschieden, oder miteinander identisch sind, was ihnen also nicht bloß adjektivisch oder akzidentiell, sondern substantivisch, substanziell, zukommen muß".[46])

Die Kategorien zerfallen nun in zwei Hauptklassen, in die Urkategorien und die abgeleiteten Kategorien. Zu den ersteren gehören der Raum- und Zeitbegriff, das „Sein", die „Einheit", „Unterschiedenheit", „Tun" und „Tat", „Veränderung", „Werden" und „Dasein".

Der zweiten Klasse gehören an: Die einfachen Beschaffenheitskategorien, die Verhältnis- oder Wesenheitskategorien und die Ordnungskategorien (unter welche die höchste

---

[43]) Logik 219.
[44]) Logik 220.
[45]) Logik 54 ff. vergl. 240 f.
[46]) Logik 216 f.

logische Form, die Kategorie der logischen Idee, fällt). Dieses System der Kategorien bildet ein System von Normen, die mit Gesetzeskraft das Denken leiten und auch Erkenntnis erst möglich machen. „Die Kategorien als Begriffe werden zwar erst vom Denken gebildet. Aber einerseits werden sie notwendig gebildet oder bilden unbewußt mit innerer Notwendigkeit sich selbst im Denken (Unterscheiden), andererseits haben sie als immanente Unterscheidungsnormen, nach denen das unterscheidende Denken notwendig verfährt, selbst Gesetzeskraft, sind selbst Gesetze der unterscheidenden Tätigkeit des Denkens . . . Diese notwendige Form, in welcher das Denken seine unterscheidende Tätigkeit vollzieht, besteht eben darin, daß es sich in und mit dem Unterscheiden selbst gewisse Normen bildet, nach denen es wie nach einem bestimmten Fachwerk den zu unterscheidenden Denkinhalt disponiert . . . Ohne solche Normen, durch welche die unterscheidende Tätigkeit des Denkens geregelt wird und einen gesetzmäßigen Verlauf erhält, würde das Unterscheiden ein zufälliges, willkürliches Tun sein".[47]) Es scheint fast, als wollte Ulrici die Notwendigkeit, welche dem Denken mittels der Kategorien innewohnt, mit der Gesetzlichkeit, die in der Natur herrscht, identifizieren. Denn ist das kategoriale Denken, da es sich notwendig vollzieht, einem „Müssen" unterworfen, so herrscht die unabänderliche Gesetzlichkeit, wie sie von der Naturwissenschaft in ihrem Bereiche aufgestellt wird.

Alles Denken beruht auf einer ihm immanenten höchsten Denknotwendigkeit, aus der die sogenannten Denkgesetze abzuleiten sind. Sie besagt: „Das Denken vermag . . . nicht in Widersprüchen, sondern nur in Unterschieden zu denken".[48]) Das Denken unterscheidet alles Gedachte, aber nur als relativ unterschiedenes, und kann es deswegen auch zu einer relativen Einheit zusammenfassen. Das heißt, es setzt dadurch „jedes Gedachte zu allem Anderen in Beziehung". Und da ergibt sich „eine Mannigfaltigkeit von Beziehungen, in denen das Gedachte unterschieden oder identisch ist. Das Denken kann sich nur vollziehen, indem es diese Beziehungen selbst von einander unterscheidet." So sind jene Beziehungen die allgemeinen Denkformen (Kategorien), „in denen das Denken alles was gedacht wird, denkt",[49]) und insofern Denknormen, als nach und ge-

[47]) Grundprinzip der Philosophie, 1846, II S. 63, vergl. 368.
[48]) a. a. O. 43.
[49]) a. a. O. 56.

mäß ihnen das Mannigfaltige vom Denken geordnet wird, und dieses selbst sich in sich gliedert.

In dieser Hinsicht vollzieht sich das Denken auf eine notwendige, gesetzmäßige Weise. Aber in ihm waltet nicht die Kausalität, wie sie im Naturgesetz ihren Ausdruck findet. Die „Norm" als Gesetz, nach dem das Denken verfährt, bedeutet hier nämlich nicht, daß eine äußere Ursache wirksam sei, durch welche z. B. ein Ding etwas erleidet, sondern daß eine Wesensbestimmung vorliegt, und zwar eine zweckmäßige Wesensbestimmtheit des menschlichen Denkens. Die Norm weist nicht auf eine Kausalität, sondern auf eine Finalität hin. — Noch in anderer Hinsicht müssen „Norm" u. „Naturgesetz" geschieden werden.

Mit der Denknotwendigkeit ist zugleich die Denkwillkür gegeben. Denn das Denken kann erst zum Bewußtsein seiner Gesetzhaftigkeit gelangen, wenn es die Denkwillkür als notwendig zweites Element des Unterscheidens besitzt. „Indem das Denken seine veränderbaren Taten von den unveränderbaren, und damit sein veränderbares Tun von dem unveränderbaren unterscheidet, kommt es zum Bewußtsein jener Möglichkeit, sein Tun selbst zu verändern". Dieses Vermögen ist seine Spontaneität. „Mit ihr und im Unterschiede von ihr kann auch erst die Denknotwendigkeit zum Bewußtsein kommen. Das Bewußtsein von der Spontaneität wie das Bewußtsein der Denknotwendigkeit, setzt mithin ebensosehr immer schon vorhandene willkürliche, wie schon vorhandene notwendige Gedanken voraus." [50])

Daraus folgt, daß das Denken Selbstbestimmung besitzt. Es hat sich in den einzelnen Momenten seiner Tätigkeit zu entscheiden, ob es als notwendiges oder als willkürliches Denken tätig sein will. Das Denken an sich unterliegt festen Bestimmungen; aber der Mensch kann wählen, ob er sich dem geordneten Denken unterwerfen will oder nicht. Nur insofern, als er es will, sind die Normen für ihn bestimmend, nur insofern sind sie Gesetze, denen das Denken sich nicht entziehen kann. Mit der Selbstbestimmung des Denkens nähert dieses sich dem Ethischen, bis später „Logik" überhaupt als eine Ethik des Denkens und Erkennens definiert wird. Der Wille des Menschen ist letztlich die Autorität, die entscheidet, ob er sich dem notwendigen oder willkürlichen Denken überläßt. Allerdings, „will ich nicht erkennen, will ich nicht meinem notwendigen Denken folgen

---

[50]) a. a. O. 72 f.

und dem notwendigen Gedanken gemäß mein eigenes Selbst und Wesen fassen, so werde ich auch nimmermehr zur Erkenntnis gelangen".[51])

Dieselbe Willensentscheidung findet hinsichtlich der äußeren und sittlichen Handlungen statt, wo der Wille nämlich das Gute als deren Norm und Zweck anerkennen und und realisieren soll.[52])

Der Willkür des Denkens sind freilich Schranken gesetzt, welche durch die „Grundgesetze" gebildet werden: durch den Satz der Identität und des Widerspruches und das Gesetz der Kausalität (Satz vom zureichenden Grunde). Ja, diese Gesetze will Ulrici nicht als bloße Grundverhältnisse gelten lassen, sondern betont ausdrücklich ihren naturgesetzlichen Charakter.[53]) Vom absoluten Denken sind sie zwar selbsttätig gesetzt, aber zu jedem anderen Denken verhalten sie sich wie Naturgesetze. Und nicht nur dies: Alle willkürlichen Gedanken unterliegen den kategorialen Bestimmungen der Qualität, Quantität usf. Das Kategoriale ist eine Naturbebestimmtheit des Denkens überhaupt.

Es ergibt sich demnach: Einmal hängt das Erkennen vom Erkennen- oder richtig Denken-Wollen ab; zum anderen Teil aber gibt es bestimmte Denkformen, die unserer Willkür entzogen sind. So scheint es, daß das richtige Denken im Grunde nicht auf einer ethischen Willensentscheidung beruht, sondern auf einem naturhaften „Müssen"; hier wäre die Wesensbestimmtheit des Denkens gleichzeitig eine Naturbestimmtheit; somit sind die Kategorien Normen nach denen das Denken sich nicht nur richten will, sondern muß, im Unterschiede zu den ethischen Normen, in denen sich nur ein Sollen offenbart, und die übertreten werden können. Man kann zwar falsche Schlüsse ziehen; demnach würden sich Normen feststellen lassen, nach denen das richtige Schlußverfahren sich zu richten hat. Da aber Schlüsse sowohl wie einfache Urteile Erkenntnisse liefern wollen, gehört ihre Untersuchung nicht in die Logik, sondern in die Erkenntnistheorie. Dort also können Normen wohl einen Sollenscharakter tragen; das reine Denken vermag hingegen nicht, sich über die kategorialen Normen hinwegzusetzen. Diese liegen denn auch allen Urteilen und Schlüssen zugrunde; und nur soweit finden letztere in der Logik ihren

---

[51]) „Grundprinzip 73.

[52]) „Grundprinzip" 381.

[53]) „Logik" 94.

Ort.[54]) Sie hat nur zu untersuchen, inwieweit die Verfahrungsweisen, wie sie die Erkenntnistheorie aufstellt, nicht den allgemeinen logischen Gesetzen widersprechen, in wieweit sie auch logisch gültig sind.

Und doch, sollte sich nicht ein Unterschied zwischen Norm und Gesetz aufzeigen lassen? Sollten die Kategorien als Normen nichts anderes als naturgesetzliche Bestimmungen sein? Normen sind besondere Formen des Gesetzes; ein Gesetz wird zu einer Norm, indem es auf seinen Sinn und Zweck hin betrachtet wird. So kann z. B. die empirische Wissenschaft einerseits von Gesetzen nur reden, „nachdem sie die Dinge nach ihren Begriffen und unterschiedenen Tätigkeitswesen bereits erkannt hat. [Gesetz = Existenzweise der Dinge] Andererseits sind die Gesetze zugleich die bestimmenden Prinzipien der Ordnung, die leitenden Normen des Zusammenhangs der Dinge. Denn sind sie die bestimmenden Mächte, durch welche die Dinge teils zu dem werden, was sie begrifflich sind, teils auf wesentlich sich gleich bleibende (begriffliche) Weise in sich wie auf einander tätig sind, so bestätigt sich eben in ihnen das Allgemeine, Identische, Eine als das bestimmende Prinzip des mannigfaltigen Seins wie der mannigfaltigen Tätigkeit der Dinge. Das eine aber als bestimmendes Prinzip des Mannigfaltigen ist der Begriff der Ordnung im allgemeinen Sinne des Wortes“,[55]) oder die „unterscheidende Tätigkeit“. Wenden wir diese Darstellung auf die Kategorien an: Während die empirische Wissenschaft und ihre philosophische Grundlegung, die Erkenntnistheorie, auf der Geltung von Kausalgesetzen und Begriffsgesetzen beruhen, ist die Logik auf die Geltung der allgemeinen Kategorien fundiert. Diese beherrschen das Denken mit Gesetzeskraft, mit naturgesetzlicher Unwandelbarkeit. Sofern wir sie als Denkformen oder Denkgesetze bezeichnen, sind sie einfach der Ausdruck der Denknotwendigkeit als des So- und So-sich Vollziehens der logischen Funktionen.

Betrachten wir sie aber als Denknormen, d. h. Ordnungs- oder Unterscheidungsnormen, so soll dadurch angedeutet werden, daß eine Zweckbeziehung besteht, daß hier die Aeußerung eines bestimmenden Willens oder einer immanenten Zielstrebigkeit vorliegt, die sich als „Kategorie“ im Denken geltend macht. Wenn Ulrici es auch nicht offen ausspricht, so meint er: Bestimmen kann nur ein bewußter

---

54) Logik 570.

55) Erkenntnisprinzip 178 f.

Wille (Gott), der aus sich heraus einen Endzweck setzt, welcher dann als Norm, als richtunggebendes Prinzip, wirksam ist. Doch lassen wir selbst den bewußten Willen fallen — es bleibt die Norm, welche zweckmäßig, und in dieser Hinsicht Notwendigkeit setzend, formt, regelt und leitet. Dies eben ist ihre Immanenz und ihre Erhabenheit gegenüber dem Naturgesetz: daß sie als ordnendes Prinzip regierend, richtunggebend und zwingend im Denken, Tun, Sein und Werden tätig ist, sofern sie nicht einen ethischen Charakter trägt, wo sie ihre Macht erst im Gewissen erweist, — daß sie nicht von außen gesetzt ist, sondern selbst Gesetze gibt, während das „Gesetz" zwar auch dem Geschehen immanent ist, aber als von einem normierenden Prinzip erst gesetzt gedacht werden muß. Das Gesetz führt die Norm aus, im Gesetze selbst wirkt die Norm schöpferisch, das Gesetz dient ihr, während sie selbst einem Zwecke entspricht in der Weise, daß in ihr die Zweckmäßigkeit zum Ausdruck gelangt. Das Naturgesetz ist uns nicht ohne Norm und Zweck denkbar. D. h., die Dinge müssen schon zweckmäßig beschaffen, kategorial geformt sein, damit das Gesetz wirksam sei; die Norm aber vermögen wir zu denken, ohne daß Naturgesetzlichkeit vorhanden und die Dinge notwendig nach ihr beschaffen seien. Das letztere geht schon über den Gedankengang Ulricis hinaus. Halten wir nur dieses fest: „So gewiß es Gesetze in der Welt gibt, so gewiß ist ein bestimmter, immanenter Zweck das Grundprinzip der Weltordnung",[56]) und in den und durch die Normen wird der Zusammenhang der Gesetzlichkeit hergestellt. Die Normen hätten keinen Sinn ohne einen Zweck; somit gehen sie aus seinem Wesen hervor; ohne Normen aber wäre er selbst sinnlos, weil unrealisierbar, weil ohne Realisationsweg; somit gehören sie zu seinem Wesen. Es gibt daher den allgemeinen Zweck und die einzelnen Zwecke,[57]) welche als seine Normen gelten müssen. —

Von hier aus richten wir den Blick noch kurz auf die Ethik. Unser Handeln beruht ja darauf, Zwecke zu verwirklichen, ohne den Weg und das Ziel notwendig verfolgen zu müssen. Es stehen bloß Ideen vor uns, wobei es frei steht, ihnen zu folgen oder nicht. Geht nun von ihnen auch kein Muß aus, so macht sich doch ein „Sollen" geltend. In Zwecken und Idealen gibt sich eine Aufforderung kund, die sich im ethischen Gewissen als ein „Sollen", ein „Postulat" ausspricht. Damit sind sie Normen unseres Tun und Lassens. Jede Idee involviert ein Werden, d. h. ihre Realisation,

---

[56]) Erkenntnisprinzip 195.

[57]) Logik 586.

sofern sie als Ideal vor uns steht. Sie ist das Seinwollende und verkörpert mithin als „Norm“ ein Sein-Sollen, die moralische Notwendigkeit, während die kategoriale Norm Ausdruck der logischen, d. i. zugleich Ausdruck der physischen Notwendigkeit, ist. Ihr gemäß müssen die Dinge bestimmte Formung tragen und entsprechend im Denken aufgefaßt werden; der moralischen Norm, der seinwollenden Idee nach soll der Mensch handeln.

Dies ist für die Entwicklung der „Norm“ im ethischen Verstande wichtig, daß im „Ideal“ des Guten oder Schönen immanent ein Sollen seine Ansprüche erhebt, daß das Ideal, oder was im Ethischen dasselbe bedeutet, die Norm, nicht mehr etwas Vorgeschriebenes, sondern Vorschreibendes ist, dessen Vorstellung allein schon das Postulat der Realisierung oder Befolgung in sich trägt.[58]) So nähert sich die „Norm“ dem Begriff eines autonomen, aktivischen Imperativprinzips.

3. Kapitel: A. Trendelenburg

a) Bergers Einfluß auf Trendelenburg

Wir können uns Trendelenburg nicht zuwenden, ohne zuvor eines Mannes Erwähnung zu tun, der auf Trendelenburg überragenden Einfluß gewonnen hat; es ist der Kieler Professor von Berger. Von Berger hatte eine vielseitige wissenschaftliche Durchbildung genossen, war zuerst Jurist, dann Astronom und gelangte endlich zur Philosophie. Seine Werke zeichnen sich durch eine beredte, dichterische Sprache aus und sind durchzogen von dem einen großen Leitgedanken: Die Welt ist ein Kosmos, durch Maß und Zahl harmonisch zusammengehalten. Idee und Zweck sind die Prinzipien ihrer Bildung. Aristotelische und Pythagoreische Gedankengänge vereinigen sich bei Berger mit Hegelscher Methode.

In seinem Hauptwerk: „Allgemeine Grundzüge zur Wissenschaft“ (1817) sind Bergers weltanschauliche Ansichten systematisch dargestellt. Diese vier Bände sind in ihrer Weltanschauung und der umfassenden Gestaltung des philosophischen Weltbildes in eine Reihe zu stellen mit Schopenhauers und Lotzes Standardwerken. Sie enthalten viele anregende Gedanken, die wir bei Trendelenburg dann wiederfinden.

Die Idee des Kosmos, der zweckvollen Harmonie, ist bei Berger richtunggebend für den Aufbau einer idealen

---

[58]) Erkenntnisprinzip 288. Logik 587.

Wissenschaft. Schöpferische Idee und Zahl bilden die Grundlagen dazu.

„Ich erkannte in der innigen Verbindung der (schöpferischen) Kraft der Idee mit der Bestimmtheit und der beschränkenden Notwendigkeit der Zahl das Ideal der Wissenschaft.“[59])

Ebenso wie die schöpferische Idee, tritt uns auch das Prinzip der Bewegung bei Trendelenburg wieder entgegen. Berger sagt: „Das Wirkliche und das Ganze ist noch immer die Bewegung selbst, welche ursprünglich durch die Kraft (Idee) gesetzt ist“.[60])

Kosmos, Harmonie, Idee, Zweck, Bewegung — alle diese Prinzipien sind in das System Trendelenburgs eingegangen. Und wir dürfen annehmen, daß nicht zuletzt auch durch Berger die „Norm“ bei ihm Eingang gefunden hat. Freilich haben wir nicht zu vergessen, daß inzwischen schon die Schriften Benekes und E. Reinholds erschienen waren und sicher von Trendelenburg nicht unbeachtet geblieben sind.

Es kommt nun nicht darauf an, das System Bergers näher zu entwickeln, obwohl es durchaus lohnend wäre, und auch nicht darauf, das Verhältnis Trendelenburgs zu ihm im Einzelnen zu untersuchen. Für unsere Zwecke genügt die Feststellung, daß der „Normbegriff“ für Berger kein fremder mehr ist. Bevor wir aber darauf eingehen, seien auch einige mit Beneke verwandte Züge erwähnt; sind doch ganz entschiedene Aehnlichkeiten vorhanden!

So wendet sich Berger, gemäß seiner kosmischen Grundtendenz, gegen eine Zerreißung und Entgegensetzung von Natur und geistigen Gesetzen: „Die logischen Gesetze beziehen sich auf die Natur im Geiste, oder sie sind Gesetze einer Natur (im weitesten Sinne des Wortes), so wie wir die eigentlich sogenannten Naturgesetze weiterhin umgekehrt, auch als logische (geistige, ewige) werden setzen müssen“.[61])

„Wie der Geist natürlich geworden, so strebt umgekehrt die Natur sich zu vergeistigen“.[62])

Nicht nur zwischen den Gesetzen — auch zwischen geistigen und körperlichen Trieben besteht kein Widerspruch[63]) — während Beneke allerdings deren Andersartigkeit betont.

---

[59]) a. a. O. Bd. I. S. VI.

[60]) a. a. O. Bd. II. S. 53.

[61]) Berger: Allgem. Gr. zu Wissenschaft Bd. II. S.9.

[62]) a. a. O. S. 26.

[63]) a. a. O. Bd. III, S. 116.

Um noch einen anderen, mit Benekeschen Ausführungen verwandten Gedanken herauszugreifen, nennen wir die Theorie eines beweglichen Charakters.[64]) Das Wesen eines Menschen ist nicht im Keime schon determiniert, es nimmt nicht eine unwandelbare Form an, sondern ändert sich; — diese Erkenntnis gewinnt für die Ethik eine besonders große Bedeutung. — Wir kommen nun zur „Norm" selbst. Die Hauptquelle für Berger scheint im juridischen Sprachgebrauch zu liegen, der ihm ja besonders vertraut gewesen ist.

Doch auch außerhalb der juridischen Fachterminologie findet der Normbegriff Verwendung und zwar in ähnlichem Sinne, wie wir es bei Hoffbauer schon feststellen konnten, nämlich als eine gedankliche (objektiv richtige oder falsche) Festsetzung, als definitorische Bestimmung, die nur ganz willkürlich aufgestellt zu werden braucht; sie dient als Maßstab, der zwar aus der Natur der Sache gewonnen werden kann, aber nicht gewonnen werden muß und auf jeden Fall als eine „Norm" betrachtet wird. In diesem Sinne heißt es: Daß man bisher das Wesen des Staates nicht recht erfaßt hat, liegt daran, daß „man in der theoretischen Lust zu definieren, einseitige und beschränkte Normen [Zur Bestimmung des Staates, der kein Ding und keine Maschine ist, und dessen Begriff deshalb nicht in ein starres Schema zu zwingen ist], aufstellt, denen sich nun die freie Geisteswelt, wie Recht ist, nicht fügen will".[65])

In der Rechtsphilosophie selbst tritt die „Norm" in beachtlichem Umfang auf und zwar zumeist in der Bedeutung von positivem Gesetz oder einer Richtschnur für die Rechtsprechung. Doch bedeutsamer ist es, daß hier auch schon Anklänge an Stahl und Bindings spätere Normentheorien vorhanden sind, ohne aber nachweisbar auf die juristische Fachschule eingewirkt zu haben.

Wir zitieren jetzt einige Stellen aus der Rechtsphilosophie Bergers, um ein Bild seines „Norm"-gebrauchs zu erhalten.[66]) So heißt es: Man sagt, das Recht „beruhe ganz auf positiven Normen". Aber „was berechtigte die Obrigkeit, Normen zu setzen . . . wenn nicht das Recht als Idee schon da wäre?"[67]) „Norm" selbst ist hier aber nur als das positive Gesetz gefaßt, nach dem das Recht gehandhabt wird.[68]) Sie vertritt kein oberstes Rechtsprinzip, denn

---

[64]) a. a. O. 239.
[65]) a. a. O. Bd. I. 150.
[66]) Vergl. auch a. a. O. Bd. IV S. 376, 380, 382.
[67]) a. a. O. 239.
[68]) a. a. O. 250.

erst die Idee des Rechts verleiht ihr ihre Geltung. Bei dieser Bedeutung bleibt Berger jedoch nicht stehen. „Normen" werden nicht nur die „Gesetze" genannt, sondern auch die Grundsätze, nach denen sie aufgestellt sind. Und zwar dient als Maß zur Aufstellung des einzelnen Rechtsgesetzes die allgemein-sittliche Anschauung. Auch hier gibt es wieder „die Schwierigkeit jener scharfen Trennung des Rechtssystems von der öffentlichen Moral; denn eben das sittliche Urteil ist es, welches sich . . . laut . . . erklärt hat, und dieses wird der Gesetzgeber hier als Norm annehmen dürfen".[69]) Konsequent folgt daraus als allgemeiner Satz, daß die Gesetze Ausdruck sittlicher Ideen sind.[70])

Die Bedeutung der „Norm" selbst schwankt bei Berger hin und her. Einmal bezeichnet sie den fixierten Rechtssatz, das andere Mal den Grundsatz, nach welchem er festgelegt ist. Die dauernden Verfügungen werden Gesetze genannt, die anderen gewöhnlich Verfügungen oder Bekanntmachungen. Sie werden festgesetzt nach Maßgabe der allgemeinen verfassungsmäßigen Normen[71]). Aber dann heißt es wieder im anderen Sinne: „Somit werden die allgemeinsten Rechtsgrundsätze [z. B. Du sollst nicht rauben, was göttliches, allgemein bewußtes Gesetz ist] im positiven Gesetz . . . stillschweigend vorauszusetzen . . . sein . . . Die positiven Normen sind von ihnen abhängig."

Neben der Bedeutung eines positiven Gesetzes besitzt die Norm den Sinngehalt eines das einzelne Gesetz regulierenden Prinzips, einer ihm unausgesprochen zu Grunde liegenden Idee, wie sich das auch an folgenden Stellen ausspricht: „Durch ein solches Grundgesetz [Bestimmung der Verfassung über das, was dem wahren Seelenglück der Bürger Not tut] also gibt ein Volk sich seine allgemeine Ordnung . . . Aus ihm, nach seiner Norm, entspringen die verschiedenen Gesetze".[72])

„Norm" ist also eine Richtschnur, sowohl als Gesetz der Rechtsprechung, wie auch als regelnder, das Gesetz bestimmender allgemeiner Satz.

Von hier aus spricht Berger auch von einer „Normierung" der Staatsschulen, in der Hinsicht, daß der Staat berechtigt und verpflichtet sei, Schulen nach allgemeinen Regeln einzurichten, ihre Beschaffenheit festzulegen.

---

[69]) a. a. O. 300, 358.
[70]) a. a. O. 497.
[71]) a. a. O. 420.
[72]) a. a. O. 415 f.

Berger selbst gelangt nicht zur Auswertung der „Norm“ in dem Sinne, daß der Satz, oder die Idee, nach welcher bestimmte Einrichtungen getroffen werden, einen postulierenden Charakter besitzen, daß sie, als „zu Grunde liegende“ Prinzipien, nicht nur „Regel“, sondern „regelnd“, nicht nur „Vorschrift“, sondern „vorschreibend“ sind. Aber wir erkennen, daß es nur eines kleinen Schrittes bedurfte, um diesen Sinngehalt aus der „Norm“verwendung Bergers herauszuschälen!

Auch die psychologische Terminologie beginnt der Normbegriff in seiner adjektivischen Form zu bereichern. Für das Ungewöhnliche, das Krankhafte in den körperlichen und seelischen Zuständen des Menschen wird der Begriff: „abnorm“ gesetzt, während das Gesunde, das regelmäßig Funktionierende mit „normal“ bezeichnet wird.[73])

Einerseits stellt das „Normale“ das Gesunde und Regelmäßige dar; letzteres aber nur in Bezug auf das stark wertbetonte Leben; denn andererseits folgt auch das Kranke mit Naturnotwendigkeit und müßte, für sich betrachtet, ebenfalls als etwas Normales, das heißt, bestimmten Gesetzen folgend, angesehen werden.

Somit ist interessant, daß das „Normale“ d. i. das einer Norm Gemäße, ein doppeltes Gesicht trägt: indem es sowohl das notwendigen Gesetzen Folgende, als auch ein wertbetontes, nämlich einem Zweckwert entsprechendes Verhalten ausdrückt. Schließlich wird „Norm“ auch als Maßbestimmung gebraucht (a. a. O. 263). — Diese Gedankengänge und „Norm“verwendungen konnte Trendelenburg nun für sich fruchtbar machen.

b) Trendelenburgs System und Normanwendung

Nicht an eine bestimmte Schule gebunden, sondern teils neu beginnend, teils Auswahl treffend und ältere Denker in sich verarbeitend, unmittelbar aber von Berger, vielleicht auch von E. Reinhold (der zugleich mit seinem Vater in Kiel

---

[73]) So heißt es z. B.: „Das Doppeltsehen teils abnorm“ oder „Normalweite des deutlichen Sehens“.[1]) — „. . . im normalen Verlauf, (während im abnormen der Embryo) . . .“[2]) — „. . . auch jede Unlust und Krankheit — an sich oder ihrer objektiven Wirklichkeit nach — wieder ein Positives, Normales, Gesetzmäßiges . . dessen Negativität und Schädlichkeit also einzig in ihrer Beziehung auf das Höhere oder Lebendige zu suchen ist“.[3])

[1]) (a. a. O. Bd. III. 163.)

[2]) (a. a. O. vergl. auch 266: „Abnormität“.)

[3]) (a. a. O. 226.)

als Dozent tätig war), beeinflußt, sucht Trendelenburg der Philosophie, insbesondere der Logik, eine neue Richtung zu geben. Er wendet sich gegen Kant, gegen Hegel und Schelling und ist bestrebt, Aristoteles für seine Gegenwart fruchtbar zu machen. Somit sind die Elemente, auf die er seine Weltanschauung aufbaut, die des Aristotelischen Weltbildes: Telos und Bewegung.

Die Welt, das Sein und Denken, muß als ein Organismus begriffen werden. Das Charakteristische eines Organismus aber ist das Verhältnis der Teile zum Ganzen, oder die Zweckmäßigkeit seiner Einrichtungen. Die Teile sind so beschaffen, daß sie sich, im Sinne des gemeinsamen Zweckes, einander ergänzen und jeder zur Förderung des Ganzen beiträgt. Es herrscht also ein Zweck in der Welt, und Teilzwecke in den Weltteilen. In der Bewegung vollendet und erfüllt der oberste Zweck sich; wir müssen uns alles als zielstrebig, und deshalb harmonisch sich bewegend, denken, indem es im Dienste eines Gemeinsamen wirkt. Denn „nur in dem Begriff des Ganzen beruhigt sich die rastlose Bewegung des Geistes“.[74])

Jede Erkenntnis und Wissenschaft muß demnach in eine Fundamentalwissenschaft einmünden, eine Wissenschaft, die letztlich die Metaphysik, welche Antwort auf letzte, gemeinsame Fragen geben will, und die Logik, sofern sie die bestimmten, einer bestimmten Wissenschaft eigenen und deshalb notwendigen Verfahrungsweisen des Denkens darstellen will, unter sich begreift, d. h. welche den Anspruch erhebt, Wissenschaft von der Wissenschaft, oder Kritik der Wissenschaft zu sein.

Da alles eine Einheit bildet, dürfen Denken und Gegenstand, Denken und Erkennen nicht voneinander geschieden werden. Deshalb wendet sich Trendelenburg gegen die „formale Logik“ und entfacht den Kampf um ihre Berechtigung. Alle Kategorien und Begriffe entwickeln sich an der Anschauung, am Gegenständlichen, und so besteht ein reziprokes Verhältnis von Denken und Gegenstand. Logik soll eine Erkenntniswissenschaft sein. Und während Drobisch zur selben Zeit dagegen mit aller Kraft die „formale Logik“ zu verteidigen sucht, stellen Lotze und Zeller die Forderung, daß die Logik als Erkenntnistheorie behandelt werden müsse; das Denken dürfe nicht unabhängig vom Erkennen untersucht werden; denn alles Denken entstamme der Anschauung, sei Abstraktion davon, wenn es auch wiederum auf mögliche Erfahrung abziele.

---

[74]) „Logische Untersuchungen“ II. 337.

Untersuchen wir im weiteren, welche Rolle der Normbegriff bei Trendelenburg spielt, so geschieht es nicht deshalb, weil wir, z. B. im Vergleich zu E. Reinhold, hier eine reichhaltigere Ausprägung des Normbegriffs vor uns hätten. Es darf aber angenommen werden, daß bei der Wirkung und Verbreitung, die Trendelenburgs Schriften gefunden haben, auch der Normgebrauch innerhalb derselben weitergetragen worden ist. Und deshalb sollen ihm einige Bemerkungen gewidmet sein. Den Haupteinfluß auf Trendelenburg scheint auch hinsichtlich der „Norm", wie schon früher erwähnt, Berger ausgeübt zu haben. Jedenfalls ist bei Trendelenburg die Anlehnung an die juristische Verwendung jenes Begriffs nicht von der Hand zu weisen. Vor allem ist die Zurückbeziehung auf das Juridische auffallend, wenn Trendelenburg sagt: „Wie aus den einzelnen Entscheidungen . . . eines Richters die allgemeine Norm, das Gesetz, wonach er Recht gesprochen, so kann das Gesetz der Sache durch vergleichende Beobachtung der Tatsachen gefunden werden".[75])

Da Wissenschaft und Erkenntnisobjekt zusammengehören, ein harmonisches Ganzes bilden und sich gegenseitig bedingen, so geht jede Wissenschaft auf die „Natur der Sache". Deren Gesetze müssen aufgefunden werden, und „wenn die Wissenschaft . . . ihren Gang mit der Notwendigkeit leiten will, die in der Natur der Sache liegt, so hat sie keine andere Norm, als in den Punkt einzudringen, wo das Allgemeine durch das Eigentümliche, das Generelle der Sache durch ihr Spezifisches bestimmt . . . wird".[76]) Ist „Norm" hier auch nicht als ein „Vorschreibendes" genommen, nicht als ein aktivisch-immanentes Prinzip, so doch als „Vorschrift", als Regulativ, nach welchem das erkennende Denken zu handeln hat, sofern es sich selber genügen will. Sie bedeutet nicht nur einen Maßstab der Beurteilung, sondern enthält eine Forderung, der die Wissenschaft nachkommen soll: In den Erfahrungswissenschaften werden die künstlichen Systeme verlassen „und natürliche entworfen, in welchen . . . die fortschreitende Ausbildung der Individualisation des schaffenden Gesetzes die Norm des logischen Verfahrens bildet".[77]) Somit wird gefordert, daß das logisch-wissenschaftliche Verfahren sich bestimmten Gesetzen und Bedingungen zu unterwerfen habe, um seiner Aufgabe gerecht zu werden. Die „Norm" also, die bestimmend für das wissenschaftliche Verfahren ist, muß als

---

[75]) Logische Untersuchungen 1840 II. S. 126.

[76]) a. a. O. 296.

[77]) a. a. O. 165.

zweckbezogen betrachtet werden, weil sie über die Zweckmäßigkeit (z. B. des logischen Verfahrens) entscheidet und von ihr die Realisation eines Zweckes abhängt. So bildet „der Zweck der erreicht werden soll . . . die Norm, die über die organische Tätigkeit urteilt, inwiefern sie genügt oder mangelhaft ist".[78])

Wie gelangen „Zweck" und „Norm" zu ihrer systematischen Bedeutung, wie erhält die „Norm" ihre fast metaphysische Zweckbezogenheit?

Trendelenburg sucht nach den Grundlagen der Welt im allgemeinen, und nach den Gesetzen, welche die Logik insbesondere ihre Aufgabe erfüllen lassen. Jene Grundlagen werden durch Bewegung und Zweck gebildet. Der Zweck ist es, der alles Dasein ins Leben ruft und ihm seine Gesetze vorschreibt. Zwar gibt es zunächst Zwecke nur vom bewußt Handelnden aus, also für den Menschen; aber wir legen sie in die Natur hinein, oder wir finden hier die Zweckmäßigkeit wieder, nach der wir selber tätig sind. Dem Zwecke strebt alles zu, der Zweck ist das, was den Keim zur Entfaltung bringt; er ist allem Seienden und Werdenden immanent, ist das treibende und schöpferische Prinzip und hat zu seinem Genossen die Bewegung, in der und durch welche er wirksam ist.

So ruht in allem ein Ethos: Jedes Ding soll seinen Zweck erreichen, jede Funktion soll ihrer Bestimmung gemäß von statten gehen. Das ist es auch, was jeder Beurteilung zu Grunde liegt: Es wird ein Zweck vorausgesetzt, an dem der Urteilende das zu Beurteilende messen kann. Will man urteilen, so stellt der Zweck die oberste notwendige Norm dar; er bildet den höchsten Maßstab und zugleich die höchste Forderung an das Tun des Subjekts und an das Werden der Dinge.

Da die Zweckverwirklichung, oder das dem Zwecke gemäße Produkt aus der Summe der harmonierenden Teile entsteht, so sind auch letztere als „Normen" anzusehen. Denn im Organismus kann ein Teil wiederum die „Norm" für kleinere Teile abgeben. Wie im Endzweck die Forderung seiner Realisation liegt, so kommt auch in den Teilzwecken das Postulat zum Ausdruck, daß die untergeordneten Funktionen sich in Zielstrebigkeit zu ihnen hin befinden sollen.

Indem also der Zweck zum Lebensprinzip alles Seins und Werdens erhoben, als schöpferischer Gedanke anerkannt ist,

---

[78]) Logische Unters. II. S. 80.

erhält auch die „Norm“ eine zentrale Stellung; sie ist der Maßstab, der notwendig mit dem Zweck zusammen gegeben ist, zwar selbst noch nicht als letzte, fordernde Gegebenheit auftritt, dem aber unabweisbar alles Urteil und alles Tun unterworfen sein muß.

In dieser Bedeutung hat die „Norm“ vor allem ihren Platz in der Ethik und Rechtsphilosophie. Sie bildet da ganz allgemein die Richtlinie des Verhaltens und stellt die Bedingungen fest, denen genügt werden muß, wenn ein Zweck erreicht werden soll. Dieser Gesetzescharakter tritt nun in der praktischen Philosophie viel deutlicher hervor als in der Logik und spricht sich als immanente Zweckgesetzlichkeit aus.

Damit wenden wir uns dem „Naturrecht auf dem Grunde der Ethik“ zu. Eigentlich überschreitet dieses Werk unseren Rahmen, da es erst 1860 entstanden ist, also nach der Zeit, in welcher wir einen entscheidenden Entwicklungspunkt wahrzunehmen glauben. (Drobisch und Ueberweg!) Da jedoch diese zweite Hauptarbeit Trendelenburgs keine prinzipiell neuen Gesichtspunkte aufstellt, sondern das in der Zwischenepoche Geleistete umfaßt, so dürfen wir sie in unserem Zusammenhange benutzen; und wir tun es, weil hier seine Gesamteinstellung uns als gutes Material dienen kann.

Wenn alles auf einen Endzweck zustrebt, so steht alles in einem organischen Verhältnis.

Daher hängen auch Recht und Sittlichkeit eng miteinander zusammen, laufen nicht fremd, oder gar einander störend, nebeneinander her.

Dies spricht sich schon in der Bedeutung von „Recht“ und „Unrecht“ aus, indem diese Praedikate sowohl einer rechtlichen wie einer sittlichen Beurteilung angehören. Recht und Sittlichkeit sind unter dem folgenden Verhältnis zu begreifen: „Das Ethische, im allgemeinsten Sinne genommen, ist das weitere Gebiet, und das Juristische wächst aus ihm hervor“.[79]) Deshalb muß das Rechtliche immer Bezug auf das Sittliche haben. „In dem Recht sind die inneren Zwecke des Sittlichen die anregenden Kräfte“.[80]) Und es ist das „Recht, nach seinen inneren Motiven aufgefaßt, ein Ausdruck der nationalen Sittlichkeit, wie namentlich in einfachen und folgerechten Gesetzgebungen, z. B. im mosaischen Recht, der sittliche Grundgedanke, der sich nach den verschiedensten Richtungen der Gesetze behauptet, deutlich hervortritt“.[81])

---

[79]) Naturrecht 94.
[80]) a. a. O. 96.
[81]) a. a. O. 101.

Das Recht geht auf die Sicherung und Mehrung der Sittlichkeit aus. Es liegt in den Händen der Staatsmacht, die von hier aus ihre sittliche Legitimation empfängt. Sie hat dafür zu sorgen, daß das Sittliche von der Gesamtheit verwirklicht werde.

Bei der Betrachtung von Recht und Sittlichkeit muß überhaupt vom Ganzen ausgegangen werden, also nicht vom einzelnen Menschen, sondern vom Staate, vom Volke, in dem jeder einzelne nur ein Glied darstellt. Denn „es ist das Eigentümliche des Organischen, daß das Ganze vor den Teilen ist, und die Teile nur im Ganzen entstehen und bestehen. Daher ist die Erhaltung des Ganzen die Voraussetzung für den Teil; und es fließt daraus die Pflicht der Hingabe an das Ganze und das Recht des Ganzen an den Teil".[82]) „Alles Recht steht organisch und ethisch auf der Voraussetzung eines Ganzen in der Gemeinschaft. Aus diesem Ganzen bildet sich die Gliederung, während die Einzelnen für sich nach Verstärkung streben".[83])

Aus dieser ethischen und rechtlichen Beziehung zwischen Ganzem und Teil ergibt sich, „daß aus der Idee des Ganzen Rechte und Pflichten zumal entspringen".[84])

Aus dem Verhältnis vom Ganzen zum Teil fließt eine doppelte Richtung des Ethischen, „die Richtung auf das Allgemeine als Ganzes, — und die Richtung auf den Einzelnen als Ganzes. [Denn nur durch die Arbeit des Einzelnen werden die allgemeinen Güter und Werte geschaffen.] — Wo dieser Gegensatz zusammenstößt, ist ethischer Kampf, und wo er vernünftig ausgeglichen wird, d. h. in einer solchen Art, in welcher sowohl der Mensch im Ganzen als der Mensch im Einzelnen Mensch wird oder Mensch bleibt, ist ethischer Sieg".[85])

Der Staat, als die Organisation des Ganzen, hat nicht nur mittels des Rechts sittliche Aufgaben zu erfüllen, sondern ist geradezu als „ein Mensch im Großen" anzusehen, der sich selber zu vervollkommenen hat. „Der Staat in welchem der Einzelne aufwächst, ist die bestehende sittliche Ordnung, ohne welche der Mensch nicht Mensch wird. — Der einzelne Mensch wird erst im Staate Person, und der Staat soll dieselbe Höhe erreichen, Person werden, — sittliche Person durch das Volk, das, in ihm eins, durch ihn Vernunft und

---

[82]) Naturrecht 330.
[83]) a. a. O. 342.
[84]) a. a. O. 45.
[85]) a. a. O. 43.

Willen hat".[86]) Die Grundlage eines so bestimmten Staates ist „die Macht, aber der Zweck, welcher erst die Macht berechtigt, ist die menschliche Bestimmung, die Entwicklung des Menschen im Großen".[87]) Es ist nämlich „die Idee des Menschen . . . eine Idee der Gemeinschaft".[88]) „Der Einzelne würde für sich allein im blind Organischen verharren, und jene Erhebung und Befreiung [zum wahren Menschen hin] ist für den Einzelnen nur in der Gemeinschaft möglich".[89])

Durch das Recht erfüllt der Staat seinen Zweck, die Sittlichkeit des Volksganzen, d. h. seine eigene und die der Einzelnen, zu fördern und die sittlichen Güter zu schützen. Aus diesem „ethischen Zweck des Rechts stammt seine physische Gewalt".[90]) Er kann strafen und „die Strafe ist in ihrem inneren Zweck Macht des Staates über den Täter, Macht des Rechts für den Gekränkten, und Macht des Rechts in der Gemeinschaft".[91])

Fassen wir die Bedeutung des Staates und das Verhältnis von Recht und Sittlichkeit innerhalb desselben in einem Satz zusammen: „Das Recht ist im sittlichen Ganzen der Inbegriff derjenigen allgemeinen Bestimmungen des Handelns durch welchen es geschieht, daß das sittliche Ganze und seine Gliederung sich erhalten und weiterbilden kann".[92])

Wir haben die vorhergehenden Gedankengänge gebracht, weil sich aus ihnen die Verwertung des Normbegriffs letzten Endes herleitet. Denn die Norm erfährt hier ihre Werterhöhung durch Verinnerlichung des Rechtsbegriffs, durch die enge Verbindung mit der Ethik, welche insgesamt zum Maßstab des Rechts herangezogen wird, dem Recht seine Berechtigung verleiht und seiner Zwecksetzung das ideale Gesetz gibt.

In der Gesetzgebung sind die Richtlinien enthalten, die den Zweck des Rechts realisieren sollen. So stellt sie die „allgemeinen Normen fest, unter denen die Erhaltung des Sittlichen allein möglich ist, sei es, daß diese Normen die Verhältnisse des Einzelnen untereinander, sei es, daß sie das Verhältnis des Ganzen zum Einzelnen und umgekehrt treffen".[93]) Diese Regeln sind aber nicht willkürlich und äußer-

---

86) Naturrecht 330.
87) a. a. O. 342.
88) a. a. O. 45.
89) a. a. O. 43.
90) a. a. O. 131.
91) a. a. O. 140.
92) Naturrecht 83.
93) a. a. O. 361.

lich, sondern haben im ethischen Bewußtsein des Volkes ihre Wurzel. Deshalb heißt es weiterhin: „Nur der vernünftige Wille des Ganzen verdient Gesetz zu sein".[94]) Damit ist schon gesagt, daß das positive Recht dem Volksbewußtsein entsprechen muß und nur von ihm seine Rechtlichkeit herleitet. Jeder Rechtssatz, nach dem entschieden wird, besitzt ein doppeltes Gesicht: Er enthält einen bestimmten, aber notwendig allgemein gehaltenen Wortlaut; aber zugleich ist mit dem Wortlaut auch etwas gemeint, nämlich im Dienste der Gerechtigkeitsidee zu stehen. Um zu verhüten, daß die Gerechtigkeit dem Rechtssatze zum Opfer fällt, kommt zur Ergänzung des Rechts die Billigkeit hinzu. Da mit jedem Gesetze etwas gemeint ist, so soll sein Sinn, sollen die Gründe, aus denen heraus es festgelegt, und nicht die Worte, durch die es fixiert ist, maßgebend für das Urteil sein. „Wenn das Wort statt des Sinnes (der ratio legis) entscheidet, so erscheint das Urteil, am Geiste des Gesetzes selbst gemessen, als unbillig. Um dieses Mißverhältnis zu verhüten, wird die ausdehnende oder beschränkende Auslegung, welche ihre Norm in dem inneren Sinne des Gesetzes hat, notwendig, und durch solche Auslegungen kann das Recht, wenn sie anerkannt werden, von innen wachsen".[95])

Das Recht gibt Normen für das menschliche Verhalten, ohne daß es aber auf dem äußeren Wortlaut basiert. Nicht die äußerliche Formulierung gibt den Urteilsmaßstab ab. Denn zum strengen Rechtsatz gesellt sich jene Billigkeit, welche nichts anderes ist als ein Ausdruck der dem Gesetze zu Grunde liegenden Absicht des Gesetzgebers, nämlich: „Die Berichtigung des gesetzlich-Gerechten, inwiefern dasselbe durch das Allgemeine des Gesetzes mangelhaft ist. In der auf diese Weise bestimmten Billigkeit bleibt das positive Gesetz mit den Anzeichen seiner Absicht die Norm".[96])

Rein Gedanklich wären diese Anschauungen der Linie einzufügen, die zu den Theorien Bindings hinführt, und die wir die juristische Linie nannten. Da es aber nicht wahrscheinlich ist, daß Binding viele Anregungen aus philosophischen Fachkreisen empfangen hat, so beschränken wir jene Linie auf die juristische Fachliteratur, auf die Tradition innerhalb der Juristen. Wenn auch auf der einen Seite philosophische Interessen wirksam waren, und somit an eine Wechselwirkung gedacht werden könnte, so muß man sich doch vor Augen

---

[94]) a. a. O. 383.
[95]) Naturrecht 391.
[96]) a. a. O. 189.

halten, daß von Beginn an die Grundposition der Norm und ihre Verwertung eine verschiedene gewesen ist. Natürlich darf dabei nicht übersehen werden, daß der Normbegriff, vor allem im Stadium seiner Bedeutungssteigerung, immer tiefer in den Sprachgebrauch eindringen und so schließlich zu einer gemeinsamen Begrifflichkeit zusammenschmelzen konnte.

Jedenfalls schweben Trendelenburg allgemein-philosophische, ja metaphysische Probleme vor, und das Recht wird eingespannt in den Rahmen des harmonischen Weltganzen, des Zweckvollen. Aus dem *inneren Zweck* des Rechts gewinnen wir die *Normen* sowohl für das, was sein, wie „für das, was nicht sein soll".[97])

Aus dem Organismus und aus seinem Zwecke heraus werden uns Sittlichkeit und Recht erklärbar. Der Zweck selber ist das eigentlich Schöpferische; von Gott stammend, formt er die Organismen. Oder umgekehrt ausgedrückt: „Nach der organischen Weltanschauung ruht das Wesen der Dinge in einem *schöpferischen Gedanken*, und es kann daher das ethische Prinzip so gefaßt werden, die Dinge nach der göttlichen Bestimmung zu nehmen und zu behandeln".[98])

Fassen wir noch einmal zusammen, welche Position die Norm bei Trendelenburg einnimmt, so ergibt sich dieses:

Vom Wesen des Organismus aus sollen alle philosophischen Fragen angefaßt werden. Damit tritt der Zweckbegriff in den Mittelpunkt des Systems. Die Zwecke sind göttlichen Ursprungs. Wir können nicht mehr fragen, warum diese oder jene Zweckmäßigkeit vorhanden sei, sondern nur, *zu* welchem Zweck dies oder jenes geschehe. Aber wir vermögen die Gesetze der Zweckverwirklichung zu erkennen. Die Zwecke selbst bilden die „Norm" für unsere Beurteilung; in den Zweckgesetzen erblicken wir die Richtschnur für alles Sein und Werden und für alles Tun; sofern wir etwas bewerten oder erreichen wollen, macht sich der oberste Zweck als oberste Norm geltend, indem von ihm aus die *Forderung* an die Dinge sowohl als an uns ergeht, zweckmäßig zu funktionieren, d. h. seiner Zweckgesetzlichkeit Folge zu leisten und ihn selber dadurch zu realisieren. Wir sehen, daß die „Norm" sowohl objektive (dingliche) als auch subjektive Bezogenheit hat und in beiderlei Hinsicht quasi als zweckverwirklichender Imperativ gilt. Allerdings trägt ihre dingliche Bezogenheit keine naiv-dogmatischen Züge, weil sie nur auf

---

[97]) Naturrecht 125.

[98]) a. a. O. 40.

Bestimmung unserer Beurteilung der Dinge Anspruch erhebt. Auf jeden Fall ist die „Norm“ ein immanentes Prinzip, weil sie sich sowohl in unserem Bewußtsein als unabweisbar richtunggebend vorfindet, als auch mit der Natur der Dinge und der „Sache“ zugleich gegeben ist. — Aus den oben skizzierten Gedankengängen ergibt sich wohl die Berechtigung, sie in die Entwicklungslinie des Normbegriffs einzureihen.

Somit hat es erst der Wirksamkeit eines Reinhold, Ulrici und Trendelenburg bedurft, um die Norm reif zu machen für die Bedeutung, welche ihr durch Drobisch zu Teil wurde.

———

III. Teil

Die Norm als terminologischer Wesensbestandteil der Geisteswissenschaften. — Der Begriff der „normativen" Wissenschaft. — Beginn der „Normentheorien"

1. Kapitel: Drobisch

In demselben Jahre (1851/52) in dem Ulrici in seiner „Logik" (S. 93) der Meinung Ausdruck gab, daß es gut wäre, wenn der Sprachgebrauch für Gesetz im moralischen und physischen Sinne zwei verschiedene Wörter hätte, stellte Drobisch den Begriff eines Normalgesetzes auf, um damit ein von der Naturnotwendigkeit unterschiedenes Gesetz zu kennzeichnen. Während freilich Ulrici im logischen Gesetz ein „Müssen" zu konstatieren glaubt und das Denken mit seinen Zweckgesetzen für naturgesetzt erklärt, meint Drobisch, die Logik habe es mit einem Sollen, mit Gesetzmäßigkeiten zu tun, die außerhalb der Sphäre natürlicher Notwendigkeit ständen. Drobisch stellt eine Einheitsfront her von Sittengesetz, Denkgesetz und gebietenden Normen aller Art, denen auf der anderen Seite die Naturnotwendigkeit gegenüber steht.

Hat also Ulrici nach einem vom Naturgesetz unterschiedlichen Ausdruck verlangt, — wenn auch nur für das ethische Gebiet, — so kam Drobisch zur gleichen Zeit dieser Forderung nach, als er die Gesetze der Logik und Ethik unter dem Begriff des „Normalgesetzes" vereinigte.

Es ist äußerst wichtig festzustellen, daß dies nicht 1836, in der 1. Auflage, sondern erst 1851 in der 2. Auflage seiner „Logik" geschah. In der Logik von 1836 findet sich der Normbegriff überhaupt nicht angedeutet. Es müssen also Einwirkungen in der Zwischenzeit stattgefunden haben, und wir glauben, daß sie bei Reinhold, Trendelenburg und vor allem Ulrici zu suchen sind. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß Drobisch im Gebrauch des Terminus „Norm" durch Krug, seinen Lehrer, beeinflußt ist.

Die „Norm" als logischer Terminus ist dem formalen Systeme Krugs fremd; doch nimmt sie in seinem Sprachgebrauch im Sinne einer „Richtschnur" zur Beurteilung oder

zu einem theoretischen Verfahren eine nicht zu übersehende Position ein.[1]) Die „Norm" ist das notwendige Hilfsmittel, an Hand dessen Denkgebilde in richtiger Weise sich formen können. Wir führen nur folgende Stelle an: Der Inhalt eines Begriffes besteht . . . „in den Vorstellungen, welche in demselben als vereinigte Merkmale gedacht werden oder welche ihn als Teile konstituieren: der Umfang aber in den Vorstellungen, für welche sein Inhalt selbst ein gemeinschaftliches Merkmal ist oder welche er als Norm reguliert".[2]) Sicher hat Drobisch auch Beneke gekannt; aber da dessen Norm-Terminologie innerhalb eines psychologischen Systems ihren Platz hatte, so mußte sie ihm für den formal-logischen Gebrauch fremd bleiben. Denn sein Kampf geht gegen jeden Psychologismus, für eine rein formale Logik, die er besonders Trendelenburg gegenüber verteidigt. So faßt er den Unterschied zwischen psychologischer und logischer Betrachtungsweise wie folgt zusammen[3]): „Eine psychologische Notwendigkeit muß freilich vorhanden sein, infolge deren wir uns allgemein subjektiv keine anderen Vorstellungen machen können, aber diese ist nicht mit logischer Notwendigkeit zu verwechseln, die auf dem Widerspruch beruht, auf den das Andersdenken führt".

Damit soll aus der Logik das psychologische Moment entfernt werden, und Drobisch schließt sich ganz an Herbart an, der in den Schriften zur „Einleitung in die Philosophie" (Ausg. Hartenstein) es für notwendig hält, in der Logik „alles Psychologische zu ignorieren, weil hier lediglich diejenigen Formen der möglichen Verknüpfung des Gedachten sollen nachgewiesen werden, welche das Gedachte selbst nach seiner Beschaffenheit zuläßt".[4]) „Das Denken . . . ist nur das Mittel, gleichsam das Vehikel, um die Begriffe zusammenzuführen; auf sie selbst kommt es an, ob sie zueinander passen werden oder nicht. Daher muß auch hier das Logische von aller Einmischung des Psychologischen entfernt gehalten werden".[5])

Ist erst einmal ein Unterschied prinzipieller Art zwischen psychologischen Gesetzen auf der einen und zwischen logischer Gesetzlichkeit auf der anderen Seite hergestellt, so liegt es nahe, nach einem besonderen und entsprechenden Terminus zu suchen. Bedenken wir, daß die Denk- und die

---

[1]) System d. theoret.Philosoph. 1819, S. 10, 12. 391.
[2]) a. a. O. S. 77.
[3]) „Neue Darstellung der Logik", 2. Aufl. 1851. S. VII.
[4]) a. a. O. 78.
[5]) a. a. O. 91.

Erkenntnisfunktionen bei Reinhold und Ulrici für normbestimmt erklärt wurden, daß Begriff und Kategorie, durch welche sich alles Denken allein zu vollziehen vermag, „Normen“ für dasselbe darstellen, so sehen wir den Augenblick gekommen, daß Drobisch, gleichsam als Fazit der bisherigen Entwicklung, dieses aussprechen kann: „Es gibt sowohl . . . Naturgesetze des Denkens, als Normalgesetze für dasselbe, Vorschriften (Normen), nach denen es sich zu richten hat, um zu wahren Ergebnissen zu führen. Die Erforschung der Naturgesetze des Denkens ist eine Aufgabe der Psychologie, die Feststellung seiner Normalgesetze aber die Aufgabe der Logik“.[6]) Die Normalgesetze sind selbst Normen „die dem Wollen und Handeln zum Regulativ dienen sollen“,[7]) und so kann auf allen Gebieten, wo Vorschriften und Postulate aufgestellt werden, von „Normalgesetz“ die Rede sein. Da die Bildung des Wortes „Normalgesetz“ neuartig ist, muß Drobisch diesen Terminus gegen mögliche Verwechslungen schützen. Früher wurde schon aufgezeigt, daß mit der „Norm“ und „normal“ etwas „Durchschnittliches”, eine empirische Regel und das ihr Gemäße gemeint war, und wir hatten auch gesehen, wie daraus die medizinische, psychologische und physische Verwendung jener Ausdrücke hervorging. Auch bei Drobisch finden sie sich in diesem Sinne, so in dem Passus, wo von der „Absonderung der Untersuchungen über die Gesetze des normalen geistigen Lebens von denen über die abnormen krankhaften Zustände“ [8]) die Rede ist. Zwischen jenen Bedeutungen und der im logisch-ethischen Zusammenhange geltenden besteht ein großer Unterschied. „Unter Normalgesetzen sind nicht die Gesetze eines gewissen Normalzustandes zu verstehen, denen abnorme Zustände als Ausnahmen von der Regel gegenübergestellt werden, wie etwa leibliche und geistige Krankheit“. Damit wären sie auch nur Gesetze des natürlichen Geschehens. „Vielmehr gleichwie bürgerliche Gesetze, Gebote und Verbote über Tun und Lassen, Sittengesetze, Vorschriften für das Wollen und in diesem Sinne Normen sind, die dem Wollen und Handeln zum Regulativ dienen sollen, so sind die logischen Normalgesetze als Vorschriften für das Denken anzusehen, die dieses zu befolgen hat, um richtig zu sein und zu wahren Erkenntnissen zu führen. — Normalgesetze regulieren eine Tätigkeit immer einem gewissen Zwecke gemäß . . . Der Zweck der logischen

---

[6]) Logik 2.

[7]) a. a. O. 3.

[8]) Drobisch: „Empirische Psychologie 1842. S. 12.

Normalgesetze ist die Wahrheit des dadurch zu Erkennenden, die absoluten Wert hat".[9])

Die Logik beschäftigt sich nicht mit den Gesetzen, nach welchen wir durchschnittlich zu denken pflegen und gibt auch keine willkürlichen, aus der Luft gegriffenen Vorschriften für das Denken, sondern sie sucht das im Denken als Gesetz „Gültige als ein Notwendiges nachzuweisen".

Schon bei Reinhold und Ulrici, noch mehr bei Trendelenburg war zu verfolgen, wie eng der Normbegriff mit dem Zweck- und Wertgedanken zusammenhängt. Das, was wir als einen obersten Zweck ansehen, empfinden wir gleichzeitig als höchsten Wert. Was wir als wertvoll erfassen, schwebt uns als Ziel unseres Tuns, als Zweck in allem Geschehen vor. Ein Ideal, z. B. das Schöne, ist werthaft. Deshalb liegt in ihm die Aufforderung der Realisation; es soll verwirklicht werden. Und die Gesetzlichkeit, welche die Realisation zu regeln vermag, ist zweckerfüllend. Die Wahrheit z. B. besitzt nach Drobisch einen absoluten Wert. Deshalb will ich denken und erkennen; die Gesetze, nach denen es im Bewußtsein der Notwendigkeit geschieht, sind die zweckerfüllenden Normen, oder die Normalgesetze.

Drobisch ist kein Metaphysiker; für ihn ist infolgedessen das „Normalgesetz" keine transzendente Macht, die irgendwo über dem Menschen steht und auf ihn einwirkt. Daher kann das „Normalgesetz" oder die „Norm" nur als ein bewußtseinsimmanentes und sachimmanentes Prinzip gedacht sein, wenn Drobisch auch eine nähere Erklärung darüber nicht abgibt. Das „Normalgesetz" macht sich in den Denkakten selbst, und für das Denken geltend. Das bedeutet doch letztlich: Es ist der „Logik" d. h. dem System des Denkens immanent. Wäre nicht die Struktur aller Logik von „Normen" beherrscht, so bestünden auch für das Denken, d. h. für die logischen Funktionen, keine gültigen Normalgesetze. Drobisch bezeichnet es ja als die Aufgabe der Logik, Normen oder Normalgesetze aufzustellen. Das kann aber nicht willkürlich geschehen, sondern die Gesetze werden aus dem Wesen und Zweck der Denkfunktionen gewonnen und zur Natur des dazugehörigen Sachgebietes, das ist der Logik, gehörig betrachtet.

In der „Norm" gibt sich ein Sollen kund; sie ist nicht das Naturgesetz, dem der Mensch ausnahmslos unterworfen ist; sie zwingt und beherrscht nicht, sondern sie fordert. Sie wird nicht willkürlich vorgeschrieben, sondern schreibt

---

[9]) Logik 3.

selbst vor, und zwar den Weg, der zur Realisation ihres Zweckes führt. Somit ist sie ein Imperativ, welcher nicht aufgestellt, sondern als geltend aufgefunden wird; bei Drobisch vollzieht sich endgültig der wichtige und bedeutsame Schritt in der Entwicklung des Normbegriffs, wodurch dieser vom bloß „Vorgeschriebenen" zum „Vorschreibenden", als „geltend Aufgefundenen" umschlägt.

Die eben skizzierte Entwicklungsstufe gehört dem Jahre 1851 an, und schon sechs Jahre später ist ein weiterer bedeutungsvoller Schritt zu erkennen.

Ist es immerhin zweifelhaft, ob ein direkter oder indirekter Einfluß Reinholds oder Ulricis auf Drobisch stattgefunden hat, — denn erst in der 3. Auflage der „Logik" wird z. B. Ulrici erwähnt, — so wissen wir von dem Manne, den wir jetzt zu behandeln haben, daß er die Literatur seiner Zeit genau gekannt und auf dem, was vor ihm geleistet worden ist, aufgebaut hat.

Insbesondere gehörte er zu den Schülern Benekes, Trendelenburgs und Lotzes, durch deren Wirken er in vielfacher Hinsicht gefördert worden ist. Hat Drobisch als Erster die Aufgabe der Logik dahingehend bestimmt, die „Normal-Gesetze" des Denkens festzustellen, so definiert jetzt Ueberweg die Logik als „Wissenschaft von den normativen Gesetzen der menschlichen Erkenntnis".

2. Kapitel: Ueberweg

1857 erscheint die „Logik" von Fr. Ueberweg. Er ist nicht nur einer der Ersten, die die Logik als „die Wissenschaft von den normativen Gesetzen oder den Idealgesetzen der menschlichen Erkenntnis"[10]) definieren, sondern er prägt den Begriff einer „normativen Wissenschaft" und nennt drei Gebiete als wesentlich dazu gehörig:

„Die Logik, die Ethik und Aesthetik oder die Wissenschaften von den Gesetzen, auf deren Befolgung die Realisierung der Ideen des Wahren, Guten und Schönen beruht. Das Wahre ist die der Wirklichkeit entsprechende Erkenntnis; das Gute ist die ihrer inneren Bestimmung oder ihrer Idee entsprechende Wirklichkeit als Objekt des Wollens und Handelns, das Schöne ist die ihrer inneren Bestimmung oder ihrer Idee entsprechende Erscheinung als Objekt des Gefühls und der Darstellung"[11]). Diese drei normativen Disziplinen bil-

[10]) Logik S. 1.
[11]) a. a. O. 8.

den einen Teil derPhilosophie des Geistes, an deren erster Stelle die „Psychologie oder die Wissenschaft von dem Wesen und den Naturgesetzen der menschlichen Seele“ steht, und die ihren Abschluß in der Religionsphilosophie und Philosophie der Geschichte findet. (Geschichte als Ausfluß des göttlichen Waltens.)

„Die Einteilung der Philosophie des Geistes gründet sich auf das schon von Aristoteles erkannte Gesetz, daß in der Stufenreihe der irdischen Wesen jedes höhere den Charakter des niederen wiederum in sich trägt, aber in erhöhter Potenz. So hat auch der Geist in sich die Naturgrundlage und die Naturgesetzmäßigkeit, und die Reihe der Zweigwissenschaften der Geistesphilosophie eröffnet sich daher mit der Wissenschaft von der Naturseite und den Naturgesetzen des geistigen Lebens, d. i. mit der Psychologie. [Vergl. Beneke!: Psychologie als Grundlegung der Geisteswissenschaften!] Die persönliche Selbstbestimmung aber, wodurch der Geist sich über die Natur erhebt, wird durch das Bewußtsein von normativen Gesetzen oder Gesetzen des Sollens bedingt . . . Da endlich der Gegensatz der Naturgesetze und der Normalgesetze auf eine höhere Vermittlung hinweist, indem unter der Herrschaft des göttlichen Geistes Sollen und Sein [Auch nach Kant!] eins ist, so muß zu der Psychologie und den normativen Wissenschaften die Religionsphilosophie und die sich an diese anschließende Philosophie der Geschichte treten“.[12])

Die Logik nun, für sich betrachtet, ist „die Lehre von den Gesetzen der Erkenntnisformen“.[13]) In ihr also geht es nicht um die reinen Denkgesetze. Denn die logischen Kategorien beziehen sich ja auf Gegenständliches, und daher fordern wir, daß sie den Existenzial-Kategorien entsprechen. Indem die Logik sich mit den Erkenntnisformen befaßt, ist sie eine formale Wissenschaft. Doch besitzen jene Formen, da sie mit den Existenzformen korrespondieren, eine durchaus reale Bedeutung: sie haben Wirklichkeitsbezogenheit.

In Hinsicht auf Ziel und Zweck der Erkenntnis ist „die Logik die wissenschaftliche Lösung der Frage nach den Kriterien der Wahrheit oder Lehre von den normativen Gesetzen, auf deren Befolgung die Realisierung der Idee der Wahrheit in der theoretischen Vernunfttätigkeit des Menschen beruht“.[14])

---

[12]) Logik 9.
[13]) a. a. O. 2.
[14]) Logik 4.

Während die Logik also damit beschäftigt ist, Normalgesetze aufzufinden, ist es die Aufgabe der Psychologie, die Naturgesetze des geistigen Lebens auseinanderzulegen oder aufzuzeigen. Durch die Art ihres Objektes (Naturgesetz) ist sie von allen normativen Wissenschaften geschieden, die es eben mit Normalgesetzen zu tun haben. Trotz dieser Entgegensetzung[15]) erkennt Ueberweg, damit gegen Kant polemisierend, eine Verbindung zwischen ihnen an. „Allerdings müssen wir mit Kant anerkennen, daß der Gegenstand der Logik nur die richtige Form des Denkens ist, und daß sie nicht die Aufgabe haben kann, zugleich Metaphysik und Psychologie, oder auch nur einzelne Abschnitte dieser Wissenschaften zu lehren; aber es ist darum doch keineswegs zuzugeben, daß die Logik als Wissenschaft keiner Rückbeziehung auf psychologische und metaphysische Prinzipien bedürfe, um ihre Gesetze über die richtige Form des Denkens zu begründen".[16])

Ueberweg will nun, wie wir eben sahen, nicht behaupten — eine solche Behauptung würde sich gegen seinen Lehrer Beneke richten — daß Naturgesetzlichkeit und logische Gesetzlichkeit schlechterdings nichts miteinander zu schaffen hätten, sondern: Die Fragestellung der Logik ist eine andere als die der Psychologie. Die Tatsache nämlich, daß wir irren, führt dazu, Idealgesetze = Zweckgesetze aufzustellen; — das geschieht jedoch nicht willkürlich, sondern man geht auf die „eigentlichen" natürlichen Gesetze zurück. Das heißt, man trifft unter den erkennbaren Gesetzen des geistigen Lebens eine Auswahl, indem man diejenigen, welche dem Zwecke des erkennenden Denkens gemäß sind, als Postulate für dasselbe aufstellt. Durch die Normalgesetze soll nichts erklärt, sondern ein Gewolltes oder Gefordertes, z. B. Wahrheit, zweckmäßig realisiert werden; es ist ganz gleichgültig, ob es dabei Gesetze gibt, die allem erkennenden Denken zu Grunde liegen, denen es folgen muß; hinsichtlich der logischen Fragestellung handelt es sich immer nur um ein Sollen, d. h. um Normen, die befolgt werden müssen, — wenn ein bestimmter Zweck erreicht werden will oder soll. Wobei eben die Möglichkeit offen bleibt, daß nicht normgemäß gehandelt und daher der Zweck auch nicht erfüllt wird, sei es, daß man ihn nicht erfüllen will, sei es, daß man ihn erstrebt, aber die Normen nicht erkennt oder nicht anzuwenden im Stande ist. Ueberweg spricht dieses einmal so aus: „Prinzipien des Schließens sind die Grundsätze

---

15) a. a. O. 72.
16) a. a. O. 43.

der Identität und Einstimmigkeit, des Widerspruchs, des ausgeschlossenen Dritten und des zureichenden Grundes. Die Logik betrachtet diese Prinzipien als Normen unseres (erkennenden) Denkens. Inwiefern aber dieselben so einfach und in ihrer Anwendung einleuchtend seien, daß sie bei klarem Denken garnicht verletzt werden können, und in diesem Sinne gewissermaßen auch die Eigenschaft von Naturgesetzen für unser Denken gewinnen, oder inwiefern nicht: dies ist nicht mehr eine logische, sondern eine psychologische Frage".[17])

Ueberweg läßt also durchaus die Möglichkeit offen, die Normalgesetze auch auf die Formel von Naturgesetzen zu bringen; nur soll der Gesichtspunkt, der dazu führt, in der Logik ausgeschaltet bleiben. Er führt eine methodologische Scheidung zwischen Logik und Psychologie durch, ohne die Gemeinsamkeit der Sachelemente negieren zu wollen. In seinem Sinne läßt sich sagen: Ebenso wie ich bei Erkenntnis einer Pflanze Fragen nach den verschiedensten Richtungen hin stellen und beantworten kann, vermag ich auch den Geist, das Denken nach verschiedenen Gesichtspunkten hin zu untersuchen. Der logischen und psychologischen Betrachtung ist derselbe Gegenstand gemein: Das Denken als ein Naturprodukt des geistigen Lebens. Sucht die Psychologie die Gesetze auf, welche die logischen Funktionen, sofern sie als naturhafte Prozesse gedacht werden, regulieren, so fragt die Logik nach dem Sinn dieses naturhaften Geschehens, nach seinem Ziel und Zweck; von hier aus zeigt sie die Bedingungen auf, die zweckverwirklichend sind.

Aus den vorstehenden Ausführungen wird klar ersichtlich, wie die Theorie Ueberwegs in der Tat ein Produkt seiner Vorgänger ist. Wir treffen in seiner „Logik" auf die als „Urbild" wirklichkeitsbezogene Kategorie und logische Gesetzhaftigkeit; ferner auf die Zweckbezogenheit der Normen, wie Trendelenburg sie lehrte. Drobisch gibt den Terminus des „Normalgesetzes" her, während Beneke durch die „Psychologie als Fundamentalwissenschaft" der Geistesphilosophie und vor allem durch die hervorragende Stellung, welche die „Norm" in seinen Schriften einnimmt, nicht zum kleinsten Teil zur Errichtung des Ueberwegschen Systems beiträgt. Aus der Position, die dem „Normal"gesetz gegenüber dem Naturgesetz eingeräumt ist, geht der Charakter hervor, der jetzt dem Normbegriff, auch losgelöst von seiner systematischen Stellung, eigen ist.

---

[17]) Logik 173.

Die „Norm“ ist unwiderruflich zum Gesetz des Sollens geworden, zum Sollenssatz: In ihr hat sich das Kantische „Sollen“ verdichtet.

In unserem Bewußtsein machen sich Sätze geltend, denen wir nicht gehorchen müssen, aber doch sollen, weil durch sie ein Wert verwirklicht werden will. In solchen Sätzen spricht sich eine Norm aus. „Norm“ ist gleichbedeutend mit „normativem Gesetz“.[18])

Ist die Norm nun das Wert- und Zweckverwirklichende, ist sie zugleich ein Ideal, sofern dies ein „Gesolltwerden“ in sich schließt, so bezeichnet sie mit ihren verschiedenen Wortbildungen ein absolut Maßgebendes, absolut Vorbildliches. Daher kann Ueberweg die Idee auch einen „normativen (Muster-)Begriff“ nennen.[19])

Endlich sei zum Beweise dafür, daß durchaus der Benekesche Normbegriff auf Ueberweg eingewirkt hat, (natürlich neben demjenigen, der sich bei Reinhold, Ulrici und Drobisch findet), die 1855 erschienene Schrift erwähnt,[20]) in der eine unleugbare Anlehnung an Benekes Terminologie überhaupt, insbesondere an seine „Norm“ vorhanden ist. Während S. 83 von einer „regelnden Norm“ die Rede ist, heißt es S. 117: Das sittliche Bewußtsein „möge der Erzieher in seinen verschiedenen Formen allmählich spurenreich und mit so kräftigem Aufstreben begründen, . . . daß es stets leicht zur vollen Erregtheit gelange, um die mit der sittlichen Norm einstimmigen Gebilde zu läutern und zu kräftigen“.

Nachdem wir die Hauptlinie aufgezeigt haben, in der sich die Entwicklung des Normbegriffs bis zu Ueberweg vollzogen hat, darf doch nicht ganz unerwähnt bleiben, daß nebenher, wenn auch oft nur vereinzelt, die „Norm“ im bisher nicht besprochenen philosophischen Schrifttum Eingang gefunden hat, sei es innerhalb des gewöhnlichen Sprachgebrauches, sei es als wissenschaftlicher Terminus.

Wir nennen daher einige Namen, wie A. Schopenhauer;[21]) Ritter,[22]) bei dem die „Norm“ in ähnlichem Sinne wie bei Reinhold Anwendung findet, Hartenstein,[23]) Krause,[24]) Grup-

---

18) Logik 406.

19) Logik 419.

20) „Die Entwicklung des Bewußtseins durch den Erzieher.“

21) „Die Welt als Wille und Vorstellung“ 1819. S. 196. „Parerga“ II. 1851. S. 616, 617, „Satz v. z. Grunde“ 1813. S. 96 f.

22) „Abr. d. phil. Logik“ 1829. S. 65.

23) „Probleme und Grundlehren der allgem. Metaphysik“ 1836.

24) „Abriß des Systems der Logik“ 1828. S. VIII.

pe;[25]) ferner Vorländer: „Moral, Rechts- und Staatslehre“ 1855 S. 10, 50, 55; „Wissenschaft der Erkenntnis“ 1847 (Nur in medizinischer Verwendung) S. 169 — und Zeller.

Während wir auf die eben Genannten nicht näher einzugehen brauchen, müssen wir uns, bevor wir den Sprung über ein Jahrzehnt hinweg zu Sigwart vollziehen, noch einem Philosophen zuwenden, der, oberflächlich gesehen, nicht mehr in diesen Zusammenhang gestellt werden dürfte. Wir meinen damit Lotze. Was nämlich die „Norm“ wörtlich genommen, innerhalb seines Systems bedeutet, stellt keinen Fortschritt dar; sie findet sich entsprechend verhältnismäßig selten in seinem philosophischen Sprachschatz. Es wäre also kein Grund vorhanden, Lotze zu erwähnen, hätte seine wissenschaftliche Gesamtposition nicht nachhaltig auf die philosophischen Anschauungen gewirkt, aus denen heraus und in denen die „Norm“ ihre systematische Werthaftigkeit befestigen und behaupten konnte.

3. Kapitel: Lotze

Die Stellung, die Lotze innerhalb der Philosophie einnimmt, ist vor wenigen Jahren durch eine Arbeit Bambergers gewürdigt worden.[26]) Es ist das Wertproblem, welches Lotze in das Zentrum philosophischer Betrachtungsweise gestellt hat. So hätte man allerdings erwarten können, daß die Entwicklung des Normbegriffs dabei ebenfalls eine direkte Förderung erfahren hätte. Hängt doch die Wertbetrachtung eng mit der Normbetrachtung zusammen. Sicher ist durch Lotze auch das Normenproblem gefördert worden; auf welche Weise das aber geschehen ist, soll hier untersucht werden.

Lotzes Welt- und Wissenschaftsbild ist ethisch fundiert. Nicht zuletzt in der Logik macht sich die ethische Einstellung geltend. Die enge Verflechtung von Logik und Ethik führte dazu, daß die nachfolgenden großen Logiker, wie Sigwart, Wundt oder Erdmann die Logik sogar als eine Ethik des Denkens definieren und den ethischen Charakter des Normativen nicht nur in die Logik, sondern in alle Geistes- (normative) Wissenschaften hineintragen.

In einem einzigen Bekenntnissatz spricht sich die ganze ethische Grundhaltung Lotzes aus: „Noch immer bin ich der

---

[25]) „Gegenwart und Zukunft der Philosophie“ 1855. S. 242.

[26]) Bamberger: Unters. zur Entstehung des Wertproblems“, Dissert. 1924.

Ueberzeugung, auf dem rechten Wege zu sein, wenn ich in dem, was sein soll, den Grund dessen suche, was ist".[27])

Die Welt ist ein harmonisches Ganzes, die Dinge stehen in einem sinnvollen Zusammenhang miteinander. „Daß die Welt nicht eine Ungereimtheit ohne Sinn sein kann: diese Ueberzeugung eines sittlichen Glaubens ist der letzte Grund unserer Zuversicht zu der Wahrheitsfähigkeit unserer Erkenntnis und zu der Möglichkeit eines Wissens überhaupt".[28]) Hätten wir diesen Glauben nicht, so könnten wir gar keine Wissenschaft treiben. Er allein schafft die Befriedigung, die in der Auffindung letzter Gewißheiten ruht, auf welche der Wissensdrang führt. „Alle unsere Zergliederung des Weltlaufs endet damit, unser Denken zum Bewußtsein notwendig gültiger Wahrheiten, unsere Wahrnehmung zur Anschauung schlechthin gegebener Tatsachen der Wirklichkeit, unser Gewissen zur Anerkennung eines unbedingten Maaßstabes aller Wertbestimmungen zurückzuführen".[29]) Zergliedern kann man nur ein Ganzes. Wenn wir in diesem eine Mannigfaltigkeit der Bewegung, eine Kreuzung unzählbar vieler Teile mit ihrem Eigenleben sehen, wenn diese Unübersehbarkeit, die doch der empirisch zu betrachtenden Welt eigen ist, nicht chaotisch sein soll, sondern ein Kosmos, in dem alles Zusammenhang hat, so muß man an der Ueberzeugung festhalten: „Das nur ein Anfang der Welt den gemeinsamen Grund ihrer Gesetze, ihrer Gestalten und ihrer Werte enthalte, daß dieser Anfang nicht in dem an sich Bedeutungslosen, wenn auch Notwendigen liege, sondern daß das Wertvollste zugleich das Erste und Letzte sei".[30]) Aus dem „Wert" überhaupt hat man alles materiell Existierende abzuleiten; und es ist Lotzes „Absicht, die alleinige ursprüngliche Wirklichkeit der geistigen Welt [das ist die Welt der Werte] zu vertreten und zu zeigen, daß wohl die materielle Welt aus ihr aber nicht sie aus dieser zu begreifen ist".[31]) Bei der Anerkennung eines wirklich Seienden und Geltenden folgen wir „den Eingebungen einer wertempfindenden Vernunft, die auch das Denkbare abweist, solange es nur denkbar ist und nicht durch die innere Würde seines Inhaltes zugleich die Anerkennung seiner Giltigkeit in der Welt erringt. Gar vieles würde der Verstand für sich allein möglich und den Gesetzen seines Verfahrens entsprechend

---

[27]) System der Philosophie: Metaphysik 18. S. 604.
[28]) Mikrokosmos III. S. 230.
[29]) a. a. O. 461.
[30]) a. a. O. 462.
[31]) Mikrok. I. 398.

finden, was die Vernunft dennoch um seiner inneren Unglaublichkeit willen verschmähen wird".[32])

So also sind aesthetische und ethische Regungen in unserem Gemüt tätig; sie erkennen, unserem Ideal einer vollkommenen Welt entsprechend, Notwendigkeiten und Gesetzlichkeiten an, die allem Sein und Geschehen zu Grunde liegen. Nicht die Undenkbarkeit des Gegenteils, in dem Sinne, daß etwas nicht anders sein könnte, begründet die Evidenz der Notwendigkeit im Verhalten der Dinge, sondern die Notwendigkeit beruht darauf, daß etwas so sein soll, wie wir es meinen.[33]) Ueber allem Wertvollen steht der Zweck, durch den die Dinge wertvoll werden. „Wir finden in uns einen Glauben, der uns in Ideen des Guten, des Schönen und Heiligen den einzigen, unverbrüchlichen Zweck sehen läßt, der jeder Wirklichkeit allein Wert gibt".[34]) Dies ist, mit anderen Worten ausgedrückt, das, was wir anfangs als Grundeinstellung Lotzes skizzierten: Alles Sein läßt sich nur durch ein werthaftes Sollen begründen. Die Zweckbestimmungen in ihrer Realisation sind eben das Wertvolle, das wahrhaft Seiende; das „Sein" überhaupt als ein Wert, d. h. das Seinwollen und Seinsollen, treibt das Seiende hervor.

Diese ethische Grundhaltung findet besonders in der Aesthetik und in der Logik, ihren Ausdruck, was aus dem vorher Gesagten schon deutlich ist. So heißt es in dem ersten Teil des „Systems der Philosophie": „Die Bedeutung der logischen Formen besteht in dem Sinne der Verknüpfungen, in welche wir den Inhalt unserer Vorstellungen bringen sollen; in dem also, was das Denken aussagt oder befiehlt, nach dem oder in dem es in uns zu Stande kommt".[35]) Der Anfang aller Logik beruht auf der Ueberzeugung, „daß zwischen den Vorstellungsverknüpfungen . . . ein Unterschied der Wahrheit und Unwahrheit stattfinde, daß es endlich Formen gebe, denen die Verknüpfungen entsprechen, Gesetze, denen sie gehorchen sollen".[36]) Die Wahrheit wird vom Denken als ein Satz ausgesprochen. Dieser muß der wahren Verknüpfung der Vorstellungen d. h. ihrer Gesetzmäßigkeit, entsprechen, infolgedessen den logischen Postulaten gemäß gebildet sein. Solch ein Satz unterscheidet sich wesentlich von den anderen Existenzweisen.

---

[32]) a. a. O. 274.
[33]) a. a. O. II. 296.
[34]) a. a. O. II. 15.
[35]) System d. Philos. I. 543.
[36]) a. a. O. 12.

Unter Wirklichkeit denken wir immer eine Bejahung, „deren Sinn sich aber sehr verschieden gestaltet. — Denn aus Sein läßt sich nie ein Geschehen machen, und die Wirklichkeit, welche den Dingen zukommt, nämlich zu sein, gebührt nie den Ereignissen; diese sind nie, aber sie geschehen; ein Satz aber ist weder, wie die Dinge, noch geschieht er, wie die Ereignisse; — an sich . . ., und abgesehen von allen Anwendungen, die er erfahren kann, besteht seine Wirklichkeit darin, daß er gilt, und daß sein Gegenteil nicht gilt".[37]) „Man muß diesen Begriff [des Geltens] als einen durchaus nur auf sich beruhenden Grundbegriff ansehen, von dem jeder wissen kann, was er mit ihm meint, den wir aber nicht durch eine Konstruktion aus Bestandteilen erzeugen können, welche ihn selbst nicht bereits enthielten".[38])

Neben der Wertbetonung, neben dem „Sollen" und dem Begriff des „Geltens" nimmt noch ein anderes Grundprinzip einen bedeutsamen Platz im System Lotzes ein, ein Prinzip, das uns schon bei Berger, dann vor allem bei Trendelenburg begegnete, das Prinzip des "Einheitlichen Ganzen". Soll nämlich das Aufeinanderwirken der Dinge begreifbar sein, so darf nicht vom einzelnen Ding, sondern es muß von der Allheit ausgegangen werden. Wir müssen von vornherein die Dinge als Teile eines Ganzen ansehen, die durch das Ganze bestimmt sind und von ihm aus ihre Wirkungsmöglichkeit und Reaktionsfähigkeit erhalten.

„Alle Begriffe des Bedingens, des Wirkens und der Tätigkeit fordern uns zur Voraussetzung von Zusammenhängen der Dinge auf, deren Konstruktion alles Denken übersteigt; denn eben nur mit den ewig bestehenden und beständigen Verhältnissen des Inhalts beschäftigt sich dieses, nicht mit der Wirklichkeit und dem, wodurch diese ewig mehr ist als die Welt der Gedanken".[39])

Ueberhaupt hat die Metaphysik „nicht die Wirklichkeit zu machen, sondern sie anzuerkennen; die innere Ordnung des Gegebenen zu erforschen, nicht das Gegebene abzuleiten von dem, was eben nicht gegeben ist".[40])

Die Welt ist ein Ganzes, und in jedem einzelnen Glied verwirklicht sich der Plan des Ganzen. So herrscht in allem Zweckmäßigkeit, weder ein blindes Müssen, noch Willkür; es finden sich nur gesollte Verhältnisse zwischen

---

37) System d. Philos. I. 519.
38) a. a. O. 513.
39) System der Philos. II. 149.
40) a. a. O. 163.

den Elementen des Kosmos vor; Zweckgesetze geben die unumstößlichen Regeln dafür ab; nicht nur für bewußte Wesen, sondern für alle Naturelemente — wobei Lotze sogar annimmt, daß alle Dinge ein Selbstbewußtsein besitzen, ein Empfinden, durch das sie sich jeweils ihrer Zustände bewußt sind.

Alle Dinge stehen in einem geordneten Zusammenhang.

„Schon damit Gesetze von verschiedenen Elementen gleichmäßig gelten konnten, durften die Elemente nicht sein wie sie wollten; wenn nicht unmittelbar gleichartig, mußten sie doch Glieder eines Systems sein".[41])

Da die Welt ein Ganzes ist, so herrscht in den einzelnen Teilen eine Zweckmäßigkeit, eine bestimmte, vom Ganzen her dirigierte Ordnung. Alles ist gerade so, weil es so sein soll. Demnach gehorchen die Dinge bestimmten Zweckgesetzen, durch die Wertvolles verwirklicht werden soll und unterliegen nicht einer an sich wertlosen Notwendigkeit. Entsprechendes gilt für die Erkenntnis des Wirklichen, für das Gebiet des Geistes. Unser ganzes Denken, Wollen, Fühlen ist letzten Sollensgesetzen unterworfen; die innerste Evidenz der Wahrheit, der Sittlichkeit, des Schönen und Erhabenen, die Geltung der Werte überhaupt beruht darauf, daß etwas so sein soll, wie es sich in der Evidenz gibt: weil es in dieser Evidenz sich harmonisch dem geforderten Ganzen, dem Kosmos, anschließt und ihm Ausdruck verleiht.

Hier haben wir alle Vorbedingungen für den Eintritt des „Normbegriffes" in die gesamtphilosophische Systematik; denn in der „Norm" als letzter, fordernder Bewußtseinstatsache spricht sich jenes grundlegende Sollen aus. Lotze hat ihr diese Stelle nicht gebührend eingeräumt; aber wir begreifen, daß er der Norm, wenn auch unbewußt, den Weg ebnete, ihn gangbarer machte, sodaß sie bei Windelband, der ja ein Schüler Lotzes gewesen, ihre universalste, bedeutsamste Prägung erhalten konnte.

Natürlich hat Lotze den Normbegriff gekannt, und er hat ihn gelegentlich schon in der entwickelteren Bedeutung gebraucht. Doch ist es interessant, daß er sich, besonders in der Aesthetik, ganz an Kant anschließt und das „Normale" im fast gegensätzlichen Unterschiede zum „Ideal" verwendet. Er zitiert Kant selbst und sagt: „Kant unterschied einen Normaltypus der Gestalt von einem idealen".[42]) Und es ist

---

[41]) a. a. O. 453.

[42]) Lotze: „Geschichte der Aesthetik" S. 566.

(nach Lotze) „die Aufgabe des Künstlers, aus diesen vielen möglichen Normalgestalten die idealen auszuwählen . . ., der Mensch hat eine geistige Bestimmung, die erreicht werden soll, noch außer der Norm, die seine Bildung erfüllen muß".[43]) Widerspricht dieser Normfassung nicht aber eine andere Stelle, an der es heißt: „Richtig und normal ist die einzelne endliche Erscheinung, der nichts fehlt, was ihre Idee verlangt"?[44])

Es handelt sich hier eben nur die Idee, die als Gattung dem Einzelexemplar zu Grunde liegt. Darüber aber und höherwertig steht die aesthetische Idee, und schon bei Kant ist das der Gattungsidee Gemäße nur die Grundlage für die Bildung und Beurteilung nach aesthetischen Ideen. Jede den aesthetischen Postulaten genügende Erscheinung erfüllt auch die Norm ihrer gattungsmäßigen Gestalt; aber nicht alles normal Gebildete entspricht schon der Idee des Schönen.

Außerhalb der speziell aesthetischen Verwendung stoßen wir durchaus auf die schon wertbehaftete Norm. So beispielsweise wenn davon die Rede ist, daß wir für die „Urteilskraft und Sinnlichkeit allgemeingiltige Normen ihrer Tätigkeit . . . wirklich finden".[45])

Schon 1844, in der Rezension einer Hartensteinschen Schrift, ist die Rede von einem „sittlichen Urteil", das „zur Norm des Willens hinreicht".[46]) Oder wir finden dort: „Norm des Handelns gegen Andere" und „Der erkannte Umfang dessen, was als ewige Norm des Geschehens ist, weil es sein soll".[47])

Das sind aber wenige Ausnahmen. Im Allgemeinen kennt Lotze den Begriff des „Normalen" nur in der Bedeutung, die in der medizinischen Physiologie und Psychologie Verwendung findet. So ist in der „Allgemeinen Pathologie" von 1842 immer von „normal" als „durchschnittlich" oder „gesetzmäßig" im Sinne des „Eigentlichen", quasi der „Entelechie" die Rede. Beispielsweise: „Der wissenschaftliche Verstand . . . würde Krankheit schlechthin jede auch noch so geringe Veränderung des einmal gegebenen normalen Zusammenhangs der Lebenserscheinungen nennen".[48]) Oder: Es können

---

43) a. a. O. 568.

44) a. a. O. 145.

45) a. a. O. 53.

46) Lotze: WW I. 270.

47) Lotze: WW I 286.

48) Allgem. Pathologie 1842. S. 124.

„einzelne Krankheitssymptome des Menschen als „normale Ereignisse bei Tieren“ angesehen werden.[49])

Das „Normale“ ist das „Gesunde“, der ungestörte Ablauf der organischen Funktionen, der Zustand, der dem Wesen und der Bestimmung eines lebendigen Organismus entspricht.

Diesen Sinn hat schließlich das „Normale“ auch im „Mikrokosmos“ wenn es dort heißt: „Es mag ziemlich gleichgültig sein, ob man sagt, Krankheit sei die Abweichung des Lebens von seiner gesetzlichen Norm, oder ob man vorzieht zu sagen: krank sei ein lebendiger Körper dann, wenn er von dieser Norm abweicht“. (Mikrok. II S. 252) „Norm“ ist immer im Gegensatz zum Ideal gehalten, wie es auch aus einer anderen Stelle des „Mikrokosmos“ ergänzend hervorgeht. „Der Körper hat eine Normalgestalt und ist vollkommen, wenn er die Umrisse derselben ausfüllt; dem Geiste schwebt anstatt eines bestimmten Normalbildes seiner Entwicklung nur ein Idealbild der Vollkommenheit vor, beständig unerreicht“.[50]) Dies will besagen: Weil die Norm durch eine Abstraktion gewonnen wird, gleichsam einen Querschnitt durch das Mannigfaltige darstellt, kann der einzelne Körper in verschiedener Hinsicht links- oder rechtshin abweichen, doch auch zugleich die Bedingungen des „Normalen“ erfüllen, weil die Norm durch das allen Körpern der Gattung Gemeinsame gebildet wird.

Die Idee aber steht über der Wirklichkeit; sie zeigt nur ein Ziel, die Tendenz eines Geschehens, die Endbestimmung einer Entwicklung an, liegt deshalb immer in der Zukunft, bleibt immer Forderung, — ohne jemals erreicht zu werden.

Windelband nennt einmal das System Lotzes nach dessen eigenen Worten das des „teleologischen Idealismus“[51]), in dem alles Reale aus einer höheren Zweckbestimmung heraus, also als im Ethischen wurzelnd, begriffen wird: Lotze hebt überall den scharfen Unterschied zwischen dem blind waltenden Naturgesetz und einer werthaften Ordnung der Dinge hervor.

Es ist dem bisherigen Entwicklungsverlauf des Normproblems eigentümlich: Alle Tätigkeiten des menschlichen Geistes und die sich mit ihnen befassende Wissenschaft erhalten eine ethische Grundlegung, während die Ethik selbst als Wissenschaft in den 40iger bis 80iger Jahren sehr in

---

[49]) a. a. O. vvergl. auch S. 163, 195.

[50]) a. a. O. 176.

[51]) Windelband: Geschichte d. Philosophie 1892. S. 499.

den Hintergrund rückt. So ist es erklärlich, daß gerade in der Logik das Normprinzip Eingang, und in ihr Bedeutung gewann, obwohl man seine Verwertung viel eher in einer Ethik vermutet hätte.

Wir sagten, die Logik erfährt immer deutlicher eine ethische Unterbauung. Man geht von der bewußten geistigen Tätigkeit aus, von einer willensmäßigen Bejahung des richtigen Denkens durch das tätige Subjekt. Damit wird die Psychologie wieder etwas enger in den Rahmen logischer Betrachtung gezogen, weil der Wille ja ein psychologisches Faktum bildet. Im Menschen ist der Wille zum Erkennen, und somit der Wille zum Denken vorhanden. Will er denken, so will er richtig denken; denn sonst wird der Zweck nicht erreicht. Die Gesetze, die dem richtigen Denken zu Grunde liegen, sind Zweckgesetze, die nicht eingehalten werden müssen im Sinne eines Naturzwanges, sondern die befolgt werden sollen. Lotze hat die eben skizzierte Blickrichtung, die vom Willen aus ein Sollen bejaht und anerkannt, universal fundiert, und Sigwart unternimmt es, seine Logik von hier aus aufzubauen, indem er insbesondere auf die Logiken Trendelenburgs und Ueberwegs zurückgreift; nicht zu verkennen ist auch die Verwandtschaft mit Beneke, mit dem er die Psychologie für den notwendigen Unterbau der Geisteswissenschaften hält; und gleich Beneke ist er durch die englische Schule beeinflußt worden; bezieht er sich doch auf Mill, Bain, Jevons u. a. m., besonders auf den Ersteren, der sich für die erfahrungsmäßige, induktive Methode der Wissenschaft gegenüber der Transzendentalphilosophie eingesetzt hat.

4. Kapitel: **Sigwart**

Bei Sigwart erhält die Norm von der Logik her ihre Beleuchtung. — Die Bestimmung des Denkens gehört zunächst der psychologischen Untersuchung an. Das Denken entsteht unwillkürlich und notwendig mit der Entwicklung des bewußten Lebens[52]) (3). „Allein über diesem unwillkürlichen Denken erhebt sich ein willkürliches Tun, ein Denken-wollen, das von bestimmten Interessen und Zwecken geleitet, den zuerst unwillkürlichen Lauf der Gedanken zu regeln und auf bestimmte Ziele zu richten sucht, unter den unwillkürlich entstehenden auswählend, dieses fallen lassend, jenes durch Aufmerksamkeit festhaltend und entwickelnd, Gedanken suchend und verfolgend". Das Denken verfolgt

---

[52]) „Logik" I. (1873)

ursprünglich die Befriedigung eines Luststrebens. Aber bald wird es Mittel zu einem übergeordneten, höherwertigen Moment: zur Befriedigung des Erkenntnistriebes; durch die Erkenntnis wiederum werden wir zunächst fähig, Vorsorge für unser Wohl zu treffen. So ist (4) „Erkenntnis des Seienden der unmittelbare Zweck, der unser Denken in Bewegung setzt und seine Richtung bestimmt". Doch richtet sich das Denken nicht nur auf die Kenntnis des Seienden, sondern geht auch auf die Beurteilung seines Wertes aus. (5) „Nicht ein reeller Erfolg, der uns die Uebereinstimmung unserer Berechnung mit der Natur der Dinge verbürgte, belehrt uns, ob unser Denken seinen Zweck erreicht hat oder nicht; der Erfolg selbst, der [durch das Denken] beabsichtigt wird, besteht in lauter Gedanken; der wirkliche Erfolg sind ebenso die Gedanken die verklagen, oder entschuldigen, die Anerkennung oder Nichtanerkennung der Angemessenheit des einzelnen Handelns an die allgemeine Regel von Seiten anderer und unser selbst".

Das Denken endlich kommt zur Ruhe und empfängt seine letzte Bestätigung in einer unmittelbaren Evidenz. Das wahre Urteil beruht auf dem Gefühl der Notwendigkeit, des so Denken-Müssens und des nicht anders Denken-Könnens.

Die „Notwendigkeit" des Urteils hat zweierlei Bedeutung; dabei scheidet sich die psychologische Betrachtungsweise von der logischen. 1.: Jedes Urteil spricht sich in einem „Akt", also einem psychischen Gebilde aus. Das Urteil erfolgt kausal-notwendig aus den jeweilig psychischen Voraussetzungen. 2.: (6) „Allein neben dieser Notwendigkeit der psychischen Kausalität steht eine andere, die rein in dem Inhalte und Gegenstand des Denkens selbst wurzelt, die also nicht in den veränderlichen subjektiven individuellen Zuständen, sondern in der Natur der Objekte begründet ist, welche gedacht werden, und insofern objektiv heißen mag." Diese logische Notwendigkeit ist aber bloß eine ideale insofern, als sie nur im richtig vollzogenen Urteilsakt realisiert wird. Daher liegt „darin, daß das wirklich entstehende Denken seinen Zweck verfehlen kann und häufig verfehlt, . . . das Bedürfnis einer Disziplin, welche den Irrtum und und den Streit vermeiden und das Denken so vollziehen lehrt, daß die daraus hervorgehenden Urteile wahr, d. h. notwendig und gewiß, d. h. vom Bewußtsein ihrer Notwendigkeit begleitet und eben darum allgemeingültig seien. Die Beziehung auf diesen Zweck scheidet die logische Betrachtung des Denkens von der psychologischen. Dieser ist es um die Erkenntnis des wirklichen Denkens zu tun, und sie sucht

demgemäß die Gesetze, nach denen ein bestimmter Gedanke unter bestimmten Bedingungen gerade so und nicht anders eintritt, sie setzt sich zur Aufgabe, jedes wirkliche Denken aus den allgemeinen Gesetzen der geistigen Tätigkeit und den jeweiligen Voraussetzungen des individuellen Falles zu begreifen — in gleicher Weise also das irrtümliche und streitige, wie das wahre und allgemein anerkannte Denken. Der Gegensatz von wahr und falsch hat ebensowenig eine Stelle in ihr, wie der Gegensatz von gut und böse im menschlichen Handeln ein psychologischer ist.

Die logische Betrachtung dagegen setzt das Wahrdenken wollen voraus, und hat nur für diejenigen einen Sinn, welche sich dieses Wollens bewußt sind und nur für dasjenige Gebiet des Denkens, welches von demselben beherrscht wird." Sie geht vom Zwecke aus und untersucht die Bedingungen, die zu ihm führen. (19) „Wenn man einerseits der Logik zuwies, die Naturformen und Naturgesetze des Denkens aufzustellen, denen es notwendig folge, so erkennen wir die Notwendigkeit an, solche Naturgesetze, unter denen alles Urteilen überhaupt steht, aufzustellen, und die Prinzipien zu finden, unter denen . . . es als bewußte Funktion von dieser Art notwendig stehen muß; aber wir leugnen, daß damit die Aufgabe der Logik erfüllt sei, weil diese nicht eine Physik, sondern eine Ethik des Denkens sein will; wenn man sie andererseits als Lehre von den Normen des menschlichen Denkens oder Erkennens definiert hat, so erkennen wir an, daß ihr dieser normative Charakter wesentlich ist. Aber wir leugnen, daß diese Normen erkannt werden können anders als auf Grundlage des Studiums der natürlichen Kräfte und Funktionsformen, welche durch jene Normen geregelt werden sollen, und wir leugnen ebenso, daß ein bloßer Kodex von Normalgesetzen für sich schon fruchtbar sei und genüge, den Zweck, um dessentwillen es überhaupt eine Logik aufzustellen lohnt, zu erreichen." Die Methodenlehre muß daher im Mittelpunkt der Logik stehen.

Wenn Sigwart auch eine strenge Unterscheidung zwischen Psychologie und Logik treffen will, so fordert er dennoch: daß die Normen nicht konstruiert werden dürfen, sondern aus den gegebenen Grundlagen des Denkens abzuleiten sind. Da die Logik eine Kunstlehre ist, die nicht Formeln, sondern praktisch anwendbare Gesetze aufstellen soll, so müssen die Kräfte erkannt werden, zu deren Regelung dann die Normen dienen.

Gleichgiltig jedenfalls, ob das Geforderte mit dem Denken als natürlichem Prozeß zusammenfällt oder nicht, hat die Logik es damit zu tun, ein Idealbild des Denkens zu entwerfen, den Zweck klarzustellen, den es verfolgt, den Weg zu zeichnen, der dahin führt, folglich Normen aufzustellen, denen das Denken genügen muß, wenn es sein Ziel erreichen soll. Also: Es wird ein Bild vom Normalvollzug des Denkens entworfen, und es werden die Regeln aufgestellt, denen es unterliegt. Somit tritt die „Norm" hier als eine Zweckforderung, als eine immanente Zielstrebigkeit des Denkens auf.

Die Sigwartschen Untersuchungen nehmen trotz der Scheidung zwischen logischer und psychologischer Betrachtung vielfach psychologischen Charakter an. Denn neben jener Ueberzeugung, daß eine normativ-log sche Untersuchung auf einer anderen Ebene als die genetisch- psychologische Untersuchung liegt, steht diese: Es hat nur dann einen Sinn, Normen aufzustellen, wenn man den natürlichen Verlauf der Funktionen kennt, für welche sie gelten sollen. Sind die Normen aber einmal aufgestellt, und verknüpft sich mit ihnen der Geltungscharakter, so muß es Mittel und Wege geben, um Einfluß auf den natürlichen Prozeß zu gewinnen und ihn so den Normen gemäß zu gestalten. Aus diesem Gesichtspunkte heraus soll die Logik drei Teile enthalten (16) „Zuerst ist das Wesen der Funktion zu betrachten, für welche die Regeln gesucht werden sollen; sodann sind die Bedingungen und Gesetze ihres normalen Vollzugs aufzustellen; endlich die Regeln des Verfahrens zu suchen, durch welche von dem unvollkommenen Zustande des natürlichen Denkens aus auf Grund der gegebenen Voraussetzungen und Hilfsmittel das vollkommene erreicht werden kann. Somit zerfällt unsere Untersuchung in einen analytischen, einen gesetzgebenden und einen technischen Teil". — Was für die Loogik gilt, das gilt auch für die Ethik. Sie stellt Normen des sittlichen Verhaltens auf, beschreibt nicht nur das tatsächliche Handeln. Aber diese Normen können nur auf Grund der natürlichen Bildungsverhältnisse des Willens formuliert werden.

Die logische Untersuchung geht (ebenso wie die ethische) davon aus, daß sich im Bewußtsein Zwecke und Postulate vorfinden. Diese Zwecke ruhen auf einem Wollen, einem freiwilligen Akt, und stellen sich als ideale Forderungen den faktischen Prozessen der Seele entgegen. (Logik II 2. Aufl. 723)[53]) In der Aufgabe logischer Bearbeitung [der

[53]) I. Auflage S. 565.

in der Analyse der Willenstätigkeit vorgefundenen Zwecke und Normen] „liegt die Forderung, von dem bloß tatsächlich gegebenen Bewußtsein zu einem idealen, in sich einheitlichen und allumfassenden sich zu erheben. Die höhere Aufgabe des praktischen Denkens fordert die Aufstellung unbedingt gültiger Normal-Gesetze des Wollens, und kann nur gelöst werden unter der Voraussetzung, daß es eine unmittelbare Evidenz gibt in Beziehung auf das Sollen, wie die Logik eine unmittelbare Evidenz in Beziehung auf objektiv notwendiges Denken voraussetzt. Die Auffindung der unbedingt gültigen Prinzipien geschieht durch Analyse."

(796:) „Muß die Besinnung über die Normen unseres Wollens auf den psychologischen Tatbestand Rücksicht nehmen, um zu untersuchen, auf welche Weise der Fortschritt möglich, und das immer schon im Gange befindliche Handeln dem Ziele zuzulenken ist, so ist sie auf die Erfassung der Natur des Menschen auch für die konkrete Gestaltung des Zieles selbst hingewiesen, dessen was . . . absolut der Endzweck alles Handelns sein soll, dem sich dasselbe allmählich anzunähern hat. Denn es ist schließlich nur die im Gefühle sich kundgebende Abschätzung des Wertes, den die verschiedenen natürlichen Richtungen des Handelns und die daraus entspringenden Güter haben, welche eine systematische Ordnung menschlichen Handelns möglich macht". Noch mehr: Die Begriffe, mit denen die normativen Wissenschaften operieren, sind in ihrem Wesen psychologisch, d. h. durch Selbstbesinnung zu erfassen.

(201:) „Was „gut" bedeute, und ob das Wort eindeutig oder vieldeutig sei, kann nicht anders ausgemacht werden, als durch Zurückgehen auf die elementaren Funktionen, die in unserem Wollen wirken und auf die Gefühle, in denen es sich reflektiert; was unter „Zweck" zu verstehen sei, . . . wird nur von der psychologischen Analyse beantwortet werden".

Wir haben nun kurz den normativen Charakter der Sigwartschen Logik skizziert und gesehen, in welches Verhältnis sie zur Psychologie gerückt ist. Aus diesen Betrachtungen dürfte sich zugleich ergeben haben, welche Bedeutsamkeit das Normprinzip für die Geisteswissenschaft besitzt, wie die normative Betrachtungsweise Gesetzmäßigkeiten von Zwecken her aufzustellen sucht, während die Psychologie nur nach den Gesetzen des Faktischen fragt. Es bleibt noch übrig, den allgemeinen Charakter, den die „Norm" bei Sigwart trägt, zusammenfassend zu beleuchten. Durch „Normen" sollen die natürlichen Kräfte und Funktionsformen geregelt werden. Diese Regelung hat in Hinsicht auf einen

Idealtypus der entsprechenden menschlichen Tätigkeit zu geschehen. Die Vollkommenheit des Denkens oder des sittlichen Verhaltens ist das Ziel, das dem Willen und vernünftigen Streben des Menschen vorschwebt. Ihre Realisierbarkeit und Realisierung verknüpft sich mit dem Gefühl der logischen oder moralischen Notwendigkeit. In dieser unmittelbaren Evidenz liegt die Bürgschaft dafür, ob das Ziel erreicht ist oder nicht, ob das Ziel überhaupt berechtigt ist oder nicht. In einem Wertgefühl erfassen wir oberste Zwecke und Güter. Diese Zwecke und Güter aber sind keine Erfahrungserkenntnisse. Denn die Wirklichkeit bildet einen Zusammenhang von Notwendigkeiten; sie wird nach kausalen Verhältnissen betrachtet, in denen keine Auswahl und Wertung Statt hat. Das Ergreifen aber von höchsten Zwecken und Gütern beruht auf einem Prinzip, nach dem das notwendige Geschehen in wertvolles und wertloses geschieden wird. Und noch mehr: In der Fülle der Bewußtseinsinhalte werden nicht nur Scheidungen nach Wertgesichtspunkten getroffen, sondern in das Bewußtsein steigen bestimmte Idealbilder auf, die noch nicht verwirklicht sind und so ein Gegenstück zur Wirklichkeit bilden. Solche Idealbilder oder Idealtypen bestehen auch für die Beurteilung menschlicher Funktionen; sie haben als Postulate aber nur dann Sinn und Berechtigung, wenn vorausgesetzt wird, daß die menschlichen Kräfte die Fähigkeit besitzen, sich in ein derartiges Idealgefüge einzuordnen und seinen Gesetzen zu gehorchen. Die Gesetze eines solchen Systems sind anderer Art als die Gesetze, d. h. Kausalzusammenhänge des wirklichen Geschehens. In der Naturbetrachtung handelt es sich nämlich um die kausale Ableitung einzelner Erscheinungen, um die Feststellung ihrer Reaktionen und der Regeln, denen sie unterliegen.

Die normative Untersuchung geht von der teleologischen Betrachtung aus. Sie stellt als gegeben hin, daß sich im Bewußtsein, in der inneren (erst sekundär äußeren) Erfahrung anerkannte Zwecke und Werte vorfinden, ganz gleich, wie sie entstanden sind. Diese treten als Postulate, und daher als Normen auf. D. h. sie weisen dem Gesamtverhalten des Menschen bestimmte Richtungen, die jener zwar nicht immer einhält, aber doch einhalten sollte gemäß dem „Sollen", das sich evident an das Werterlebnis eines Zweckes knüpft. Also: Ein bestimmtes Ziel soll erreicht, ein bestimmter Zweck erfüllt werden. Nun geht es darum aufzuzeigen, wie das geschehen kann. Es werden demnach die Voraussetzungen, Bedingungen, und also die einzelnen Mittel und Wege bestimmt, die die geforderte Ziel-

strebigkeit besitzen. Im Ideal des Denkens z. B. sind implicite die Regeln gegeben, denen es genügen muß, um seinen Zweck zu erfüllen, nämlich Urteile zu fällen, die von dem Gefühl unbedingter Notwendigkeit begleitet sind. So sind also einerseits die Zwecke selbst „Normen". — Andererseits nennt man auch die Gesetzmäßigkeiten, welche sich aus der Zweck-betrachtung ergeben, „Normen": Sie bestimmen den Weg, auf dem der Zweck erreichbar ist; treten deshalb nicht, wie jener, oder die oberste Norm, als kategorischer Imperativ, sondern hypothetisch auf. Wenn ein Zweck erreicht werden soll (d. h. wenn ich ihn unmittelbar will), so müssen die und die Bedingungen erfüllt werden.

(II 730) „Die Norm ist hypothetisch, der Zweck aber kategorisch gedacht; die Norm sagt: Wenn Du handelst, so handle so und so: Der Zweck sagt: Tue das und das. Allein . . .: jeder Zweck kann als eine, nur spezielle Norm, jede Norm als ein allgemeiner Zweck bezeichnet werden." So geben die Normen den Maßstab für das menschliche Verhalten ab; sie sind das Maß der Beurteilung, ob das Verhalten zweckentsprechend oder zweckwidrig sei; gleichzeitig aber treten sie als Forderung, selbst als unmittelbare Forderung auf, sofern in ihnen deutlich die Zielgerichtetheit auf einen Wert zum Ausdruck gelangt.

Aus der Zweckbetrachtung also gehen Normal-Gesetze hervor, für deren Aufstellung zunächst nicht die Frage maßgebend ist, wie die menschliche Natur beschaffen sei, sondern allein das Ziel: Worauf beruht seine Erreichbarkeit? Dabei ist es stillschweigende Voraussetzung, daß die so gefundenen Zweckgesetze, Postulate oder „Normen" Einfluß auf das natürliche Gesetzsystem gewinnen können, daß diesem die Fähigkeit eigen ist, der idealen Gesetzlichkeit Folge zu leisten.

Für Sigwart ist die „Norm" in ihrer Zweckbezogenheit eine Bewußtseinstatsache, wobei ihr metaphysischer Ort ganz unberücksichtigt bleibt. Es bleibt unbeantwortet, woher das normative Bewußtsein seinen eigentümlichen Charakter erhält, wie überhaupt das Sollen in das menschliche Bewußtsein hineingerät, während darüber gerade der Psychologismus Aufschluß zu geben versucht. Es gibt eben für Sigwart zwei Arten von Gesetzlichkeiten: Die eine entsteht aus der Kausal- die andere aus der Zweckbetrachtung.

Das Sollen, das dem Sein gegenübertritt, unterliegt eigenen Regeln.

Jedem Zweck entspricht eine Ordnung, ein fest zu bestimmendes System von Sätzen, nach denen die natürlichen

Kräfte geregelt werden sollen. Die Regelung vollzieht sich durch Normalgesetze. Sie sind also eigentlich Regeln für die Richtunggebung menschlicher Handlungsweise, aber Regeln, denen ein zweckfordernder Charakter eigen ist. So spricht man von logischen, sittlichen, aesthetischen „Normen", die als imperativische Sätze dem Menschen begegnen, als Gesetze im Sinne von Vorschriften, deren Befolgung die höchste Zwecksetzung erfüllt, und damit letzte Befriedigung schafft, deren Mißachtung aber zur Nichtbefriedigung führt, weil dem Wertstreben kein Genüge geschieht, weil das Zweckvolle unerfüllt bleibt. „Normen" also sind am echten Zweck orientierte Gesetze, die sich dem Subjekt als „Forderungen" aufdrängen.

5. Kapitel: **Windelband**

Praeludien:

„Denken und Nachdenken", 1877.
„Kant" (Vortrag), 1881.
„Normen und Naturgesetze", 1882.
„Vom Prinzip der Moral", 1883.
„Kritische oder genetische Methode", 1883.
„Nach 100 Jahren", 1904.
„Die Erneuerung des Hegelianismus", 1910.

Mit Windelband würden wir zu den eigentlichen Normtheorien gelangen, deren Betrachtung aber schon außerhalb des Rahmens unserer Arbeit liegt. Wir sind soweit, daß es klar ersichtlich ist, auf welch fruchtbaren Boden die philosophische Behandlung der „Norm" jetzt fallen mußte. Das Wort hat sich zu einem bedeutsamen Begriff entfaltet. Aus dem Worte mit dem man operiert hat, ist die Norm zu einem Objekt eigener philosophischer Betrachtung geworden.

Sie erhält ihre Definitionen. Während bis zu den 70iger Jahren hin die „Norm" eine unbewußte Entwicklung durchgemacht hatte und dabei der philosophischen Sprache immer vertrauter geworden war, verlor sie plötzlich, mit Abschluß ihrer Entwicklung, als ein fest gefügtes Element, als eine höchste Kategorie des philosophischen Denkens, diese Unmittelbarkeit. Auf einmal wurde die Norm in eine gewisse Distanz gerückt, indem das Denken seine Kategorie kritisch betrachtete, sie auszuwerten und ihren Sinn ins deutliche Bewußtsein zu bringen suchte. Diese Distanz erniedrigte die Norm nicht, sondern erhöhte ihre Bedeutung.

Scheint doch soviel philosophischer Gehalt in sie gedrungen zu sein, daß sie zur Ausschöpfung und Auseinandersetzung direkt aufforderte und somit sich selbst dem mehr oder minder naiven, d. h. unkritischen Gebrauch entzog. Mit dem Problem einer „normativen Wissenschaft", welche immer mehr in den Bereich des philosophischen Interesses zu rücken begann, erhebt sich die Frage nach ihrem Verhältnis zur genetischen und insbesondere psychologischen Betrachtungsweise der geisteswissenschaftlichen Gebiete. —

Windelband ist in erster Linie Neukantianer. Ebenso aber wie der Neukantianismus nicht darauf ausgeht, allen Wegen und Ergebnissen Kants blind zu folgen, so wahrt auch Windelband den kritischen Blick, verschließt sich nicht den Werten, die in der nachkantischen Philosophie, insbesondere im Hegelianismus zum Ausdruck gelangten.[54])

Im Neukantianismus nahm man Kant zunächst nur von seiner negativ-kritischen Seite; man machte ihn dem Psychologismus und Positivismus nutzbar, indem man an die Erkenntniskritik und an die Ablehnung der dogmatischen Metaphysik anknüpfte. So wurde die Philosophie in Psychologie aufgelöst. Sie allein schien berufen, menschliches Geistesleben zu erklären, die Gründe und Gesetze des Denkens, Wollens und Fühlens aufzudecken. Es herrschte ein fast allgemeiner Verzicht auf „Weltanschauung", auf einen „Idealismus". Die Vernunftwerte, um deren Geltungscharakter Kant sich kritisch bemühte, wurden in psychische Funktionalität aufgelöst. Die Erneuerung aber des Hegelianismus und seiner historischen Betrachtungsweise hat dazu geführt, den Sinn für Werte, für Ueberindividuelles und Ueberzeitliches wachzurufen und die wahre Methode kantischer Vernunftkritik wieder zu erwecken. So münden Neukantianismus und Neuhegelianismus ein in die Kultur- und wertphilosophischen Bestrebungen des 20. Jahrhunderts.

Hier wirkt sich die kritische Philosophie fruchtbar aus, und Windelband stellt sich ganz in ihren Dienst. Er sieht es als die Aufgabe aller kritischen Philosophie an, das Gelten der Vernunftwerte von ihrem psychischen Vorhandensein oder Nichtvorhandensein loszulösen und zu zeigen, daß es neben der psychologischen Frage noch eine andere gibt, nämlich die vernunftkritische Problemstellung des transzendentalen Idealismus. Sie sucht ihre Lösungen in der kri-

---

[54]) Hierzu und zu folgendem vergleiche Windelband „Präludien" 1924: „Die Erneuerung des Hegelianismus" 1910, „Kant" 1881, „Nach 100 Jahren" 1904.

tischen Analyse, die letztlich zum „Gelten“ führt. Das Gelten der Vernunftwerte aber, „wodurch sie für die menschlichen Vernunftfunktionen zu den Normen werden, denen diese sich fügen sollen, ist der äußerste Punkt, bis zu welchem die Analyse der kritischen Vernunft vordringen kann. Ihre unmittelbare Evidenz in ihrer immanenten sachlichen Selbstbegründung für das empirische Bewußtsein zur tatsächlichen Geltung zu bringen, ist das ganze Geschäft der Philosophie.“ („Die Erneuerung des Hegelianismus“ Präludien 1, S. 285 f.)

Es entsteht nun die Frage: Wie kann die Geltung der Werte und Normen erwiesen, wie ihre Allgemeingültigkeit und Apriorität festgestellt werden? Kant spricht von dem „Bewußtsein überhaupt“; in ihm ist das An-Sich-Gelten aufweisbar. Windelband nennt es in seiner Terminologie das „Normalbewußtsein“. Dieses Normalbewußtsein soll von jedem psychologischen Akzent frei gehalten werden. In Parenthese sei hier bemerkt, daß auch der von Windelband bekämpfte Psychologismus von einem entsprechenden Bewußtsein Gebrauch macht. Alle psychologistische Untersuchung, die mit dem Begriff der Entelechie arbeitet, faßt eben das allgemeine Bewußtsein als Wesensbewußtsein; sie interpretiert Kant transzendental-psychologisch. Nicht im faktischen, sondern im idealen, d. h. bestimmungsgemäß funktionierenden Bewußtsein liegt die Wert- und Normgeltung begründet. Letztlich ist ja ein Erfassen, ja Anerkennen der Werte und Normen nur möglich, indem das allgemeine Bewußtsein in das empirische hineinragt, indem es ihm zugrunde, nicht aber unverbunden über ihm liegt.

Nach Windelband aber ist nur im von allem psycholog. Akzent freien Normalbewußtsein die sachliche Berechtigung des Geltens zu erfassen. So wendet sich Windelband gegen die psychologistische Interpretation Kants und betont dabei mit Recht, daß ein Wert als Bewußtseinsinhalt nicht wesenhaft im Bewußtsein aufgeht, sondern eine vom jeweilig im Bewußtsein-Sein unabhängige Geltung besitzt. „Ein Satz wird nicht dadurch wahr, daß wir ihn bejahen, sondern wir sollen ihn bejahen, weil er wahr ist; eine Gesinnung wird nicht dadurch gut, daß wir sie billigen, sondern wir sollen sie billigen, weil sie gut ist.“ (a. a. O. 285)

Trotz alldem kommt W. nicht um die Notwendigkeit herum, den Werten und Normen eine Seite zuzubilligen, die sie mit dem empirischen Bewußtsein und Seelenleben verknüpft. Das wird später noch klar werden.

1883 findet in dem Aufsatz „Kritische oder genetische Methode“ die philosophische Stellung W.'s ihren markan-

testen Ausdruck, indem W. die kritische, d. h. neukantische Problemstellung scharf von der genetischen und psychologischen trennt. Die eigentlichste Aufgabe der Philosophie liegt, wie schon früher angedeutet, in den Untersuchungen, die sich auf die Geltung der logischen, ethischen und aesthetischen Axiome beziehen. „Es handelt sich für die Philosophie um die Geltung solcher Vorstellungsverbindungen, [nicht etwa psychologistisch aufzufassen], welche, selbst unbeweisbar, allen Beweisen mit unmittelbarer Evidenz zugrunde liegen". Entweder man zeigt nun „die tatsächliche Geltung auf, man sucht nachzuweisen, daß in dem wirklichen Prozeß des menschlichen Vorstellens, Wollens und Fühlens diese Axiome tatsächlich als geltend anerkannt werden, daß sie in der empirischen Wirklichkeit des Seelenlebens geltend anerkannte Prinzipien sind, — oder man zeigt, daß ihnen eine andersartige Notwendigkeit beiwohnt, die teleologische Notwendigkeit nämlich, daß ihre Geltung unbedingt anerkannt werden muß, wenn anderes gewisse Zwecke erfüllt werden sollen." (Präludien 1924 Bd. 2 S. 109 f.) „Dies ist der Punkt, an welchem sich die genetische und kritische Auffassung der Philosophie voneinander scheiden. Für die genetische Methode sind die Axiome tatsächliche Auffassungsweisen, welche sich in der Entwicklung der menschlichen Vorstellungen, Gefühle und Willensentscheidungen gebildet haben und darin zur Geltung gekommen sind; für die kritische Methode sind diese Axiome — ganz gleich, wie weit ihre tatsächliche Anerkennung reicht — Normen, welche unter der Voraussetzung gelten sollen, daß das Denken den Zweck wahr zu sein, das Wollen den Zweck gut zu sein, das Fühlen den Zweck Schönheit zu erfassen, in allgemein anzuerkennender Weise erfüllen will." Die genetische Methode kann immer nur einen gewissen Umkreis der empirischer Geltung von Axiomen nachweisen, nie aber deren normative Allgemeingültigkeit. Das vermag nur die kritische Methode in ihrer Besinnung auf gültige Werte, die verwirklicht werden sollen. Diese finden aber nur dann ihre Realisation, wenn das empirische Denken, Wollen und Fühlen sich an den „Normen" orientiert, die im Normalbewußtsein erfaßbar sind.

Irgendwie müssen zwar Sollen und Sein, Wert und Wirklichkeit verschieden sein. Die Gesetze des Sollens und des Müssens dürfen also nicht zusammenfallen, müssen aber doch irgend eine Gemeinsamkeit besitzen. (Einleitung in die Philosophie 426.) Hier ist der Ort, wo auch bei Windelband ein Psychologismus durchbricht, so sehr er sich auch sonst dagegen wehrt. Es muß eben eine naturhafte Beziehung

der Allgemeingültigkeit von Werten und Normen zum empirischen Bewußtsein bestehen. Sie läßt sich im Sinne Windelbands etwa so formulieren: Ein der psychologischen Untersuchung zugänglicher, als Wert zu charakterisierender Bewußtseinsinhalt weist über sich selbst hinaus; er besitzt wesenhafte Seiten, die eine kritisch-normative Untersuchung fordern. Oder von entgegengesetzter Seite aus betrachtet: Der Wert (Norm usf.) wurzelt in einer psychisch-funktionalen Potentialität, aus der heraus allein sein Bewußtwerden und sein Anerkanntwerden erklärbar ist.

Windelband setzt sich eingehend mit dem Verhältnis von Sollens-Normengesetzlichkeit und Naturgesetzlichkeit auseinander. Aus dieser Auseinandersetzung kann uns am besten der Charakter der Norm, wie er durch Windelband bestimmt wurde, klar werden.

So sehr Windelband auf eine Scheidung von psychologischer und transzendental-kritischer Betrachtungsweise ausgeht, so wenig kann er den Zusammenhang zwischen Normen und Naturgesetzlichkeit ganz verkennen. Es ist nicht so, daß jedes Naturgesetz eine Norm wäre oder umgekehrt. Aber jede Norm trägt die Eigenschaft, Einfluß auf die Psyche des Menschen zu gewinnen, in sich. Sie ist als Macht im Bewußtsein wirksam. „Mit unmittelbarer Evidenz knüpft sich an das Bewußtwerden der Norm eine Art von psychologischer Nötigung, sie zu befolgen“.[55])

Die Intensität des Einwirkens ist verschieden, je nach der Bewußtseins- und Gefühlslage des Subjekts. Indem die Norm sich geltend macht, bildet sie einen dauernden Antrieb im Bewußtsein. So ist sie eingespannt in die psychischen Funktionen, den Kausalzusammenhang nie aufhebend, selbst aber als ein Sollen wirksam, als ein Gesetz ganz anderer Art, welches seine Erfüllung durch die Mittel der naturhaften, blinden Kausalität fordert.

Gewiß ist nach Windelband der Norm und dem Wert der Charakter des „Geltens“ eigen, und das „Gelten“ besteht unabhängig vom jeweiligen individuellen Anerkennen; Werte und Normen in ihrer Eigenschaft des Geltens gehören wesenhaft einem Bereich an, in dem eine naturwissenschaftliche oder psychologische Fragestellung nicht mehr angängig ist. Daß aber Werte und Normen auch irgendwie mit den natürlichen psychischen Prozessen verbunden gedacht werden müssen, betont W. mehr als einmal.

---

[55]) Praeludien 8184 S. 237.

Auch die Gesetze der theoretischen Vernunft besitzen eine reale Bedeutung. Die theoretische Vernunft konstituiert die Erfahrungswelt. Sie schafft gleichsam die für uns allein bestehende Realität. Folglich sind die Gesetze, unter welchen die Welt erfaßt wird, Gesetze der Welt selbst, Gesetze in ihr.

So wirken also die Naturgesetze real in den Dingen der Erfahrungswelt und bilden die Erkenntnis der Wirkungsweisen der Dinge untereinander. Sollen nun Normalgesetze in unser Bewußtsein treten, so kann das nur naturgesetzlich geschehen, d. h. sie müssen eine Seite besitzen, die der Naturhaftigkeit zugekehrt ist. Was sie von ihr unterscheidet, ist ein Wertmoment. Dieses macht sich als Auswahlprinzip innerhalb des Naturbestimmten oder Natur-Möglichen geltend. So muß man selbst im Sinne Windelbands sagen: Das Sollensgesetz hat nur Geltung innerhalb des Natur-möglichen. Als Natur allein kann es bewußt werden.

Der Sinn jedoch von Norm und Naturgesetz liegt auf ganz verschiedenen Ebenen. Beide meinen etwas anderes.

„Die Normalgesetzgebung ist mit der Naturgesetzgebung weder identisch, noch im Widerspruch; sie ist eine Selektion aus den durch die Naturgesetzgebung bestimmten möglichen geltend. So muß man selbst im Sinne Windelethischen, des aesthetischen Gewissens verlangt weder, was immer sowieso geschieht, noch was garnicht geschehen kann: Es billigt einiges von dem, was geschieht, um das Uebrige zu verwerfen".[56])

So läßt sich der Unterschied auf folgende Formel bringen: „Die Naturgesetze gehören der urteilenden, die Normen der be-urteilenden Vernunft an".[57]) Oder: „Aus den Naturgesetzen begreifen wir die Tatsachen, nach den Normen haben wir sie zu billigen oder zu mißbilligen".[58])

„Alle Normen sind . . . besondere Formen der Verwirklichung von Naturgesetzen".[59]) Oder, psychologisch ausgedrückt, die Norm bezeichnet einen naturhaften Vorgang, der als ein gesollter empfunden wird, nämlich als ein Prozeß, in dem ein Verlangen nach allgemeiner Geltung gegründet ist. „Was also die Norm in allen Fällen zur Norm macht, ist die Beziehung auf den Zweck der Allge-

---

[56]) a. a. O. 226.
[57]) a. a. O. 219.
[58]) a. a. O. 219.
[59]) a. a. O. 224.

meingültigkeit.“ [60]) Demnach sind Normen „diejenigen Formen der Verwirklichung von Naturgesetzen, welche unter Voraussetzung des Zwecks der Allgemeingiltigkeit gebilligt werden sollen.“ [61]) Damit ist die Zweckbezogenheit der Norm festgestellt, die aber nach Windelbands Aussage nicht von vornherein mit diesem Merkmal verbunden gewesen ist.

In dem Aufsatz über „Norm und Normalität“ scheidet Windelband zwischen einer quantitativ und qualitativ bestimmten Normalität. „Die theoretisch-quantitative Norm bedeutet lediglich das Gewohnte, das Uebliche, das Durchschnittliche“ [62]), in dem Sinne, wie wir sie schon früher kennen gelernt haben. — „Der andere Normbegriff, der qualitativ-teleologische, ist selbstverständlich allen Kulturwissenschaften geläufig: Sie arbeiten mehr oder minder mit Wertbegriffen und Normbestimmungen“. — Dieser qualitative Normbegriff gilt auch „für den ganzen Umfang der natürlichen Welt, soweit sie für die wissenschaftliche Behandlung unter den Gesichtspunkt der teleologischen Betrachtung tritt“. [63])

Wir wollen dahingestellt sein lassen, ob der Ausdruck „quantitative Norm“ den Kern der Sache trifft. — Das jedoch war gerade das Ziel aller unserer bisherigen Untersuchung, zu verfolgen, wie aus dieser eben angegebenen Bedeutung die Norm einen qualitativ-teleologischen Gehalt bekommen, wie sie Eingang in die Kulturwissenschaften gefunden und ihre letzte terminologische Werthaftigkeit erlangt hat; aber auch, wie alle Bedeutungsgehalte schon im ursprünglichen Wortsinn bereit lagen und nur darauf warteten, philosophisch ausgewertet zu werden.

Auf Windelband näher einzugehen, muß einer Untersuchung der Normentheorien aufgespart bleiben. Hier sollte durch einige markante Beispiele gezeigt werden, daß und in welcher Weise die Norm durch Windelband in den Mittelpunkt der philosophischen Diskussion gerückt worden ist.

Fassen wir endlich noch den Sinngehalt, den die „Norm“ bei ihm erhält, kurz zusammen, so ergibt sich: Die „Norm“ ist ein Sollensgesetz, ein Imperativ, der vorschreibt, was ethisch zu billigen, was zu mißbilligen ist; sie stellt demgemäß Forderungen an das theoretische und praktische Ver-

---

[60]) a. a. O. 225.
[61]) a. a. O. 226.
[62])
[63]) a. a. O. S. 6 f.

halten des Menschen, um es nach allgemeinen Zwecken hin zu bestimmen: sie ist ein zweckgerichteter Sollenssatz. Die Strukturgesetze eines Sach- oder Lebensgebietes sind insofern „Normen", als sie ein „Du sollst" an das zweckverwirklichende Subjekt aussprechen und eine Auswahl aus einer Fülle von Gesetzlichkeiten bilden, d. h. vom Subjekt als werthaft bevorzugt und als zweckgesetzlich gebilligt sind.

———

Der IV. Teil,

der hier fortfällt, sucht zu zeigen, daß der Normbegriff eine fachjuridische Linie durchläuft, die durch Stahl, Luden und Binding gekennzeichnet wird. Stahl versucht dem Recht einen sittlich-religiösen Unterbau zu geben und verwendet den Normbegriff nicht nur zur Bezeichnung eines positiven Rechtssatzes, sondern einer für den positiven Satz maßgebenden Instanz, die in der Natur des menschlichen Bewußtseins zu finden ist. Daneben dient die „Norm" auch zur Kennzeichnung eines Sittengesetzes und wird so zu einem betont ethisch-rechtlichen Terminus. Luden sucht das positive Rechtssystem auf Rechtsgrundsätze zu basieren, die ihm erst seine Geltung verleihen sollen. Binding schließlich führt die Theorie zum Abschluß, nach welcher die Strafbarkeit von Handlungen nicht auf der Uebertretung der Gesetze, sondern auf der Nichtachtung der in ihnen ausgesprochenen und mit ihnen gemeinten „Normen" beruht. Und so zeigt sich, daß auch hier die „Norm" in immer stärkerem Maße als ein sachimmanenter Imperativ auftritt, der in und hinter jedem positiven, äußerlichen Rechtssatz steht und ihm erst seine Gültigkeit und Anwendbarkeit sichert. Zugleich ist der Norm auch eine gewisse Bewußtseinsimmanenz eigen, da sie eine letzte Rechtsvorstellung bildet, aus der sich das Rechtssystem erst ableiten läßt.

———

Schlußbetrachtung

Ergebnis und Zusammenfassung

Nachdem wir verfolgt haben, in welcher Fassung und Bedeutung sich der Normbegriff bei den Denkern des 20. Jahrhunderts vorfindet, und wie der Sinngehalt sich gewandelt, der Wertakzent sich stetig verstärkt hat, bleibt uns übrig, noch einmal summarisch zusammenzufassen.

Bei Kant kann festgestellt werden, daß die „Norm" in zweierlei Bedeutung Verwendung findet: 1. Als Maßstab für die Beurteilung. 2. Als Durchschnittstyp = Normal-Bild, im Gegensatz zur ästhetischen Idee genommen. In den ersten 25 Jahren nach Erscheinen der „Kritik der Urteilskraft" werden beide Normfassungen vereinzelt aufgegriffen, ohne einen tieferen philosophischen Gehalt zu erlangen. Daneben tritt der Begriff auch in seiner juridischen Bedeutung hervor, ohne zunächst durch Uebertragung seines technischen Sinnes auf den allgemeinen Sinngehalt einzuwirken. „Norm" ist eine Regel der Beurteilung, wird aber von Hoffbauer, dem Lehrer Benekes, schon begrifflich erweitert. Er bestimmt sie als eine „Regel", der sowohl empirisch gegenständliche Existenz als auch subjektive Geltung zukomme, indem sie einmal als das Regelhafte, also als der Inhalt einer gedanklichen Regel, dann aber als ein Satz gefaßt wird, nach dem und nach dessen Maßgabe wir theoretisch oder praktisch tätig sein können. Ebenso findet die juridische Terminologie Norm = Gesetz Erwähnung.

1. Mit Beneke beginnt die eine große Entwicklungsrichtung. Zunächst übernimmt auch er die Vokabel „Norm" im Sinne von Maßstab für eine praktische oder theoretische Tätigkeit, vor allem der Beurteilung. Dann aber reiht er sie als einen festen Terminus in sein psychologisches System ein. Die Psychologie beschäftigt sich mit der Auffindung seelischer und geistiger Gesetzmäßigkeiten. Dazu bedarf sie der Scheidung von gesund und krankhaft, von richtigen, in diesem Sinne idealen Bildungen, und von Mißbildungen. Sie trennt Seelengesundheit und Seelenkrankheit. Um das Kranke, Mißgebildete abscheiden zu können und als solches zu beurteilen, braucht man einen festen Maßstab; das Ge-

sunde muß bestimmte Eigenschaften besitzen; wenn diese nicht vorhanden sind, liegt eine Abweichung vor. Die Summe nun von Bestimmungen, welche das Gesunde als solches kennzeichnet, somit der eigentümliche Zustand des richtig, zweckmäßig Gebildeten, des Gesunden selbst, erhält die Bezeichnung der „Norm". Demnach heißt alles das, was der „Norm" gemäß ist, das „Normale". So dient zum Maßstab der Beurteilung (zur Norm) jetzt ein zweckmäßiger Zustand, (ebenfalls Norm genannt) oder eine Summe zweckmäßig bestimmter Eigenschaften, die sich als die „eigentliche" Entwicklung, als Produkt wesensmäßiger Angelegtheiten der menschlichen Natur geben. Die „Norm" macht sich den Abweichungen gegenüber als „Ideal" geltend. Dieses wird umso höherwertig, als von Beneke das Kantische Soll- und Sittengesetz anerkannt und identisch mit der „eigentlichen" Natur, eben der „Norm" gesetzt wird. So spricht Beneke von der „Norm" des Sittlichen, oder der sittlichen Norm, so von der ästhetischen, rechtlichen oder logischen Norm; sie verliert dabei nie den Charakter der idealen Natur-bildung oder einer Ideal-funktion; diese hingegen erhält den Charakter der Forderung, einer Imperativbedeutung, indem sie als ein Sollen in das menschliche Bewußtsein eintritt und so ihren Anspruch auf Realisation geltend macht. (Vgl. „Pragmatische Psychologie" 1850 II S. 172 ff). Auf diese Weise ist der Schritt innerhalb der psychologischen Betrachtungsweise vollzogen, durch den das „Normale" im Sinne des „Durchschnitts" zum „Idealen", die „Norm" zum „Sollen", das „Normale" zum „Gesollten" wird.

Wenn auch nur gelegentlich, wird „Norm" schon von Beneke für einen imperativischen Satz gebraucht, wozu wahrscheinlich die juridische Bedeutung Norm-Rechtssatz, wie sie inzwischen durch den Staatsrechtler Jul. Stahl Eingang gefunden hatte, den letzten Anstoß gab.

Man kann also wohl sagen, daß durch Beneke die „Norm" die prinzipielle Wandlung von einem bloßen Beurteilungsmaßstab zum subjekthaft Fordernden, zu einem sich geltend machenden Sollen tut. Freilich herrscht bei ihm nicht die „Norm" im Sinne des einzelnen Gesetzes oder des abstrakten Zweckgesetzes vor, sondern „Norm" wird vorwiegend für das Zweckbestimmte selbst genommen. Die „Norm" bleibt wesentlich eine „Naturbestimmtheit", ein Idealzustand oder eine Idealfunktion, in der verschiedene Gesetze wirksam sind, welche selbst aber nicht immer die Bezeichnung der „Norm" erhalten.

Nicht das Zweckgesetz wird zur „Forderung", sondern das „Normale", das Zweckbestimmte, die vollkommene Natur tritt als bewußtseinsimmanenter Imperativ auf.

2. Eine andere Entwicklungslinie geht ebenfalls von der Norm in der Bedeutung eines „Maßstabes" aus. Mehr aber noch von dem Normal-Bild-Begriff Kants, ihn teleologisch verarbeitend. E. Reinhold betont den Zweckcharakter der Norm stärker, als dies bei Beneke geschehen ist. Auch Beneke hatte ja mit der Norm die vollkommene Bildung des Natürlichen bezeichnet; Vollkommenheit ist adäquate Zweckmäßigkeit. Die Norm ist also eine zweckentsprechende, d. h. vollkommene Bildung. Aber der Zusammenhang zwischen Norm und Zweck wurde bei Beneke nicht weiter untersucht. Reihold hingegen weist der „Norm" einen betont teleologischen Charakter zu und macht sie zum kritischen Maßstab aller Zweckmäßigkeit. Er unscheidet „Ordnungsnormen" und „Bildungsnormen". Was sind zunächst die Letzteren? Sie stellen die Typen vor, nach denen die Natur schöpferisch tätig ist; die Ideen, nach denen die Dinge gestaltet werden; die obersten Zwecke, welche in ihnen wirksam sind. Noch mehr drückt sich der teleologische Charakter in der Ordnungsnorm aus. Sie ist zunächst gleichsam eine Rubrik, in die sich die einzelnen Wahrnehmungen einordnen, um so zu Erkenntnissen zu werden. Die „Ordnungsnorm" ist der Gattungsbegriff, in dem wir die Dinge gemäß ihrer metaphysischen Kategorialität auffassen. Die „Ordnungsnormen" sind ferner die „Begriffe", dienen dem Zwecke, die Mannigfaltigkeit des Seins und Werdens zu ordnen und erkenntnismöglich zu machen. Gleichzeitig aber sind sie die Maßstäbe, an denen wir alles Sein, Werden und alle Tätigkeit hinsichtlich ihrer Vollkommenheit, d. h. Zweckentsprechung messen.

So wird die „Norm" zum kritischen Maßstab für Wert und Unwert, wird „Urteilsnorm" und „Beurteilungsnorm". Wie sie der Typ, das Musterbild ist, nach der die Natur wirkend gedacht wird, so bildet sie auch das Ideal für die willkürliche Tätigkeit des Menschen; die „Norm" ist „Bildungsnorm" und „Wirkungsnorm" der Handlungsweisen. Oberste Zwecke und Normen stehen vor unserem Bewußtsein und determinieren die „Eigentümlichkeit des menschlichen Tuns". (vgl. „Psychologie und Logik" 1855 S. 200 ff.) Die Normen des Guten, Nützlichen u. s. f. stellen den wahren Wert der Dinge fest, dienen uns zur Richtschnur und stellen sich den momentanen und schwankenden Gefühlswertungen als das Bleibende gegenüber. Und

dies ist ganz allgemein ein Wesensmerkmal der Norm: Sie bildet den ruhenden Pol im Flusse des Mannigfaltigen und dient somit dem Zweck, Ordnung, System und Leitprinzipien in die Welt hineinzubringen. Diese Gedanken werden von Ulrici aufgenommen und systematisch vertieft. Die „Norm" tritt im Sinne einer „Kategorie" des erkennenden Denkens auf; gleichzeitig ist sie das ideale Prinzip innerhalb der Naturgesetzlichkeit, ein ideales „Muß". Sie besitzt also nicht nur objektiv-dingliche, sondern auch eine subjektbezogene Gültigkeit.

So wächst auch die ethische Bedeutung der „Norm". Indem das „Ideale" ein Sein-Sollen involviert, ein Seinsollendes ist, indem es nicht ein „gesetztes", d. h. passivisches, bewußtseins- und sachtranszendentes, sondern sich geltendmachendes Prinzip darstellt, wird auch die „Norm" als ethische Kategorie in nächste Nähe des immanenten Sollens, eines letzten fordernden Prinzips gerückt.

Trendelenburg stellt das Telos in den Mittelpunkt seiner Philosophie. Alle Gesetze sind letztlich Zweckgesetze und insofern „Normen", nach denen die Natur sich formt und bildet. Damit führt er das weiter aus, was schon im System Ulricis Bedeutung erlangt hatte.

Mit dem Zweck ist notwendig auch die Norm gegeben. — Mehr oder weniger hat die Norm für Trendelenburg nur wieder die Bedeutung eines Beurteilungsmaßstabes im weitesten Verstande. Das Wesentliche aber dabei ist, daß sie nicht willkürlich aufgestellt werden kann, sondern sich mit Notwendigkeit geltend macht. Wir erkennen göttliche Zwecke. Sie bilden die Norm, den unabweisbaren Maßstab unserer Urteile. Die obersten Zwecke sind zugleich die höchsten Normen unserer Wertungen; sofern ich urteilen will, muß ich jene Zwecke als oberste Norm gelten lassen. So hängen Zweck und Norm engstens zusammen; auch metaphysisch, indem die Zwecke die schöpferischen Prinzipien darstellen, und, wenn auch unausgesprochen, so die Normen in sich enthalten als die Gesetze, die zur Realisation des Zweckes führen.

Inzwischen hatte Stahl, vom juridischen Bedeutungsgehalt der Norm ausgehend, eindeutig den Begriff der „sittlichen Norm" im Sinne eines Sittengesetzes, eines ethischen Satzes geprägt.

Die bisherige Entwicklung, insbesondere des logisch verwerteten Normbegriffs, führt dazu, daß Drobisch den

Begriff des „Normalgesetzes“ aufstellen kann. War es nämlich erst soweit, daß die Norm zu einem regelnden und leitenden Prinzip innerhalb der Logik erhoben wurde, so folgt die Drobisch'sche Formulierung ganz konsequent daraus. Zweck und Zweckbestimmtheit des Denkens, seine Vollkommenheit unterliegt bestimmten Gesetzen. Da sich durch sie die „Norm“, d. h. die Vollkommenheit oder Zweckmäßigkeit des Denkens, verwirklicht und in ihnen kundgibt, dürfen sie als „Normal“- oder „Ideal“-Gesetze gefaßt werden; diese stehen im Gegensatz zu dem reinen Naturgesetz, demgemäß sowohl Vollkommenes wie Unvollkommenes, Zweckmäßiges wie Zweckwidriges entstehen kann. Das Normal-Gesetz macht sich ihm gegenüber als Postulat geltend: es fordert von einem freien Willen, es in sich wirksam werden zu lassen. Ueberweg erweitert den Gedanken Drobischs: er scheidet überhaupt zwischen Wissenschaften, die es mit der Aufstellung und Auffindung von Normal-Gesetzen zu tun haben (wozu die Logik gehört), und denjenigen, welche Seins- oder Wirklichkeitsgesetze, d. i. Naturgesetze aufstellen. Die ersteren nennt er „normative“Wissenschaften. Die Logik stellt Denknormen, Denkgesetze, die Ethik sittliche Normen oder Sittengesetze, die Aesthetik aesthetische Normen auf; diese Gesetzlichkeiten verlangen unmittelbar von dem Menschen Befolgung. In ihnen spricht sich ein „Sollen“, das sittliche Postulat aus, ein als wertvoll Erkanntes zu realisieren und den Gesetzen zu gehorchen, die zur Realisation führen.

Lotze ethisiert den Begriff des Kosmos und die Gesamtwissenschaft; damit trägt er zu den Grundlagen bei, auf denen Sigwart seine „Logik“ aufbaut.

Wohlgemerkt, seit Beneke und Reinhold ist der „Norm“ ein aktivischer Charakter eigen; sie ist nicht nur ein blos „Vorgeschriebenes“, sondern ein als vorschreibend oder fordernd sich geltend machendes Prinzip. Da sie oft als „Zweckgesetz“ gefaßt wird, scheint es zwar, als wäre sie eben doch ein „Gesetztes“, ein nur unter Voraussetzung eines höher Stehenden Geltendes. Dem ist aber nicht so. Unter „Norm“ wird ganz allgemein ein imperativischer Satz verstanden, der einerseits die Zweck-forderung selbst übermittelt, andererseits auch als Gesetz der Zweckerfüllung auftritt. D. h.: Die Norm sagt: Dieser Zweck soll verwirklicht werden, oder sie sagt: Dieses muß befolgt werden, damit der Zweck realisiert wird.

Windelband endlich macht die „Norm“ zu einem Hauptgegenstand philosophischer Reflexion. Ferner spricht er nicht mehr nur von Normal-Gesetzen, sondern von

„Normen“ schlechthin, in denen sich die Idealgesetzlichkeit ausdrückt. „Normen“ bezeichnen nicht ein „Sollen“ überhaupt, sondern einen material bestimmten Sollenssatz; indem man nach der „Geltung“ der angelegten Maßstäbe (Normen) fragte, — (sowohl in der Jurisprudenz, als auch in der Philosophie,) — wurden sie als evident geltend, als notwendig dem Urteil und dem Handeln richtunggebend erkannt. Damit verlor das Kantische „Sollen“ seine Unbestimmtheit und ging in den Normensatz ein; es verdichtete sich zur „Norm“. Bevor diese aber den Ausdruck „Sittengesetz“ verdrängte, mußten, wie wir sahen, die außerethischen Wissenschaften ethisiert werden: Die Psychologie durch Beneke, die Logik und Erkenntnistheorie durch die Denker der anderen Richtung. Von dort aus erst schlug der Sinngehalt der Norm als eines „Sollenssatzes“ endgültig in die Ethik über.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, daß innerhalb der juridischen Literatur Jul. Stahl schon früher (1830/37) zu dieser Bedeutungsfassung gelangt ist. Die Schelling-Hegelsche Volksgeisttheorie hatte zur Vertiefung der äußerlichen „Rechtsnorm“ geführt. Dem positiven Satz liegt ein ethischer Satz als Norm zu Grunde, ein Satz, der im ursprünglichen Rechtsbewußtsein ruht. Hier also liegt der Uebergang zur „Sittennorm“ in zweierlei Hinsicht offen: 1. Die Rechtsnorm bildet einen Imperativ an das Verhalten des Menschen. In eben dem gleichen Sinne stellt auch ein Sittengesetz oder göttliches Gebot eine „Norm“ auf. 2. Der positiven „Rechtsnorm“ liegt ein höheres Prinzip zu Grunde, ein sittlicher Satz. Insofern ist dieser selbst eine „Norm“ für die Geltung und Fixierung des einzelnen Rechtssatzes.

Somit konnte schon bei Stahl von sittlichen, religiösen usf. . . Normen die Rede sein;[1]) dieser Sprachgebrauch ist sicherlich in die allgemeine Sprache übergegangen und hat von dort aus auch auf die philosophische Terminologie eingewirkt.

Endlich muß noch Binding erwähnt werden, der die „Norm“ in der Rechtsphilosophie und für die Rechtswissenschaft fruchtbar machte. Jedem Gesetz liegt ausgesprochen oder unausgesprochen eine „Norm“ zu Grunde, durch die es seine Geltung erhält, und diese „Norm“ ist ein allgemeiner, geltunggebender Satz. Nur nach Maßgabe einer solchen „Norm“ wird ein Verbrecher verurteilt. Denn das Delikt besteht nicht in der Uebertretung des Strafgesetzes,

---

[1]) Vergl. Jul. Stahl: „Philosophie des Rechts“, 1. Aufl. 1830-37, I. Bd. z. B. S. 292; 2. Aufl. 1845-47, 1845 S. 141, 242.

sondern des in ihm liegenden allgemeinen Satzes, eben der „Norm".

Aus der vorliegenden Untersuchung heraus läßt sich noch eine Frage beantworten, deren Bedeutung ohne weiteres anerkannt werden muß. Ungefähr um die gleiche Zeit haben Windelband (von 1877 an) und Binding, (1872, 1885) von ganz verschiedenen Gesichtspunkten ausgehend und ganz verschiedene Ziele verfolgend, den Normbegriff in den Mittelpunkt wissenschaftlichen Denkens gestellt. Und es fragt sich nun: Wem gebührt die Priorität dieser Begriffsbildung, soweit sie wissenschaftlich bedeutsam geworden ist: Der Philosophie oder der Jurisprudenz? Wir haben festzustellen, daß man weder von einer direkten Beeinflussung der einen durch die andere Seite reden, noch eine wesentliche Zeitdifferenz der Begriffsbildung annehmen darf; differieren doch die Schriften Benekes, Reinholds und Stahls nur um wenige Jahre. Eines aber läßt sich sagen: Nur der religiös-philosophischen, durch Schelling und Hegel beeinflußten Gesamteinstellung Stahls ist es zuzuschreiben, daß die „Norm" zu einem bedeutsamen Terminus der Rechtssprache wurde und bei den späteren Juristen Eingang fand; so gelangte sie schließlich auch zu Binding, der an sich mit der Fachphilosophie recht wenig zu schaffen hatte. Anders ausgedrückt: Nicht der „Jurist", sondern der „Philosoph" Stahl hat der „Norm" innerhalb der Jurisprudenz ihre Bedeutsamkeit begründet. Verfolgt man die ersten neueren Quellen ihrer Begriffsbildung, so sind sie bei den Philosophen aufzufinden, wie wir bei Kant, Schulze und Fries erkennen konnten.

Es ist nun gezeigt worden, wie die „Norm" durch Bedeutungsumschlag des bloßen "Maßstabes" zum maßgebenden, „durchschnittlichen" oder „idealen" Urteils- und Verhaltungs-Prinzip, ja zum schöpferischen Begriff, und durch Herausarbeitung der Zweckgesetzlichkeit in das Kantische „Sollen" aufgenommen worden ist und wie dadurch ihr Wertakzent den höchsten Grad erreicht hat; wie andererseits so das „Sollen" zur „Norm" verdichtet wurde. Und war das „Sollen", der „Imperativ" schon bei Kant nicht nur ein transzendentales, sondern fast transzendentes, über das erkennbare Sein hinausweisendes Prinzip gewesen, so wurde jetzt die „Norm" metaphysisch gewendet. Lotze hat die Ahnung ausgesprochen, daß das Sein zum Sollen in einem festen Verhältnis stehe. Rickert hat systematisch versucht, das Sein aus dem Sollen abzuleiten, den Werten und Normen, dem Reich des Geltens, das eigentliche Sein (für ihn = Unwirklichkeit!) zuzuschreiben, welches der realen Welt erst ihre Realität verbürgt.

Der Begriff einer obersten Norm im Sinne eines obersten Maßstabes, einer höchsten Richtschnur sogar, erlangt erst dort philosophisch-systematische Bedeutsamkeit, wo der Sollenscharakter, das als fordernd sich Geltend-Machen dieses Prinzips mit vollem Bewußtsein mitgedacht wird. Vorher ist „Norm" einfach die Rückübersetzung von Maßstab oder Richtschnur, wie sie in der gewöhnlichen Sprache angewandt werden. Erst dort, wo die Reflexion über die Bedeutung und die Geltung des obersten Maßstabes einsetzt, tritt das aktivisch-Autonome, das Postulierende der „Norm" in Erscheinung. Die Entwicklung innerhalb der Philosophie geht vom „Richtmaß" über das „Durchschnittliche", welches das Maß für Richtiges und Abweichendes, und das „Ideale", das ein Muster für alles Sein, Werden und Verhalten bildet, zum „Sollenssatz", mündet aber letztlich wieder in die Richtmaß-Bedeutung ein, doch auf erhöhter Stufe. Wenn wir heute von der Norm eines Wissenschafts-, Sach- oder Lebensgebietes reden, so meinen wir damit ein dem betreffenden Gebiete eigentümliches gesetzliches Prinzip, auf das sich sein Wesen gründet, nach Maßgabe und auf Grund dessen Urteile abgegeben oder Einrichtungen getroffen werden; dabei wird gleichzeitig ein diesem Prinzip eigenes Sollen mitgedacht, das an das betreffende Gebiet, und damit an unser Verhältnis zu ihm, ganz bestimmte Forderungen stellt.[2]) So ist letzten Endes die „Norm" ihrer alten Richtmaß-Bedeutung treu geblieben; die Arbeit des menschlichen Geistes aber hat ihren Sinngehalt ausgewertet, hat im Laufe der Zeiten ihren Sollensgehalt zur Entfaltung und in das Bewußtsein des philosophischen Denkens gebracht. Im Verfolg ihres Entwicklungsganges hat sich gezeigt, daß die Kantische Richtung der Philosophie, der Kritizismus, den Platz geschaffen hat, in dessen Mittelpunkt der Normbegriff treten konnte, daß man jedoch keineswegs sagen darf, der Neukantianismus habe ihn erst aus sich hervorgetrieben. Die Scheidung zwischen Sein und Sollen ist fast so alt wie die Philosophie selbst.

Um vom Neukantianismus aufgegriffen und ausgewertet zu werden, bedurfte es schon der begrifflichen Reife der „Norm". Diese Ausreifung deutlich zu machen, lag implizite im Ziele unserer Untersuchungen.

———

[2]) Vergl. Ed. Spranger: „Lebensformen".

Literaturverzeichnis

C. F. Bachmann: System der Logik, Leipzig 1828.

Fr. E. Beneke: Physik der Sitten, Berlin-Posen 1822.
Psychologische Skizzen, 2 Bd., Göttingen 1825/27.
Verhältnis v. Leib u. Seele, Göttingen 1826.
„Bentham", Berlin 1830.
„Kant", Berlin 1832.
Lehrbuch der Psychologie, Berlin 1833.
Philosophie in ihrem Verhältnis . . . zur Erfahrung . . ., Berlin 1833.
Einführung in das akadem. Studium, Berlin 1836.
Grundlinien der prakt. Philosophie, 3 Bde., Berlin-Posen 1837/41.
System der Metaphysik u. Religionsphilosophie, Berlin 1840
System der Logik, Berlin 1842.
Pragmatische Psychologie, Berlin 1850.

E. v. Berger: Allgemeine Grundzüge zur Wissenschaft (4 Bde.), Altona 1817/27.

I. Bergmann: Grundlinien einer Theorie des Bewußtseins, Berlin 1870.

K. Binding: „Normen", Leipzig 1872.
Handbuch des Strafrechts, Leipzig 1885.

M. Drobisch: Neue Darstellung der Logik, Leipzig 1836, 4. Aufl.; 1875; 2. Aufl. 1851.
Empirische Psychologie, Leipzig 1842.

Eisler: Wörterbuch der philosophischen Begriffe — Handwörterbuch d. Philosophie.

E. Erdmann: Grundriß der Psychologie, Leipzig 1840.
Grundriß der Geschichte der Philosophie, Berlin 1869.

I. H. Fichte: Grundzüge zum System der Philosophie, Heidelberg 1833.

K. Fischer: Logik, Stuttgart 1852.

W. Freund: Wörterbuch der lateinischen Sprache, Leipzig 1834/45.

I. Fr. Fries: Neue Kritik der Vernunft, Heidelberg 1807.

I. L. Frisch: Teutsch-lateinisches Wörterbuch, 2 Bde., Berlin 1741.

Göring: System der kritischen Philosophie, 1874.

Grimm: Deutsches Wörterbuch.

Gruppe: Gegenwart und Zukunft der Philosophie, Berlin 1855.

Hartenstein: Probleme und Grundlehren der allgem. Metaphysik, Leipzig 1836.

Herbart: W. W. ausg. Hartenstein, Leipzig 1850/52.

J. Chr. Hoffbauer: Das allgemeine oder Naturrecht, Halle 1816.
Psychologie und Rechtspflege, Halle 1808.

Kant: W. W. Akademie-Ausgabe.

I. G. Kiesewetter: Grundriß einer allgemeinen Logik, Berlin 1802/06.
Erfahrungsseelenlehre, Wien 1817.

G. A. Kleinschrod: System. Entwicklung d. Grundbegr. u. Grundwahrheiten d. peinl. Rechts, Erlangen 1794.

Chr. Krause: Abriß d. Systems der Logik, Göttingen 1828.

W. T. Krug: System d. theoretischen Philosophie, Königsberg 1819.
Allgem. Handwörterbuch der philosoph. Wissenschaften, 2. Aufl. Leipzig 1832/34.

H. Lotze: Metaphysik, Leipzig 1841.
Allgemeine Pathologie, Leipzig 1842.
Der Begriff des Schönen, Göttingen 1845.
Mikrokosmos (3 Bde.), Leipzig 1856/64.
Geschichte der Aesthetik in Deutschland, München 1868.
System d. Philosophie (2 Bde.), Leipzig 1874/79.
Kleine Schriften (Peipers) 3 Bde., Leipzig 1885/91.

H. Luden: „Abhandlungen", Göttingen 1836/40.

H. Maier: Psychologie d. emotionalen Denkens. Tübingen 1908.
Sokrates, Tübingen 1913.

C. Prantl: Geschichte d. Logik (2 Bde.), Leipzig 1855/67.

P. Rausch: Genetische Darstellung d. ethischen Theorie Benekes, Dissert. 1927, Berlin (Herausg. Ebering).

H. Ritter: Abriß d. philosophischen Logik, Berlin 1829.

E. Reinhold: Versuch einer Begründung d. logischen Formen, Leipzig 1819.

Logik, Jena 1827.

Theorie d. menschl. Erkenntnisvermögens, Gotha 1832.

Psychologie und Logik, Jena 1835.

System der Metaphysik, Jena 1842.

C. L. Reinhold: Grundlegung einer Synonymik, Kiel 1812. 1817.

K. Rosenkranz: „Aesthetik des Häßlichen", Königsberg 1853.

Schleiermacher: W. W. Berlin 1835/65.

Schopenhauer: Ueber die vierfache Wurzel, Rudolstadt 1813.

Die Welt als Wille und Vorstellung, Leipzig 1819.

Parerga II, Berlin 1851.

G. E. Schulze: Kritik der theoretischen Philosophie, Hamburg 1801.

Leitfaden der Entwicklung der philosophischen Prinzipien d. bürgerlichen und peinlichen Rechts, Göttingen 1813.

Philosophische Tugendlehre, Göttingen 1817.

Psychische Anthropologie, Göttingen 1826.

Ueber die menschliche Erkenntnis, Göttingen 1832.

Chr. Sigwart: Logik, 2 Bde. Tübingen 1873/78. II 2. Aufl. Freiburg 1893.

Kleine Schriften (II. Reihe), Freiburg 1889.

Solger: Vorlesungen über Aesthetik (1819, Herausgegeb. v. Heyse). Leipzig 1829.

Ed. Spranger: „Lebensformen", Halle 1925.

Jul. Stahl: Philosophie des Rechts (2 Bde.), Heidelberg 1830/37. 2. Aufl. 1845/47.

A. Trendelenburg: Logische Untersuchungen, Berlin 1840.

Beiträge zur Philosophie (3 Bde.), Berlin 1846/67.

Naturrecht auf dem Grunde der Ethik, Leipzig 1860.

Kleine Schriften, Leipzig 1871.

Fr. Ueberweg: Die Entwicklung des Bewußtseins, Berlin 1853.
System der Logik, Bonn 1857.
Geschichte der Philosophie.

H. Ulrici: Grundprinzip der Philosophie (2 Bde.), Leipzig 1845/46.
System der Logik, Leipzig 1852.

Fr. Vorlaender: Grundlinien einer organ. Wissenschaft d. menschlichen Seele, Berlin 1841.
Wissenschaft der Erkenntnis, Marburg/Leipzig 1847.
Moral, Rechts- und Staatslehre, Marburg 1855.

Th. Waitz: Grundlegung der Psychologie, Marburg 1846.

W. Windelband: Präludien, Freiburg 1884 (1924).
Geschichte der Philosophie, Freiburg 1892.
Einleitung in d. Philosophie, Tübingen 1923.

W. Wundt: Ethik, Stuttgart 1892.
Völkerpsychologie IX, Leipzig 1918.
Kleine Schriften (3 Bde.), Leipzig 1910/21.

Ed. Zeller: Ueber die Bedeutung und Aufgabe der Erkenntnistheorie, 1862.
Geschichte der deutschen Philosophie seit Leibniz, München 1873.

Lebenslauf

Ich, Peter Freund, Sohn des Verwaltungsdezernenten Dr. Ismar Freund, bin am 9. April 1906 in Berlin geboren. Nach vorangegangenem Privatunterricht besuchte ich von Ostern 1916 bis Ostern 1925 das H. v. Kleist - Realgymnasium zu Berlin - Schmargendorf, welches ich mit dem Reifezeugnis verließ. Anschließend trat ich in die Friedrich - Wilhelm - Universität zu Berlin ein und hörte zugleich Vorlesungen an der Hochschule für die Wissenschaft des Judentums. Die Studienzeit verbrachte ich mit Ausnahme des S. - S. 1927, in dem ich an der Albert Ludwigs - Universität zu Freiburg i. Br. Vorlesungen belegte, (Philosophie bei: E. Husserl, Jonas Cohn, Ebbinghaus, Becker und Kaufmann), in Berlin, wo ich mich insbesondere mit Philosophie, Geschichte, Germanistik und Semitistik befaßte. Ich hörte u. a. bei den Herren Professoren Baumgardt, Brackmann, Herrmann, Hübner, Köhler, Liebert, H. Maier, Marcks, Br. Meissner, Neckel, Oncken, Perels, Petersen, Rosenfeld, Spranger und Weber bis zum S. - S. 1931.

Die vorliegende Promitionsarbeit geht auf die Initiative von Herrn Prof. Spranger zurück, dem ich für alle seine Bemühungen sehr zu Dank verbunden bin. Auch von Herrn Prof. Baumgardt habe ich dankenswerte Anregungen erhalten.